Bavar.
1092
h

Bav. 1092 h
Gesetzgebung

Die bayerische

Gesetzgebung und Verwaltung

im Bereiche

der

Landwirthschaft.

München, 1862.
E. A. Fleischmann's Buchhandlung.
August Rohsold.

26 – Bg.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Im Jahre 1860 erschien zur Feier des fünfzigjährigen Bestandes des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern eine Denkschrift, welche neben dem geschichtlichen Rückblicke auf die fünfzigjährige Vereinsperiode auch eine Darstellung der Gesetzgebung und Verwaltung im Bereiche der Landwirthschaft, sowie der landwirthschaftlichen Zustände und ihrer Entwicklung in Bayern — enthielt.

Die Ausarbeitung dieser Denkschrift verdankte der Verein den beiden Mitgliedern seines General-Comité's, Herrn Ministerial-Direktor von Wolfanger und Herrn Universitäts-Professor Direktor Dr. Fraas.

Ersterer übernahm hiebei die Darstellung der Vereinsgeschichte, dann der landwirthschaftlichen Gesetzgebung und Verwaltung, Letzterer jene der landwirthschaftlichen Zustände und ihrer Entwicklung.

Mittlerweile ist für Bayerns Landwirthschaft ein anderes höchst wichtiges Ereigniß eingetreten. Die landwirthschaftliche Gesetzgebung erlangte ihren Abschluß. Dieß gab Anlaß, den zweiten Theil der erwähnten Denkschrift, welcher von der landwirthschaftlichen Gesetzgebung und Verwaltung handelt, mit den mittlerweile eingetretenen Veränderungen gesondert zu veröffentlichen und die Kenntniß des reichen Schatzes, den Bayern in seinen Kulturgesetzen besitzt, weiter zu verbreiten. Hiebei schien es im allgemeinen Interesse gelegen, wenn die unter der Regierung Sr. Majestät des Königs Max II.

ergangenen kulturgesetzlichen Bestimmungen vollständig abgedruckt — beigefügt würden.

Diese Darstellung gewährt allerdings noch kein annähernd vollständiges Bild alles dessen, was Seitens der k. Staatsregierung zur Hebung der Landwirthschaft in Bayern geschehen ist. Denn seit dem landwirthschaftlichen Vereine eine höchst einflußreiche Stellung gegenüber den Organen der Staats-Regierung eingeräumt, und die Vereins-Comité's insbesondere als die technisch berathenden Organe der k. Behörden und Stellen in Angelegenheiten der Landwirthschaft erklärt sind, besteht zwischen beiden jene innige Wechselbeziehung, welche eine strenge Ausscheidung der beiderseitigen Thätigkeit nur schwer zuläßt. Ein großer Theil der vom landwirthschaftlichen Vereine erzielten Erfolge ist der erfreulichen Unterstützung der k. Staats-Regierung zu verdanken. Wenn daher hier auf die umfangreiche Thätigkeit aufmerksam gemacht wird, welche der landwirthschaftliche Verein in der Hebung der Viehzucht, in der Vermittlung von Sämereien, im landwirthschaftlichen Unterrichte, im Vollzuge der Kultur-Gesetze, in den agrikultur-chemischen und landwirthschaftlichen Versuchen entwickelte, so darf dabei nicht unbemerkt bleiben, daß die hier erzielten Erfolge vor Allem der fördernden Unterstützung zuzuschreiben sind, welche die Gesetzgebung und Verwaltung unter dem segensreichen Walten Sr. Majestät des Königs Max II. dem landwirthschaftlichen Betriebe zugewendet hat.

München, im Mai 1862.

General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Inhalt.

I. Abschnitt.

Die bayerische Gesetzgebung im Bereiche der Landwirthschaft.

Einleitung.

I. Die bayerische Kultur-Gesetzgebung bis zur Publication der Verfassungs-Urkunde. Seite

1) Bestimmungen des bayerischen Landrechtes 1

2) Aeltere Kultur-Gesetzgebung in der Pfalz und den übrigen nunmehr bayerischen Landestheilen 9

II. Kulturgesetzliche Bestimmungen seit der Publication der Verfassungs-Urkunde.

A. Bis zum Regierungs-Antritt Sr. Majestät des Königs Max II.

1) Einleitung 12

2) Hypotheken- und Grundsteuer-Gesetz 13

3) Zollgesetze 16

4) Gesetz über die Credit-Vereine der bayerischen Grundbesitzer 21

5) Gesetz über die Errichtung einer bayerischen Hypotheken- und Wechselbank 22

B. Kulturgesetzliche Bestimmungen seit dem Regierungs-Antritte Sr. Majestät des Königs Max II.

1) Gesetz über die ꝛc. Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten 24

2) Gesetz über die Ausübung der Jagd 25

3) Forstgesetz 26

4) Wassergesetze 28

a) Gesetz über die Benützung des Wassers 29

b) Gesetz über Entwässerungs- und Bewässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur 30

c) Gesetz über den Uferschutz 33

5) Gesetz über die Ausübung und Ablösung des Weiderechts auf fremdem Grund und Boden 33

6) Gesetz über die landwirthschaftlichen Erbgüter 38

7) Gesetz über die Gewährleistung bei Viehveräußerungen 38

8) Gesetzliche Bestimmungen über den Flurschutz 40

9) Gesetz über die Zusammenlegung der Grundstücke 41

II. Abschnitt.

Die bayerische Verwaltung im Bereiche der Landwirthschaft.

Seite

I. Förderung und Erleichterung des Verkehres mit landwirthschaftlichen Produkten, sowie Beseitigung seither bestandener Verkehrshindernisse.

1) Verkehr auf Eisenbahnen, Kanälen und Dampfschiffen 45
2) Handel mit landwirthschaftlichen Produkten (Getreide, Vieh, Kartoffeln) . 47
3) Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte und Geräthe 51

II. Förderung der Bodenkultur.

1) Trockenlegung und Colonisation von Mooren 52
2) Durchführung von Entwässerungs- und Bewässerungs-Unternehmungen 53
3) Allmälige Kultivirung und bessere wirthschaftliche Benützung von (unvertheilten) Gemeindegründen 54
4) Errichtung von Flachs-Röstanstalten 55
5) Verbreitung verbesserter Ackergeräthe und Maschinen 56

III. Förderung der Viehzucht.

1) Pferdezucht.

a) Landgestütswesen diesseits des Rheines.

Einleitung 58
Armeegestüt (Militärfohlenhöfe) 59
Landgestütsanstalt diesseits des Rheines 61

b) Pfälzisches Landgestüt 71
c) Königliche Hofgestüte 72

2) Rindviehzucht 74
3) Schafzucht 77
4) Fischzucht und Fischmarkt-Ordnungen 80

IV. Organisation des landwirthschaftlichen Unterrichtes.

1) Einrichtung des landwirthschaftlichen Unterrichtes im Allgemeinen . . 82
2) Niederer landwirthschaftlicher Unterricht auf Ackerbauschulen 84
3) Landwirthschaftlicher Unterricht auf Mittelschulen 89
4) Höherer landwirthschaftlicher Unterricht 91

V. Veterinär-Wesen 95

I. Abschnitt.

Die bayerische Gesetzgebung im Bereiche der Landwirthschaft.

Einleitung.

Ein allgemeines Landes-Kulturgesetz, als systematisches Ganzes, hat in Bayern niemals bestanden; man ist vielmehr auch hier, nach wiederholten vergeblichen Versuchen, diese ungemein schwierige Aufgabe zu lösen, längst zu der Ueberzeugung gelangt, daß der Zweck füglich nur im Wege der fragmentarischen, je nach den Verhältnissen und Bedürfnissen bemessenen Gesetzgebung allmälig erreicht werden könne.

Schon in älterer Zeit hat es indeß an zahlreichen, im Gesetz- oder Verordnungswege ergangenen Anordnungen nicht gemangelt, welche den Schutz des landwirthschaftlichen Besitzes und Betriebes, sowie die Beseitigung der dem Fortschritte der Kultur entgegenstehenden Hindernisse anstrebten und welche ein ehrendes Zeugniß für die Fürsorge geben, womit auch die früheren Regierungen sowohl in den ursprünglich bayerischen, als in den mit der Krone Bayern später vereinigten Gebietstheilen die Interessen des Ackerbaues und der Viehzucht zu fördern bemüht waren. Manche Bestimmungen dieser Art haben in den einzelnen Landestheilen noch jetzt volle oder doch theilweise Giltigkeit, und es möchte schon aus diesem Grunde, sowie zum Behufe eines besseren Verständnisses der gegenwärtigen Sachlage angemessen sein, dem Entwicklungsgange der landwirthschaftlichen Gesetzgebung und Verwaltung einen kurzen, die wichtigeren Momente umfassenden Rückblick zu widmen.

I. Die bayerische Kultur-Gesetzgebung bis zur Publikation der Verfassungs-Urkunde.

1. Bestimmungen des bayerischen Landrechtes.

Das ältere Landrecht und mehr noch die Landes- und Polizeiordnung des Herzogthums Ober- und Niederbayern vom Jahre 1616 enthalten in dieser Hinsicht zum Theile sehr einläßliche, das Gepräge der damaligen Zeit tragende Vorschriften.

So behandelt das Landrecht die Verhältnisse der Weide, insbesondere der Gemeindeweide, dann des Viehtriebes, das Verbot des Ueberackerns, Uebermähens, Ueberzäunens, die Beschädigung des landwirthschaftlichen Viehes, der Feldfrüchte und des Obstes, dann das unbefugte Gehen, Reiten und Fahren über Aecker und Wiesen, zunächst vom Standpunkte des Pfändungsrechtes und des Schadenserfatzes aus.

Die Gebundenheit und Geschlossenheit des mit Geld- und Naturalreichnissen, und namentlich mit Personaldiensten (Scharwerk) aller Art schwer belasteten bäuerlichen Grundbesitzes bestand von Alters her in weitester Ausdehnung.

Die Landes- und Polizeiordnung beschäftigte sich vorzugsweise mit dem internen Handelsverkehr in Ansehung landwirthschaftlicher Thiere und Produkte.

Derselbe war beinahe ausschließlich auf die Wochen- und Jahrmärkte beschränkt, und nur zu Gunsten einzelner Stände und Berufsklassen war der Kauf und Verkauf auch außerhalb der Marktzeit bei Hause ausnahmsweise gestattet, doch wurde über die persönliche Berechtigung Ausweis durch glaubwürdige Urkunden verlangt.

Die Ausfuhr landwirthschaftlicher Thiere und Produkte war entweder unbedingt verboten, wie jene von guten, militärtauglichen Stuten und Fohlen unter 3 Jahren, oder doch nur dann zulässig, wenn sie, wie bei Vieh, Schmalz, Flachs 2c. auf Jahrmärkten erweislich verkauft waren; auch stand den Inländern zumeist das Vorkaufsrecht zu.

Dem Bauersmanne war der Ankauf mageren Viehes, soferne er es mit selbsterzeugtem Futter ernähren konnte, auch außer der Marktzeit, jener von fettem Viehe nur von Georgi bis Lichtmeß auf Märkten gestattet, endlich mußte er das erkaufte Zugvieh wenigstens 6 Monate lang behalten.

Kleine, zur Arbeit wenig taugliche Pferde, „welche den guten Rossen lediglich das Futter entziehen," sollten abgeschafft werden; dafür suchte man das Beschälwesen („den Roßzügel"), womit sich namentlich bei größeren Klostergütern in sehr ersprießlicher Weise beschäftigt wurde, thunlichst zu heben.

Das Benützen der Gemeinweide, insbesondere auch von Seite der Unbemittelten, wurde gefördert und geschützt; doch bestand der Grundsatz, daß das Beschlagen der gemeinsamen Weide mit Vieh nur insoweit zulässig sein sollte, als Letzteres mit dem auf dem eigenen Hofe gebauten Futter überwintert werden konnte.

Die Forstordnung enthielt zum Schutze der Wälder sowie zur Ermöglichung und Sicherung des wirthschaftlichen Betriebes sehr umfassende Vorschriften, indem sie namentlich die Waldweide einzuschränken und zu regeln suchte.

Mit besonderer Sorgfalt und praktischem Verständnisse wurde auch die Fischordnung behandelt, indem die thunlichste Schonung der Fisch-

wasser und die genaue Einhaltung der bestehenden See-Ordnungen vorgeschrieben, das unberechtigte, oder in gemeinschädlicher Weise, oder zur ungeeigneten Zeit ausgeübte Fischen untersagt, und eine bestimmte Größe des zum Fange tauglichen Fisches, — das sogenannte „Brütlmaß", für die einzelnen Fischgattungen festgesetzt wurde.

Andererseits war aber auch der Wildstand in einem der Kultur verderblichen Uebermaße gehegt und durch überaus harte Strafen gegen Wildfrevel geschützt.

Ein großer Theil dieser älteren, die Landeskultur betreffenden Bestimmungen ist in das noch gegenwärtig geltende Landrecht vom Jahre 1756 übergegangen und es enthalten namentlich die gelehrten Anmerkungen des Freiherrn v. Kreittmayr zum achten Kapitel des zweiten Theiles eine interessante Zusammenstellung und Erörterung derselben.

Die Grundlage und gewissermassen den Vorläufer der späteren Kultur-Gesetzgebung bildete indeß das am 30. Juli 1723 erschienene, zunächst auf ein Generale vom Jahre 1669 sich stützende Mandat, wonach die verlassenen und verödeten Landstrecken, welche in Folge des verheerenden dreißigjährigen Krieges noch allenthalben in großer Ausdehnung bestanden, die sogenannten „Gambloßen und Waisläcker", dann die Haiden, Filzen und Möser, unbeschadet der streng nachzuweisenden, speciellen Berechtigungen und landesherrlichen Concessionen, als (herrenloses) Staatsgut erklärt und Einleitungen getroffen wurden, die Theilung und Kultivirung derselben möglichst zu fördern.

Die hierauf folgende, vorzugsweise wichtige Periode der Kulturgesetzgebung für die älteren Gebietstheile beginnt, der Hauptsache nach, mit dem Jahre 1762 und endet mit dem Jahre 1808.

Ein vorzügliches Augenmerk wurde hiebei auf die Aufhebung der bisherigen Gebundenheit der bäuerlichen Güter (des sogenannten Hoffußes) und der Zertrümmerung allzugroßer Gutscomplexe, auf die Kultivirung öder Gründe, die Reglung der Weideverhältnisse und der Forstkultur, dann die Förderung der Kulturfreiheit durch Beseitigung entgegenstehender Hindernisse gerichtet. Schon das Generalmandat vom 24. März 1762 bestimmte, daß die größeren, in ganzen, halben und Viertelshöfen bestehenden Bauerngüter nicht nur zertrümmert werden dürfen, sondern daß allenfalls auch das Gut, wenn dieses mit dem vorhandenen Vieh nicht hinlänglich beschlagen werden kann, von der Grundherrschaft oder der Obrigkeit von Amtswegen zertrümmert und in kleinere Güter vertheilt werden soll, jedoch dergestalt, daß jede Parzelle mit einem besonderen Maier versehen werde und dabei nicht viel minder als $\frac{1}{8}$ Gut betrage. Die genannten Zubaugüter, welche in ganzen Huben, Sölden und dergleichen einen eigenen Maier wohl tragenden Bauerngütern bestehen, sollten auch fernerhin untersagt sein, und namentlich dann, wenn sie die Eigenthümer nicht mit eigenem Rücken besitzen können oder wollen, in Jahresfrist verkauft werden, worüber in

den späteren Mandaten von 1783, 1792 und 1799 noch weitere, eingehende Bestimmungen erfolgten. Neben der Abtrümmerung allzugroßer Gutscomplexe wurde indeß auch der Umtausch und die Zusammenlegung allenthalben zerstreuter Gutsparzellen (die Arrondirung) mit Nachdruck und selbst unter eventueller Androhung der Einschreitung von amtswegen gefördert, auch die Laudemial-Erhebung hiebei nachgesehen. (Mandat vom 3. Juni 1762 und Erlaß der Landesdirektion vom 11. März 1805.)

Die Kultur öder Gründe wurde theils durch Belastung der Weidenutzung mit einer Abgabe, theils durch 10jährige Befreiung von sämmtlichen Personal- und Reallasten und spätere Minderung derselben auf jährlich $1\frac{1}{2}\,^0/_0$ des Gutswerthes, dann durch 10- und nachmals 25jährige Zehentbefreiung zu befördern gesucht, während bei fortgesetzter Kultivirungs-Weigerung sogar die Einziehung solcher Grundstücke in Aussicht gestellt wurde.

Jede Gemeinde hatte sich in bindender Art zu erklären, den wievielten Theil ihrer öden Gründe sie alljährlich zu Wiesen oder Wald kultiviren wolle, und es durfte jeder Gemeinde-Angehörige nur so viel Vieh auf die Gemeinweide treiben, als er mit eigenem Futter zu überwintern vermochte.

Verlangte ein Gemeindeglied eine selbstgewählte Parzelle vom gemeinsamen Weidebezirke zum Zwecke der Kultivirung, so ging diese in das freie Eigenthum des Kulturanten über und zwar unbeschadet seines Antheiles bei einer späteren, durchgreifenden Gemeinde-Gründetheilung.

Letztere erfolgte nach der Kopfzahl, mit Ausschluß der Renitenten und stets nur unter der Voraussetzung der Kultivirung.

Für das Abtheilungsgeschäft war ein summarisches Verfahren mit kurzen Terminen, unter Gewährung von Tax- und mehrjähriger Steuerfreiheit festgesetzt. Aerarial-Oedungen wurden auf freies Erbrecht, ohne alles Laudemium, gegen einen Bodenzins von 5 kr. per Tagwerk an Kulturanten abgetreten, indem denselben bei Mooskulturen mit Abzugsgräben 15, bei regelmäßigen Ent- und Bewässerungen mit Futterbau oder Waldkultur 25 und bei Errichtung eines Anwesens mit Stein- und Ziegeldach 30 Freijahre bewilligt wurden.

Das Weiderecht auf fremden Gründen durfte nur unbeschadet der Vegetation, bei Wiesen nur von Michaeli bis Georgi ausgeübt werden.

Dasselbe mußte dem Brachanbaue ohne Entschädigung weichen; doch sollte mit der Kultivirung in schonender Weise allmälig vorgegangen und bei plötzlicher Unterbrechung der Weideausübung eine billige Entschädigung gewährt werden.

Von besonderer Wichtigkeit waren in dieser Hinsicht namentlich die späteren Verordnungen vom 18. Jänner 1805 und vom 15. März 1808.

Die Weide sollte hienach von Aeckern und Wiesen während der Fructifications- und Hegezeit ohne Entschädigung weichen, gleichviel auf

welchem Rechtstitel sie beruhte; doch fand die Rückvergütung des ursprünglichen Erwerbs-Preises und die Aufhebung der für die Weide bedungenen Leistungen allerdings statt.

Die Entfernung der Weide von leeren Feldern und von Wiesen zur offenen Zeit ward durch billige Entschädigungsleistung bedingt.

Die offene Zeit für die Wiesen-Weide wurde, statt des bisherigen Michaelis- und Georgi-Zieles, auf die Periode vom 1. Oktober bis 1. April verlegt.

Im Interesse des Forstwesens und resp. der Waldkultur wurde hauptsächlich Nachfolgendes bestimmt:

Der Viehtrieb in Waldungen und mit Holz bepflanzten früher weidepflichtigen Oedungen hat so lange zu unterbleiben, bis die Gipfel des jungen Anfluges dem Vieh aus dem Maule gewachsen sind.

Allenthalben sollten mit Unterstützung der Forstämter lebende Zäune hergestellt werden, deren jede Gemeinde alljährlich mindestens 100 Ruthen anzulegen hatte. Verwendung von Eichenholz war nicht zu jedem Zwecke erlaubt und für jede gefällte Eiche mußten 3 neue gepflanzt werden.

Das sogenannte Pecheln durfte nur unter obrigkeitlicher Auszeigung an schlagbarem Holze vorgenommen werden.

Die Abtheilung von Gemeinde-Holz-Gründen fand lediglich unter obrigkeitlicher und forstamtlicher Aufsicht und Anweisung statt, und zwar nach Verhältniß der bisherigen Nutzung und unter Beibehaltung einer angemessenen Reserve für nothwendige Gemeinde-Zwecke.

Ueber die Ablösung und Aufhebung von Weide- und Streu-Servituten sowohl in Staats- als Privatwaldungen wurden später theils durch die allerhöchste Verordnung vom 26. Februar 1808, theils durch die obenerwähnte vom 25. März 1808, auf ähnlichen Grundlagen nähere Bestimmungen getroffen.

Von den Maßregeln zur Förderung der Kulturfreiheit, sowie zum Schutze des Landbaues wollen wir hier mit Umgehung zahlreicher minder wichtiger Verfügungen, nur in Kürze folgende berühren: Der Anbau der Brache war unbedingt freigegeben und namentlich durch Befreiung von Klee-Zehent gefördert; auch sollten Gemeinden und Hirten für den Schaden solidarisch haften, welcher durch den Viehtrieb in Brachfeldern entstand.

Die Nachtweide und der Viehtrieb bei Tag ohne Hirten war streng untersagt; auch war Niemand verpflichtet, seine Grundstücke durch Zäune zu schützen, indeß die betreffenden Vieh-Eigenthümer und Gemeinden im Falle von Beschädigungen, ohne Gestattung eines weitläufigen Prozesses, sofort executive zum Schadens-Ersatz angehalten werden sollten.

Von ganz besonders wohlthätigen Folgen für die Erleichterung und Sicherung des landwirthschaftlichen Fortschrittes war das kurfürstliche General-Mandat vom 3. Mai 1779 in Betreff der Guts-Veränderung

und der Regulirung von Maierschaftsfristen bei landesherrlichen Grunduntertanen begleitet.

Hienach sollten die auf den kurfürstlichen Urbargütern haftenden mannigfachen Grundgerechtigkeiten, „den Besitzern und Grundholden zum Besten und den übrigen Grundherrschaften zum Beispiel", in Erbrecht umgewandelt werden können.

Den Grundholden blieb hiebei freigestellt, die bei der Gutsübernahme und in sonstigen Laudemialfällen treffenden, nicht selten in hohem Grade drückenden Abgaben in ständige, unveränderliche Maierschaftsfristen zu verwandeln, welche in der Art zu berechnen waren, daß der Durchschnitt der bei den 3 jüngsten Besitz-Veränderungen vorgenommenen Gutsschätzungen zu Grund gelegt und hievon dort, wo Ankunft und Abfahrt herkömmlich war, 7½, außerdem 5 % als der in 20 Jahresfristen zu entrichtende Laudemialbetrag in Ansatz gebracht wurden.

Diese Behandlung der Maierschaftsfristen sollte sich in Zukunft nur bei den von Rechtswegen heimfallenden, dann bei jenen Gütern wiederholen, hinsichtlich deren eine Consolidirung des dominii directi und utilis stattfand. Diesem Mandate folgten zu Ende des vorigen und zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts mehrere in diesem Geiste erlassene Verordnungen, wodurch unter Ausdehnung der erwähnten Principien auf den Grundbesitz der Kirchen und milden Stiftungen, dann die ehemaligen Klostergüter, die Ablösung, Fixirung und Umwandlung grund- und gutsherrlicher Gefälle und namentlich der Korn- und Geldbodenzinse, dann der Naturalfrohnen angestrebt und zu fördern gesucht wurde.

Von der tiefeingreifendsten Bedeutung für das gesammte Landes-Kulturwesen in den älteren Gebietstheilen war endlich die am 23. April 1799, sohin bald nach dem Regierungsantritte des Kurfürsten und nachmaligen Königs Maximilian Joseph errichtete General-Landesdirektion, an welche Centralstelle alle früher von der oberen Landesregierung behandelten Kultur-Angelegenheiten mit Ausnahme jener der Oberpfalz, wofür eine eigene Landesdirektion in Amberg bestand, nunmehr übergingen.

Nach der Organisation von obigem Tage hatte die bei der General-Landesdirektion bestehende fünfte Deputation, neben den Forst- und Bau-Angelegenheiten, das Landeskultur-Wesen zu besorgen, und zwar: a) die Trockenlegung der Möser, b) die Vertheilung der öden Gemeindegründe zur Kultur; c) die Judicatur in allen Streitigkeiten über die Kultivirung öder Gründe, Zweimähdigmachung der Wiesen, Aufhebung der Brache u. dgl. in zweiter und letzter Instanz; d) Beförderung der Zertheilung großer Höfe, Bemaierung der öden und der Zubaugüter; e) die Bewilligung zum Häuserbaue und zu Ansiedlungen; f) die Verbesserung der Zehentordnungen.

Der General-Landesdirektionsrath v. Hazzi, welchem das Referat über Kulturwesen übertragen war, äußerte sich in der Rede, welche er bei Gelegenheit der 25jährigen Jubelfeier des landwirthschaflichen Vereines hielt, hierüber folgendermaßen:

„Mit dieser Periode erschien gleichsam eine neue Sonne für „Bayern, und die wohlthätigste Wirkung zeigte sich bald davon.

„Es wurden die Angelegenheiten der Landeskultur eben so warm, „als mit Sachkenntniß aufgefaßt und mit unermüdeter Thätig-„keit vorangebracht.

„Auf den Grund der besseren Artikel der Generalmandate und „Leopold's Vorbild in Toskana zur Lösung der Fesseln der „Landwirthschaft ward das neue System gebaut.

„Eine Menge solch neuer Verordnungen traten bald in's Leben, „auf die Abtheilung aller Oeden und Gemeindegründe, dann „Gemeindewaldungen zielend.

„Frei ward dem Landwirth der Betrieb seiner Wirthschaft er-„öffnet, und das von dem vorigen Zustande der Barbarei noch „übrige Weide- und Hirtenwesen verbannt; sohin der rationellen „Landwirthschaft der Eingang überall geöffnet.

„Was wegen verbotener Nachtweide und Weide ohne Hirten „nur bisher auf dem Papier stand, ward strenge in's Werk ge-„setzt. Mit dem großentheils bezweckten Brachanbau in mehre-„ren Gegenden, dann sonach eingeführter Stallfütterung ver-„schwanden meistens die so lästigen und kostspieligen Zäune und „die Fallthore, die alle Straßen verpallisadirten, waren auf ein-„mal wie vom Donner niedergeschmettert.

„Aus kümmerlichen einmähdigen Wiesen gingen zwei- und „dreimähdige mit Wässerung bald hervor.

„Eine Menge überflüssiger Waldungen verwandelte sich in „schöne Fluren, Hopfen- und Obstgärten.

„Viele der zu großen Bauernhöfe zertrümmerten sich. Die so-„genannten Klein- und Leerhäusler wurden durch den neuen „Besitzthum von den gleichheitlich abgetheilten Gemeindegründen „auf freies Eigenthum und 25jährige Zehentfreiheit selbst Land-„wirthe und thaten es bald den großen Bauern an Bearbeitung „des Bodens und Behandlung des Viehes bevor.

„Eine Menge neuer Häuser waren bald in allen Gegenden „zu schauen, und damit eine neue Bevölkerung.

„Der Unterricht im Landbaue ward dadurch vorbereitet, daß „jeder Schule im Lande ein Theil von den abgetheilten Gemeinde-„gründen zugetheilt werden mußte.

„Eine wahre Kulturwuth, wie man es auch damals nannte, „ergriff alle Gemüther, und so sehr auch Vorurtheil, Justiz-„behörden und die damaligen Stände (Landschaft) dagegen an-

„kämpften, so konnte doch nichts der hohen Thätigkeit und Voll-
„zugskraft besagter Deputation widerstehen, da Kurfürst Maxi-
„milian und sein Ministerium die Deputation und ihren Kultur-
„referenten mit aller Macht stets schützten."

Staatsrath v. Hazzi bezeichnete im weiteren Verlaufe seines Vortrages die im Jahre 1808 erfolgte Auflösung der General-Landesdirektion als den Beginn des Stillstandes und selbst des Rückschrittes, und erblickte nur in dem bald darauf entstandenen landwirthschaftlichen Vereine noch Heil für die vaterländische Kultur.

Wenn wir nun auch genöthigt sein werden, einen Theil dieser charakteristischen Schilderung damaliger Zustände auf Rechnung einer allzusanguinischen Anschauung zu setzen und der Wirklichkeit gegenüber billig in Abzug zu bringen; wenn sich uns ferner gegen so manche der hier zur rücksichtslosen Geltung gebrachten Grundsätze vom rechtlichen und nationalökonomischen Standpunkte erhebliche Bedenken aufdrängen, so dürfen wir doch anderseits nicht verkennen, daß die trostlose Lage der Landeskultur auch die Anwendung außerordentlicher Mittel gebieterisch erheischt haben mag, und daß eben diese drastischen Besserungsmittel mit dem Geiste und den Gesammtzuständen jener Zeit ebensowenig im Widerspruche standen, als dieß in den übrigen Gebieten der Gesetzgebung der Fall war, in welcher Hinsicht wir nur auf die nach unseren jetzigen Begriffen höchst barbarische Criminalgesetzgebung des vorigen Jahrhunderts Bezug nehmen wollen.

Das aber ist gewiß, daß, abgesehen von manchen bei derartigen Vorgehen stets unvermeidlichen Fehlgriffen und Ueberschreitungen des richtigen Maßes, in der That große, auf anderem Wege nicht wohl erreichbare Fortschritte wirklich erzielt worden sind.

Insbesondere aber war es die General-Landesdirektion, welche während ihres kaum neunjährigen Bestandes eine ungemeine Thätigkeit und Energie entwickelt, und neben großer Produktivität im Bereiche der Kulturgesetzgebung, die bestehenden Verordnungen, im Kampfe mit vielfachen Schwierigkeiten und ohne alle Beihilfe von Seite landwirthschaftlicher Vereine, allenthalben zur thunlichsten Durchführung gebracht hat.

Als Beleg hiefür mag dienen, daß nach amtlichen Erhebungen nur allein in der kurzen Periode von 1799 bis 1803 ein Areal von 336,241 Tagwerk Gemeindeweiden und Waldungen abgetheilt, 11,236 Tagwerk einmähdige Wiesen 2- und 3mähdig gemacht, 9142 Tagwerk Brachfelder bebaut, 379 Bauernhöfe zerschlagen, 701 neue Häuser hiebei hergestellt und 113 Arrondirungen vorgenommen wurden, während die gleichzeitig hiezu getroffenen weiteren Einleitungen von kaum minderem Belange waren.

Mit der im Juli 1808 erfolgten Aufhebung der General-Landesdirektion endete auch auf lange Zeit hinaus diese hervorragende Thätigkeit im Bereiche der Kulturgesetzgebung.

2. Aeltere Kultur-Gesetzgebung in der Pfalz und den übrigen nunmehr bayerischen Landestheilen.

In dem Regierungsbezirke der Pfalz ist die noch gegenwärtig bestehende agrarische Gesetzgebung der Hauptsache nach französischen Ursprunges.

Die meisten dieser Gesetze stammen aus der Zeit der constituirenden National-Versammlung (1789—1791). Durch sie wurde der Boden von Lasten und Dienstbarkeiten in durchgreifender Weise befreit, und der Grundsatz der unbeschränkten Veräußerlichkeit und Theilbarkeit (der Mobilisirung) des Grundeigenthums allenthalben festgehalten.

Im Jahre 1791 erfolgte das „Gesetz über die Feldgüter, das Feldgewohnheitsrecht und die Feldpolizei."

Dieses sehr ausführliche, größtentheils noch gegenwärtig geltende Gesetz handelt von den allgemeinen Grundsätzen über das Landeigenthum, dem Pachte der Feldgüter, von verschiedenem ländlichen Eigenthume, den Heerden, den Umzäunungen, dem Weidestriche und der Stoppelweide, von den Ernten, den Wegen, den Feldhütern und der Feldpolizei.

Ein Gesetz vom 20. Messidor III. normirte die Aufstellung der Feldhüter.

Aeltere Bestimmungen über die Benützung des Wassers sind in dem Gesetze vom Jahre 1791, in jenem vom 20. Floreal X., dann in dem Artikel 640 u. ff. des bürgerlichen Gesetzbuches enthalten.

Ein eigenes Gesetz vom 26. Ventose IV. behandelt das Abraupen der Bäume rc., und ein weiteres vom 16. September 1807 die Austrocknung der Sümpfe.

Auch das in der Pfalz noch gegenwärtig geltende Hypothekengesetz gehört der französischen Legislationsperiode an; das Executionsverfahren wurde indeß später durch ein umfassendes Gesetz vom 23. Mai 1846 neu geregelt.

Was die Kulturgesetzgebung in den erst später und zwar vom Beginne dieses Jahrhunderts an mit der Krone Bayern allmälig vereinigten, einzelnen Landestheilen dießseits des Rheines betrifft, so müssen wir im Hinblick auf die außerordentliche Zersplitterung des damaligen Territorialbesitzes, sowie auf den hie und da eingetretenen mehrfachen Wechsel desselben von vorneherein darauf verzichten, auf das Chaos der hier einschlägigen, theils mit den verschiedenartigsten Provinzial-Landrechten zusammenhängenden, theils in einzelnen Mandaten und Verordnungen bestehenden, älteren Legislation hier näher einzugehen.

Wir glauben dieß um so füglicher thun zu können, als die oben erwähnten, altbayerischen Kulturverordnungen, wie solche ursprünglich für das Herzogthum Ober- und Niederbayern und den größten Theil der gegenwärtigen Oberpfalz erlassen waren, nachmals auch in den

meisten übrigen Gebietstheilen förmlich eingeführt wurden, als im Jahre 1789 im Herzogthum Neuburg mit Sulzbach, 1804 in der Provinz Schwaben, 1806 im ehemaligen Fürstenthum Eichstädt, 1807 im Fürstenthum Ansbach und Bamberg, während es im vormaligen Fürstenthum Bayreuth bei der älteren preußischen Legislation in dieser Hinsicht verblieb.

Von hervorragender Bedeutung sind indeß die im ehemaligen Fürstenthum Würzburg erschienenen, zum Theile noch gegenwärtig geltenden Kulturverordnungen.

Der übermäßigen Zerstücklung des Bodens wurde schon frühzeitig durch die Mandate vom 21. Juli 1586, 5. März 1626 und 31. Juli 1725, sohin vorzugsweise in einer Periode entgegengetreten, in welcher die Gutszertrümmerung auch in Altbayern verboten war.

Die Verordnung vom 27. Juni 1685 statuirte strenge Strafen wider die Feld= und Gartendieberei, sowie gegen die Beschädigung von Bäumen und Gewächsen, und durch jene vom Jahre 1712, 1741 und 1797 ward das Institut der Feldhüter in umfassender Weise zweckgemäß organisirt.

Durch die Mandate vom Jahre 1722 und 1729 wurde die Zerstörung der Raupennester bei Strafe geboten.

Jene vom 12. November 1761 und vom 29. November 1787 hatten der Verbesserung der Rindvieh= und Schafzucht eine besondere Sorgfalt zugewendet, und diese namentlich auch durch die am 13. Dezember 1793 erfolgte Errichtung der noch gegenwärtig bestehenden Thierarznei= und Hufbeschlagschule zu Würzburg bethätigt.

Der dortselbst aufgestellte öffentliche Lehrer hatte zugleich den Landleuten und Hirten populären Unterricht in dem Wissenswerthesten zur Erhaltung eines gesunden Viehstandes zu ertheilen und es sollte von nun an die Viehbeschau nur mehr von Individuen vorgenommen werden dürfen, welche an genannter Schule unterrichtet und geprüft waren.

Gemäß der Verordnung vom 4. Juli 1799 sollten sich die Schmid-Gesellen sowohl im Hufbeschlag, als in der Thierheilkunde unterrichten lassen, wobei der an der Schule genossene $\frac{3}{4}$jährige Unterricht einer zweijährigen Wanderschaft gleichgeachtet und bestimmt wurde, daß bei der Bewerbung um ein Meisterrecht jene Schmidgesellen vorzuziehen seien, welche neben dem Unterrichte im Hufbeschlage auch jenen in der Thierheilkunde empfangen haben.

Durch die Verordnung vom 15. September 1796 und eine Reihe späterer Bestimmungen wurde der Einschleppung und Verbreitung der Rinderpest und anderer Viehseuchen entgegen zu treten gesucht, während sich die Mandate vom Jahre 1733, dann 1737 und 1739 rc. mit der Reglung des Wildschadens=Ersatzes befaßten.

Die zahlreichen Normative über den Handel mit Getreide und anderen Victualien, mit Vieh und Holz, beruhten im Wesentlichen auf denselben Grundsätzen, wie die obenerwähnten, in den altbayerischen Gebietstheilen. Es durfte nur auf den öffentlichen Märkten gekauft werden, wobei die Ortseinwohner durch Festsetzung einer früheren Einkaufszeit bevorzugt sein sollten.

Die Ausfuhr von Getreide erheischte bei größeren Quantitäten höhere Genehmigung und war außerdem mit dem Abzuge von $\frac{1}{20}$ für die Anlegung von Fruchtmagazinen belegt, wohl auch, gleichwie die Ausfuhr von Brennholz, zeitweise gänzlich untersagt. Der Holztransport auf den Mainflössen unterlag nach der Verordnung vom 7. Juli 1749 dem altherkömmlichen Markt- und Feilschaftsrechte der Stadt Würzburg, welcher jeweils eine dreitägige Ankaufsbefugniß zustand. Der Viehhandel im Fürstenthum war im Allgemeinen freigegeben; dagegen wurde die im 17. Jahrhundert noch gänzlich verbotene Ausfuhr des Viehes später mehrfachen Beschränkungen und namentlich einer Abgabe von 6 kr. per Stück unterworfen.

Die Verordnungen vom 16. September 1676, 6. April und 24. September 1726 bezielten theils die Verbesserung, theils den Schutz des Weinbaues; auch wurde die Herbstordnung, die Weinbergsbesichtigung, der Arbeitslohn der Häcker und Weinbergsleute 2c. durch sehr eingehende Instructionen geregelt.

Durch die Verordnung vom 4. November 1701 war der Vor- und Aufkauf des Mostes von Seite der Ausländer und durch jene vom 20. Juli 1747 das Brauen und Anschmieren von Most und Wein, die Verfälschung der ächten Frankenweine, streng untersagt.

Nach den Vorschriften vom 22. September 1753 sollten die Landstraßen allenthalben mit Bäumen und zwar an den hiefür geeigneten Orten mit Obstbäumen besetzt und in allen Gemeinden Baumschulen angelegt werden.

Auch dem Flachsbaue und der Seidenzucht ward namentlich durch die Verordnungen vom Jahre 1757 und 1778 besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

Außerdem war die fürstlich würzburgische Regierung mehrfach bemüht, auf die Förderung der landwirthschaftlichen Intelligenz durch Vertheilung populärer Belehrungsschriften hinzuwirken, wovon jedem Beamten, Schullehrer und Schultheiß Exemplare unentgeltlich überlassen wurden.

Die Mandate von den Jahren 1789, 1790 und 1795 ordneten ferner die Anlegung von Industriegärten an, welche dazu dienen sollten, der Schuljugend einen demonstrativen Unterricht in der Kultur des Bodens, der Pflanzenkunde und der Obstbaumzucht zu ertheilen.

Indem wir diesen gedrängten Rückblick auf die ältere Gesetzgebung und Verwaltung im Bereiche der Landeskultur schließen, wird es kaum

der Bemerkung bedürfen, daß eine einläßliche und erschöpfende Behandlung dieses Gegenstandes hiebei weder beabsichtigt noch überhaupt möglich war, daß es sich vielmehr hier nur darum handeln konnte, eine kurze Uebersicht der früheren Legislation und ihrer Entwicklung gleichsam als Einleitung vorauszuschicken.

II. Kulturgesetzliche Bestimmungen seit der Publikation der Verfassungs-Urkunde.

A. Bis zum Regierungs-Antritte Sr. Majestät des Königs Max II.

1. Einleitung.

Das Ungenügende jener Zustände, vor Allem der Mangel einer einheitlichen Gesetzgebung, sowie der Umstand, daß die Frage der Anwendbarkeit der theilweise völlig veralteten Bestimmungen in den verschiedenen Gebietstheilen diesseits des Rheines zu vielfachen Zweifeln und Bedenken Anlaß gab, mußten mit der fortschreitenden territorialen Einigung des Königreiches immer fühlbarer hervortreten.

Nachdem schon bei der ersten Versammlung der Stände des Reiches im Jahre 1819 die Erlassung eines allgemeinen Landes-Kultur-Gesetzes als wünschenswerth bezeichnet worden war, erfolgte sofort bei dem Landtage des Jahres 1822 die Vorlage eines umfassenden Kultur-Gesetz-Entwurfes, welcher indeß nicht mehr zur Berathung gelangte.

Dasselbe Schicksal hatte der im Jahre 1827 an den versammelten Landtag gebrachte, inzwischen revidirte Gesetz-Entwurf, und der allerhöchste Landtagsabschied vom 15. August 1828 besagt hierüber:

„Ungerne vermissen Wir unter diesen Früchten (des Landtages) „die Ergebnisse eines auf die Entfesselung der landwirthschaftlichen „Industrie berechneten Kultur-Gesetzes.“

Im Jahre 1831 wurde der Gegenstand von der damaligen Ständeversammlung selbst wieder aufgegriffen und die beiden Kammern einigten sich hiebei zu einem Gesammtbeschlusse, in Folge dessen die Bitte um Erlassung eines Kulturgesetzes in der Form von 67 Anträgen und 16 Wünschen an die Krone gebracht wurde.

Der allerhöchste Landtagsabschied vom 29. Dezember 1831 bezeichnete die bezüglichen Anträge als „sehr beherzigungswerth,“ worauf bei dem Landtage des Jahres 1834, sowie bei jenem des Jahres 1837 die Bitte um Wiedervorlage eines Kultur-Gesetz-Entwurfes erneut wurde.

Die Staatsregierung hatte sich auch wiederholt mit der Ausarbeitung eines derartigen Gesetz-Entwurfes, vielmehr mit der Revision des früheren beschäftigt; doch scheinen sich bei der Berathung desselben die schon früher angeregten Schwierigkeiten und Bedenken in solchem Maße vermehrt zu haben, daß in dem allerhöchsten Landtagsabschiede vom 17. November 1837 die Ueberzeugung von der Unthunlichkeit eines Landes-

Kultur-Gesetzes ausgesprochen, dabei jedoch die Berücksichtigung der gestellten Anträge bei Erlassung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zugesichert wurde.

Diese Ueberzeugung gewann allmälig auch bei den Ständen des Reiches insoferne die Oberhand, als sich die Ständeversammlung des Jahres 1843 auf die Bitte beschränkte, daß einzelne, als besonders dringend anerkannte Gesetze zur Hebung der drückendsten Lasten der Landeskultur in Vorlage gebracht werden möchten, bei welchem Anlasse namentlich die Erlassung eines Wiesen-Kultur-Gesetzes als wünschenswerth bezeichnet ward.

Diesem Wunsche wurde auch zu Ende des Jahres 1845 durch die Einbringung eines Gesetzes über die Wiesen-Kultur entsprochen.

Allein schon hier zeigte sich, daß die erwähnten Schwierigkeiten, selbst abgesehen von den Grundbarkeits-Verhältnissen, namentlich auch in dem Mangel einer einheitlichen Civilgesetzgebung tief begründet seien, indem die Kammer der Reichsräthe, an welche der fragliche Gesetz-Entwurf zunächst gelangt war, das Zustandekommen eines Wiesen-Kultur-Gesetzes, ohne vorgängige, durchgreifende Reglung der Wasserrechte, für unmöglich erklärte und deshalb den Entwurf vorerst ablehnte.

Wenn es nun auch, aller Bemühungen und des einträchtigen Zusammenwirkens der Staatsregierung und der Landesvertretung ungeachtet, bis zum Schlusse der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts nicht gelungen ist, auf dem Gebiete der Kulturgesetzgebung den allseitig gewünschten Fortschritt wirklich zu erzielen, so zeichnet sich doch andererseits gerade diese Periode durch mehrere legislative und Verwaltungsmaßregeln aus, welche für die Wohlfahrt des gesammten Landes, vor Allem aber für die Interessen des landwirthschaftlichen Grundbesitzes und für die Hebung und Sicherung des Realcredites von entscheidender Wichtigkeit und dem segensreichsten Einflusse waren.

2. Hypotheken- und Grundsteuer-Gesetz.

Wir meinen hier die Erlassung des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung für die Regierungsbezirke diesseits des Rheines vom 1. Juni 1822, die allgemeine Einführung des Grundsteuer-Definitivums durch das Grundsteuergesetz vom 15. August 1828, die Gründung des deutschen Zollvereines im Jahre 1833 und dessen fortschreitende Entwicklung, dann die Einrichtung der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank auf Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1834.

Die Vortrefflichkeit unseres auf das Princip der Specialität und der Oeffentlichkeit gegründeten Hypotheken-Gesetzes und der günstige Einfluß desselben auf die Befestigung und Hebung des Realcredites sind bekannt und wir können nur wünschen, daß der unbestrittene Werth dieses Gesetzes durch die nunmehr in Aussicht genommene Verbesserung

unseres Civil=Prozesses recht bald zu seiner vollen Geltung gelangen möge.

Von hervorragender Wichtigkeit und dem unmittelbarsten Einflusse auf den gesammten landwirthschaftlichen Grundbesitz des Königreiches war die Durchführung des Grundsteuerdefinitivums und die hiemit verbundene Steuer=Regulirung.

Die außerordentliche Verschiedenartigkeit des auf den alten Steuer=Mandaten von 1594, 1612 und 1721 beruhenden Steuerfußes, die Ungleichartigkeit der Steueranlage und die zahlreichen Steuerbefreiungen lasteten noch zu Anfang dieses Jahrhundertes schwer auf dem ländlichen Grundbesitze. Der erste Schritt zur durchgreifenden Besserung dieser Verhältnisse erfolgte nach manchen vorbereitenden Verfügungen, durch die k. Verordnung vom 8. Juni 1807 und die Thätigkeit der hiemit ins Leben gerufenen Steuer=Rectifications=Commission, welche namentlich die Belegung der seither steuerfreien Grundbesitzungen zu normiren hatte. Durch die kgl. Verordnung vom 13. Mai 1808 wurde endlich, nach einer kurzen, als provisorium momentaneum bezeichneten Uebergangs=Periode, das allgemeine Steuer=Provisorium für die „Provinz Bayern" angeordnet.

Die Besteuerung traf alle steuerbaren Gegenstände des Grundvermögens mit vollständigem Ausschlusse jeglicher Steuerbefreiung, auf Grund des durch eidliche Schätzung, durch eigene Fatirung des Besitzers und das Gutachten des leitenden Beamten nach bestimmten Normen ermittelten Currentwerthes der einzelnen Objekte.

Inzwischen waren schon seit dem Jahre 1801 große topographische und trigonometrische Messungen im Lande vorgenommen worden, welche die Grundlage für die Herstellung eines Parzellar=Katasters bildeten, indem man mehr und mehr von der Ueberzeugung geleitet war, daß nur eine Detail=Vermessung und Bonitätsbestimmung die Grundlage zu einem guten, definitiven Grundsteuerkataster bilden könne.

Nachdem der im Jahre 1808 gemachte Versuch, die Burgfrieden der Städte München und Augsburg, dann den Bezirk Dachau nach dem Flächeninhalte und der natürlichen Ertragsfähigkeit (Bonität) des Bodens zu besteuern, vollkommen entsprochen hatte, wurde im Jahre 1811 die bisherige Messungs=Commission in eine unmittelbare Steuer=Kataster=Commission umgewandelt, welche mit der allmäligen Bearbeitung und Durchführung der definitiven Grundsteuer=Ausgleichung in allen Kreisen des Königreiches betraut ward. Diese ebenso schwierige und mühevolle, als kostspielige Arbeit konnte selbstverständlich nur allmälig vorschreiten.

Unterdessen mehrten sich die Klagen der Steuerpflichtigen über das beinahe noch allenthalben bestehende, in der That sehr unzulängliche und mehrfach drückende Provisorium, bis endlich den vielfachen Beschwerden durch das Grundsteuer=Gesetz vom 15. August 1828 ein Ziel ge=

setzt wurde, als dessen Hauptgrundlagen wir in Kürze nachstehende bezeichnen:

Die definitive Grundsteuer ist eine direkte Staatsauflage vom Grund und Boden.

Maßstab der Besteuerung ist bei allen Grundstücken der aus dem Flächen-Inhalte und der natürlichen Ertragsfähigkeit erhobene, mitteljährige Ertrag derselben.

Für die Grundsteuer wird nur eine einfache Beitragsgröße ausgemittelt und diese bleibt unverändert (definitiv), so lange das Besteuerungsobjekt besteht.

Der Flächeninhalt der Grundstücke wird durch eine allgemeine, genaue Parzellarmessung und Berechnung, die natürliche Ertragsfähigkeit aber durch wirkliche Ertragsausmittlung (Bonitirung), bei gewissen Grundstücken als Anhaltspunkten (Mustergründen), gefunden, mit welchen alle übrigen Grundstücke verglichen und in Klassen gebracht werden.

Die Grundlage der Messung bildet ein Netz trigonometrisch bestimmter Dreiecke des ersten und zweiten, dann geometrisch bestimmter Dreiecke (Detailnetz) des dritten Ranges.

An diese knüpft sich die Detailmessung an, welche nach Vierecken (Meßblättern), geschieht, die sich durch den Schnitt von Parallelen, welche in senkrechten Abständen von je 8000 Fuß von dem Meridian und Perpendikel durch den nördlichen Frauenthurm zu München gezogen, die ganze Landesoberfläche in Vierecke von je 1600 Tagwerken à 40,000 Quadratschuhen zerlegen, wobei der bayerische Fuß (zu 129,38 alten Pariser-Linien bei + 13° Réaumur), in 5000 Theile getheilt, den allgemeinen Maßstab bildet. Die Bonitirung erfolgt nach Mustergründen, d. h. solchen, welchen keine besonderen Vorzüge oder Gebrechen eigen sind und es wird hiebei die Ertragsfähigkeit mit Ausschluß besonderer Verbesserungen oder Vernachlässigung, lediglich nach der natürlichen Entwicklung bei gewöhnlichem, gemeinüblichem Wirthschaftsbetriebe bemessen, worauf die Classification, (Angleichung an die Mustergründe) stattfindet.

Die Liquidation, Katastrirung und Umschreibung geschieht nach einem mit größter Genauigkeit normirten, die Rechte der Betheiligten vollständig wahrenden Verfahren.

Die Steuer-Verhältnißzahl ist bei Grundstücken das Produkt aus ihrer Fläche in ihre Bonitätsklasse und stellt den jährlichen Ertrag in Achtel Schäffel Korn oder Gulden dar. Ihre Einheit repräsentirt eine Produktionsfähigkeit von $\frac{1}{8}$ Schäffel Korn oder den mitteljährigen Ertrag eines Katastergulden, oder eines Guldens liquidirter jährlicher (Grund-) Rente.

Jedes Achtel Schäffel Korn oder Kataster-Gulden des Rustikal- (Dominikal-) und Zehent-Ertrages wird mit einem Kreuzer als Steuersimplum belegt.

Die Zahl der zu erhebenden Simpla wird durch das jederzeitige Finanzgesetz bestimmt.

Die definitive Vermessung und Katastrirung des Landes ist nunmehr (mit Ausnahme einiger der Revision unterliegender Amtsbezirke in Oberbayern), allenthalben vollständig durchgeführt, und nachdem die Liquidation und Katastrirung der steuerbaren Dominikal- und sonstigen Reallasten in Folge des Gesetzes vom 28. März 1852 hinwegfiel, hat auch die Fortführung und Evidenthaltung des Grundsteuer-Katasters an Vereinfachung und Sicherheit wesentlich gewonnen.

Die Resultate dieses großartigen Unternehmens bilden die unentbehrliche Grundlage des gesammten Güterverkehres, der Benützung des Realcredites und der wichtigsten Kultur-Verbesserungen und sie werden für den gesammten landwirthschaftlichen Grundbesitz stets von unschätzbarem Werthe sein.

3. Zollgesetze.

Die im Jahre 1833 erfolgte Gründung des deutschen Zoll-Vereines, welcher die Zolleinigung zwischen Bayern und Württemberg im Jahre 1828 bekanntlich vorhergegangen war, ist insbesondere auch für die landwirthschaftliche Produktion von so entscheidender Wichtigkeit, daß wir nicht umhin können, wenigstens die Hauptmomente der hier zunächst maßgebenden Tarifgesetzgebung und ihrer Entwicklung in unsere Darstellung aufzunehmen.

1) In Ansehung der Getreidezölle verfolgte die bayerische Regierung früher, und zwar gemeinschaftlich mit der württembergischen, den zweifachen Gesichtspunkt:

a) eines mäßigen Schutzes für den inländischen Getreidebau und
b) einer entsprechenden Sicherung gegen den Nothstand bei Getreide-Mangel.

Dieser Schutz wurde durch einen Ein- und Ausgangszoll mit beweglicher Skala in der Art einzuführen gesucht, daß die Einfuhr aus dem Auslande bei niederen Getreidepreisen stufenweise mit einem höheren Eingangszolle belegt, die Ausfuhr aber zollfrei gelassen, und umgekehrt bei höheren Preisen die Einfuhr niedriger oder gar nicht, die Ausfuhr aber höher besteuert wurde. Dieses System der Getreidezölle bestand speciell für Bayern und Württemberg bis zum Jahre 1842 unverändert fort.

Die Zollskala, von deren Einzelnheiten wir hier Umgang nehmen, wurde in Folge des Zollvereins-Erneuerungsvertrages vom 8. Mai 1841 auf den dringenden Wunsch der übrigen Vereinsstaaten aufgegeben.

Nur für den Eingang über die Gränze der getreidearmen Gegend von Berchtesgaden blieb eine Zollermäßigung auf 24 kr. pr. Schäffel aufrecht, und außerdem wurde vorbehalten, bei ungewöhnlicher Getreidetheuerung an einzelnen Grenzstrecken den Eingangszoll zu ermäßigen

und je nach Bedürfniß örtlich Ausgangszölle zu erheben. Die hier vorbehaltene Maßregel zeigte sich indeß bei ihrer praktischen Anwendung als dem Zwecke nicht entsprechend; vielmehr brach sich mit der fortschreitenden Erweiterung des Zollvereines mehr und mehr die Ueberzeugung Bahn, daß dem Interesse der Producenten, Consumenten und des Handels das Princip eines stabilen, möglichst niedrigen Zollsatzes für die Einfuhr mit völliger Freigebung der Ausfuhr am meisten entspreche, und demgemäß wurde im Jahre 1856 (Regierungsblatt S. 1017 ff.) auf Grund allseitiger Vereinbarung der Eingangszoll für Weizen und Hülsenfrüchte vom bayerischen Schäffel auf 28 kr. (2 Sgr. vom preußischen Schäffel), und für Roggen, Gerste, Haber, Buchweizen und Dinkel vom bayerischen Schäffel auf 7 kr. (½ Sgr. vom preußischen Schäffel) ermäßigt, während durch den Zoll- und Handelsvertrag mit Oesterreich vom 19. Februar 1853 (Regierungsblatt S. 1207) die gegenseitige freie Einfuhr von Getreide zwischen dem Zollverein und dem Kaiserstaate festgesetzt ist.

Die Anordnung besonderer Ausnahmsmaßregeln von Seite des Zollvereines bleibt für den Fall außerordentlicher Nothstände, Kriegsereignisse ꝛc. vorbehalten.

Obgleich nun nach Obigem Bayerns Landwirthschaft die unbeschränkte Getreide-Concurrenz mit Oesterreich zu bestehen hat, so erscheint dennoch die gegenwärtige, auf den Grundsatz der möglichst freien Bewegung gegründete Tarifgesetzgebung, welche fremdes Getreide mit einem mäßigen, aber ständigen Zolle belegt, in Verbindung mit der in Bayern neuerlich eingetretenen Befreiung des Getreide-Handels von nicht mehr zeitgemäßen Beschränkungen, sowohl für die Produktion als Consumtion gleich vortheilhaft.

2) In Beziehung auf Flachs hat sich die Tarifgesetzgebung des Zollvereines nur unwesentlich von jener entfernt, welche Bayern schon vorher befolgte.

Ausländischer Flachs und Hanf, geröstet oder ungeröstet, in Stengeln und Bunden wird zollfrei eingelassen, in weiter vorgerichtetem Zustande aber (gehechelt und ungesponnen,) mit 17½ kr. (früher 12½ kr.) per Zentner belegt; eine Erhöhung, welche hauptsächlich mit Rücksicht auf die Concurrenz des russischen Produktes für nöthig erachtet wurde.

Die Ausfuhr von Flachs, welche vor der Zolleinigung mit 50 kr. per Zentner in Bayern belegt war, ist freigegeben, wie denn überhaupt die zollfreie Ausfuhr der landwirthschaftlichen Produkte im Allgemeinen als Norm gilt.

3) Der Hopfen ist gegenwärtig mit einem Eingangszolle von 3 Thalern (5 fl. 15 kr.) per Zentner belegt, während der frühere Zollsatz 5 fl., dann 4 fl. 22½ kr. betrug. Gegenüber von Oesterreich besteht jedoch, zunächst mit Rücksicht auf die Concurrenz des böhmischen Hopfens, eine vertragsmäßige Zollminderung bis jetzt nicht.

4) Für landwirthschaftliche Oelprodukte, insbesondere Lein=, Hanf=, Rüb= und Reps=Oel bestand während der bayerisch=württembergischen Vereinsperiode ein Eingangszoll von 5 fl. per Zentner.

Der allgemeine Zollvereins=Tarif hatte diesen Satz auf 1 Thlr. 10 Sgr. (2 fl. 20 kr.) ermäßigt und bei der General=Conferenz vom vorigen Jahre ist eine weitere Ermäßigung desselben auf ½ Thlr. (52½ kr.) per Zentner eingetreten, wofür hauptsächlich die Rücksicht auf den großen industriellen Bedarf dieser Oelprodukte und die außerordentliche Schwierigkeit einer sicheren Unterscheidung der bezeichneten von den nicht=landwirthschaftlichen Oelprodukten maßgebend waren.

5) Für den Verkehr mit Vieh gelten folgende Tarifsätze: der Eingangszoll für Pferde zu 1⅓ Thlr. (2 fl. 20 kr.) per Stück ist seit der Zollvereinigung unverändert geblieben; der Eingang von Pferden aus Oesterreich aber nach dem Zoll= und Handelsvertrage vom 19. Februar 1853 freigegeben.

Für Ochsen und Stiere besteht seit der Zollvereinigung im Allgemeinen vom Stück ein Eingangszoll von 5 Thlr., für Kühe von 3, für Jungvieh von 2, für gemästete Schweine von 1 Thlr., magere Schweine 20 Sgr., Hämmel 15 Sgr. u. s. w., wobei aber für den Eingang auf der Linie von Waldmünchen bis Mariahilf und von Schellenberg bis an den Bodensee, sohin an der österreichischen Grenze, eine Ermäßigung vorbehalten war.

Durch den Vertrag mit Oesterreich vom Jahre 1853 wurde der Eingangszoll für Ochsen auf 2½, für Kühe 1½, für Jungvieh auf 1 Thlr. und für gemästete Schweine auf 20 Sgr. gemindert, während schon seit 1. Jänner 1847 auf der Grenze gegen Bayern und die Schweiz der Eingangszoll bei mageren Ochsen auf 1⅓, bei Zuchtstieren und Kühen auf 1 und bei Jungvieh auf ⅔ Thaler herabgesetzt worden ist.

6) Butter ist seit dem Abschlusse des Zollvereines mit einem Eingangszoll von 3⅔ Thlr. per Zentner belegt, wird aber seit 1835 ungesalzen aus der Schweiz zu 1 Thlr. und aus Oesterreich vertragsmäßig zu 1½ Thlr. zugelassen.

7) Der Eingangszoll für Käse ist gleich jenem für Butter im Allgemeinen auf 3⅔ Thlr. gestellt; für Oesterreich seit 1853 auf 1 Thlr.

Das Mißverhältniß, in welchem der Eingangszoll für Käse zu jenem für Vieh früher stand, hat nunmehr im Wesentlichen seine Ausgleichung gefunden.

8) Für Talg, welcher in dem bei Gründung des Zollvereines aufgestellten Tarife mit einem Eingangszolle von 3 Thlr. belegt war, trat wegen der inzwischen in Aufnahme gekommenen Stearinfabrikation und des vermehrten Verbrauches als Material für verschiedene Gewerbe vom 1. April 1855 an eine Minderung des Eingangszolles auf 2 Thlr. und seit dem 1. Jänner 1860 in Folge der Vereinbarung bei der XIV.

General-Conferenz eine weitere Minderung auf 1 Thlr. ein, nachdem schon vorher im Verkehre mit Oesterreich eine vertragsmäßige, gegenseitige Reduktion auf 1½ Thlr. stattgefunden hatte.

9) Die Einfuhr von Schafwolle war nach dem bayerischen Zolltarif, je nachdem diese Wolle roh und ungekämmt, gekämmt oder gefärbt war, mit einem Zollzusatze von 12½ kr., 5 fl. und 10 fl. per Zentner belegt, und wurde später durch den Vereins-Zolltarif freigegeben, indeß die Ausfuhr im bayer'schen Zolltarif mit 25 kr. und im Zollvereinstarif mit 2 Thlr. per Zentner belastet war.

Mit dem im Jahre 1854 erfolgten Anschlusse von Hannover und Oldenburg an den Zollverein ist dieser Ausgangszoll auf 10 Sgr. oder 35 kr. herabgesetzt worden.

10) Die Besteuerung der Rübenzuckerfabrikation innerhalb des Zollvereines besteht bekanntlich in der Belegung der zur Zuckerbereitung verwendeten Rüben mit einem bestimmten Satze nach dem Gewicht, unter dem Gesichtspunkte, daß einerseits dieser inländischen Industrie ein angemessener Schutz gewährt und andererseits die Concurrenz des ausländischen Zuckers, welcher früher den ergiebigsten Artikel der Zolleinnahmen bildete, nicht auf eine die Zolleinkünfte und das Interesse der Consumenten gefährdende Weise beschränkt werden soll.

Der ursprüngliche Steuersatz von ½ Sgr. per Zentner Rüben wurde in Folge der Ausdehnung, welche diese Industrie im Zollvereine, und zwar hauptsächlich in Preußen unter dem Einflusse des fraglichen Zollschutzes allmälig gewonnen hat, seit 1. September 1858 auf 7½ Sgr. (26¼ kr.) erhöht.

Während indessen die Einfuhr des ausländischen Zuckers unter diesen Verhältnissen in der Art zurückgedrängt wurde, daß sich das Zollerträgniß, welches noch im Jahre 1845 mehr als 6½ Millionen Thaler abwarf, allmälig auf ungefähr 680,000 Thaler minderte, ist in neuerer Zeit auch die Rübenzuckerfabrikation mit der Klage hervorgetreten, daß sie in Folge der gesunkenen Zuckerpreise und der höheren Besteuerung in ihren Betriebsverhältnissen gefährdet sei, wenn sie für ihr Fabrikat nicht auch den Markt im Auslande gewinnen könne, was nur durch Gewährung der Steuer-Rückvergütung für ihren in das Ausland gehenden Rübenzucker möglich sein würde.*)

Wir haben schließlich noch einiger für die landwirthschaftliche Produktion wichtiger Artikel zu erwähnen, hinsichtlich deren, abgesehen von den Eingangszöllen sogenannte Uebergangs- (Ausgleichungs-) Steuern innerhalb des Vereinsgebietes selbst erhoben werden. Dahin gehören namentlich Wein, Tabak, Branntwein und Bier. Die Uebergangsabgabe beruht nämlich auf dem Grundsatze, daß jene Gegenstände, deren Erzeugung im eigenen Lande besteuert ist, bei dem Uebergange aus einem

*) Diese Rückvergütung wurde inzwischen gewährt.

anderen Vereinsstaate dorthin mit einer Abgabe belegt werden, welche als Ersatz für die eigene innere Steuer dient und demnach von demjenigen Vereinsstaate erhoben wird, an den die Versendung erfolgt.

a) Der Wein. Der Eingangszoll hiefür wurde, nach mehrfachen Veränderungen und nachdem der Verein im Jahre 1854 durch den Hinzutritt von Hannover und Oldenburg sich erweitert hatte, bei der Einfuhr in Flaschen auf 8 Thaler und in Fässern auf 6 Thaler per Zentner festgesetzt, und zwar einschließlich der Einfuhr aus Oesterreich. Dabei sind indeß zu Gunsten des Großhandels mit ausländischen Weinen namhafte Zollerleichterungen gewährt, als deren wesentlichste der Genuß eines Zoll-Rabattes von 20% hervorzuheben ist, dessen Herabsetzung übrigens, namentlich von Bayern, schon seit längerer Zeit beantragt wird.

Die Uebergangssteuer bayer'scher und überhaupt süddeutscher Weine nach Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, den Thüringischen Staaten, Braunschweig und Oldenburg beträgt 25 Sgr. oder 1 fl. 27½ kr. per Zentner. Die Höhe dieses Satzes ist seit langem Gegenstand der Beschwerde auf Seite der süddeutschen Weinproducenten und es wird die Hebung dieser Beschwerde auch fortan angestrebt werden.

b) Der Tabak. Der Eingangszoll besteht gegenwärtig für unbearbeitete Tabakblätter in 4 Thlr., für Tabakfabrikate in 11 Thlr., und insbesondere für Cigarren und Schnupftabak in 20 Thlr. per Zentner.

Die Uebergangssteuer nach den nördlichen Vereinsstaaten beträgt 20 Sgr. oder 1 fl. 10 kr. per Zentner. Die Frage einer an sich sehr wünschenswerthen gemeinsamen inneren Besteuerung des Tabakes im Gesammt-Umfange des Vereins-Gebietes vermochte bis jetzt zu einer befriedigenden Lösung bekanntlich nicht zu gelangen.

c) Bier ist mit einem Eingangszolle bei Flaschen von 8 Thlr. (14 fl.) und in Fässern von 2½ Thlr. (4 fl. 22½ kr.) per Zentner belegt. Die Uebergangsabgabe beträgt nach Bayern 1 fl. und von Bayern nach den verschiedenen Vereinsstaaten, mit Rücksicht auf die dortige Produktionsbesteuerung, zwischen 26¼ kr. und 3 fl. per Zentner, wobei übrigens von Bayern für das ausgeführte Bier, wegen des Malz-Aufschlages, 40 kr. per Eimer zurückvergütet wird.

d) Für Branntwein besteht ein Eingangszoll von 8 Thlr. (14 fl.) gegenüber dem Zollvereins-Auslande.

Die Uebergangssteuer nach Bayern beträgt 1 Thlr. (1 fl. 45 kr.) per Eimer, als Ersatz der Malzsteuer, jene nach den Vereinsstaaten, in denen die Branntweinsteuer besteht, bis 10 fl. 40 kr.

In Beziehung auf diesen Artikel bestehen indeß auf Seite der bayerschen Branntweinfabrikanten, zunächst Preußen gegenüber, sehr erhebliche Beschwerden, hinsichtlich deren eine Abhilfe bisher noch nicht erzielt werden konnte.

In Preußen besteht nämlich, gleichwie in den meisten übrigen deutschen Staaten, eine nach dem Maischraume bemessene Produktionssteuer auf Branntwein, wonach per Quart zu 7½ % Tralles 12 Pfennige erhoben werden. Die bei der Ausfuhr nach Bayern gewährte Vergütung beträgt dagegen 11 dl. per Quart, sohin $\frac{11}{12}$ der Steuer.

Während nun von den bayer'schen Producenten behauptet wird, daß in Folge der durch die preußische Besteuerungsweise hervorgerufenen, außerordentlichen Betriebs-Verbesserungen, per Quart Maischraum nicht 7½ sondern bis zu 9 % Tralles gewonnen werden und daß folgeweise von Seite Preußens durchschnittlich bei Weitem mehr an Bonifikation rückvergütet als wirklich versteuert, hiedurch aber die bayerische Fabrikation im hohen Grade benachtheiliget werde, scheint preußischer Seits nicht zugestanden werden zu wollen.

Andererseits wird von den bayerischen Brennern die Uebergangs-Steuer bei der Einfuhr von Preußen nach Bayern zu 1 Thlr. per Eimer hauptsächlich deshalb als unzulänglich bezeichnet, weil sie dem wirklichen Verbrauche von besteuertem Malze, bei rationellem Betriebe und resp. Erzielung höherer Produktions-Grade nicht entspreche, indeß eine Erhöhung der Uebergangssteuer von Preußen bis jetzt beharrlich abgelehnt worden ist.

Auch an Vorschlägen zur Abhilfe hat es seither in Bayern nicht gefehlt, und es scheinen dieselben hauptsächlich auf Erhöhung der Uebergangssteuer, oder gradweiser Rückvergütung der Malzsteuer, und eventuell selbst auf Einführung der Branntweinsteuer unter Gewährung gleicher Ausfuhr-Bonifikation gerichtet zu sein.

Wir zweifeln nicht im Mindesten, daß der bestehenden Beschwerde fortan die sorgfältigste Beachtung und jede mögliche Rücksichtnahme werde zugewendet werden, glauben jedoch, zumal bei der noch immer obwaltenden Verschiedenheit der Ansichten, von einer eingehenden Erörterung dieses Punktes hier Umgang nehmen zu sollen.

4. Gesetz über die Credit-Vereine der bayerischen Grundbesitzer.

Die für die Landwirthschaft in hohem Grade wichtige Hebung des Real-Credites durch die Errichtung von Privat-Credit-Vereinen ist von Seite der Staatsregierung bekanntlich schon bei Erlassung des Hypothekengesetzes in's Auge gefaßt worden, und das bezügliche Einführungsgesetz vom 1. Juni 1822 besagte desfalls im §. 19:

„Es wird die Errichtung von Privat-Credit-Vereinen gestattet, insoferne sie der Regierung zur Bestätigung vorgelegt worden."

Das Gesetz vom 11. September 1825, die Creditvereine der bayerischen Gutsbesitzer betreffend, verwirklichte diese Zusicherung, indem es allerhöchst bestätigte Creditvereine ermächtigte, Schuldobligationen (Pfandbriefe) auf jeden Inhaber (au porteur) lautend, auszustellen und in Umlauf zu setzen, wobei die Grundzüge dieser Institution, im Anschlusse

an die Bestimmungen des neuerschienenen Hypothekengesetzes näher geregelt wurden.

Nachdem schon im Jahre 1824 ein von den bayerischen Gutsbesitzern diesseits des Rheines gewählter Ausschuß von 7 Mitgliedern den Entwurf von Satzungen zur Bildung eines Creditvereines vorgelegt hatte, und dieses Elaborat einer sorgfältigen Prüfung untergeben worden war, erfolgte am 25. April 1826 die allerhöchste Genehmigung der sehr umfassenden „Satzungen für den Creditverein der bayerischen Gutsbesitzer" (diesseits des Rheines) und die Bekanntgabe durch das Regierungsblatt.

Das Vorhaben gelangte indeß nicht zur Verwirklichung, und es verliefen weitere 8 Jahre, bis es endlich gelang, durch die Errichtung der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank eines auf Aktien gegründeten, jedoch unter Controle der Staatsregierung stehenden Privatunternehmens, dem Hypothekarcredite eine entsprechende Organisation zu geben, und hiemit dem dringendsten Bedürfnisse der Grundbesitzer die langersehnte Abhilfe zu gewähren.

5. Gesetz über die Errichtung einer bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

Durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 wurde der Bank bekanntlich das ausschließende Privilegium ertheilt, unverzinsliche Banknoten au porteur bis zum Betrage von $^4/_{10}$ des 20 Millionen betragenden Bankfonds, und höchstens bis zur Summe von 8 Millionen in Umlauf zu setzen, wobei bestimmt ist, daß diese Summe bis zu $^3/_4$ der Emission mit dem Doppelten der von ihr auf Grund und Boden anliegenden Hypothek und für $^1/_4$ wenigstens mit einem gleichen Baarvorrathe in der Bankkassa stets gedeckt sein müsse, daß ferner die jederzeit einlösbaren Banknoten in ihrem geringsten Betrage nicht unter 10 fl. betragen dürfen.

Dagegen wurde der Bank die Verpflichtung auferlegt, mindestens drei Fünftheile ihres Fonds zu Anleihen auf Grund und Boden zu verwenden, hiebei den Zinsfuß von 4 pCt. nicht zu überschreiten und auf Verlangen Annuitäten im Verhältnisse dieses Zinsfußes zu bewilligen.

Wir übergehen die zunächst nicht hieher gehörigen, gesetzlichen und statutenmäßigen Bestimmungen, und bemerken hier nur, daß die Hypotheken- und Wechselbank gegen den gesetzlichen Zins von 4 pCt. und einen Normal-Annuitätenbetrag von 1 pCt., bei einer Tilgungsperiode von 43 Jahren, allmälig 17 Millionen, sohin weit über das Maß ihrer Verpflichtung hinaus, an Darlehen auf Grund und Boden gewährte, jedoch stets nur bis zur Hälfte des ermittelten Objektwerthes und in der Regel auf erste Hypothek.

Der landesübliche Zinsfuß, welcher im Jahre 1834, nämlich bei dem Erscheinen des Bankgesetzes, auf 3½ pCt. herabgedrückt war, und jedenfalls 4 pCt. nicht überstieg, hat sich inzwischen bekanntlich gehoben,

weshalb sich die Bank genöthigt sah, auf den Standpunkt ihrer gesetzlichen Verpflichtung zurückzukehren, und die 4 procentigen Annuitäten-Darlehen von 17 Millionen auf den Normalbetrag von $^3/_5$ des Bankfonds, sohin auf 12 Millionen allmälig zu reduciren, was bei der Unaufkündbarkeit dieser Capitalien nur dadurch bewerkstelligt zu werden vermag, daß die heimbezahlten Annuitäten vorerst nicht wieder zu vierprocentigen Hypothek-Darlehen verwendet werden.

Hiemit wäre nun allerdings die Thätigkeit der Bank hinsichtlich ihrer eigentlichen Zweckbestimmung vielmehr eine negative, als positive geworden, hätte sich dieselbe nicht entschlossen, verfügbare Gelder außerhalb des Annuitätensystemes und außerhalb der im §. 6 des Bankgesetzes bestimmten Zinsbeschränkung, in Form gewöhnlicher, kündbarer Capitalien gegen 5procentige Zinsen auf Hypothek auszuleihen, mit welchem Geschäfte sie ungefähr in demselben Maße vorschritt, als sie im Annuitätengeschäfte zurückging.

Allein auch dieses neue System der Bankdarlehen hat seine Unzulänglichkeiten, und diese bestehen hauptsächlich darin, daß es der Bank bei ihrer dermaligen Organisation an Mitteln fehlt, um diesem Geschäfte, neben 12 Millionen Annuitäten-Ausleihungen in der Folge einen großartigen Aufschwung zu geben.

Zwar besteht neben der Hypotheken- und Wechselbank auch die kgl. Bank zu Nürnberg, welche Staatsanstalt, gemäß §. 1 der revidirten Grundbestimmungen vom 4. Oktober 1850 unter Anderem den Zweck hat, auch an Landwirthe Darlehen gegen entsprechende Sicherheit zu gewähren, und es ist bekannt, in welch' loyaler und höchst dankenswerther Weise sie diese Aufgabe zu erfüllen pflegt.

Beide Anstalten vermögen indeß, unter den dermaligen Verhältnissen dem wirklichen, mit dem unverkennbaren Fortschritte unserer Landwirthschaft wesentlich erhöhten und in steter Zunahme begriffenen Creditbedürfnisse nicht zu entsprechen, und das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines hat sich deshalb schon vor längerer Zeit veranlaßt gesehen, mit Rücksicht auf die bei den Vereins-Versammlungen immer dringender hervortretenden Wünsche der Landwirthe, den, unseres Dafürhaltens ebenso sach- als zeitgemäßen Vorschlag in Anregung zu bringen, daß die bayerische Hypotheken- und Wechselbank in den Stand gesetzt werden möge, durch Errichtung eines Pfandbrief-Institutes dem landwirthschaftlichen Credit jene ausreichende Hilfe zu gewähren, zu welcher sie ihrer eigentlichen Bestimmung nach vor Allem berufen und bei der anerkannten Solidität ihrer Organisation und Geschäftsführung vorzugsweise geeignet erscheint.

Die an maßgebender Stelle in diesem Sinne getroffenen, vorbereitenden Einleitungen haben bis jetzt, soviel bekannt, zu einem günstigen Endergebnisse nicht geführt.

B. Kulturgesetzliche Bestimmungen seit dem Regierungs-Antritte Sr. Majestät des Königs Max II.

1. Gesetz über die &c. Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten.

Als den Ausgangspunkt der neuesten den Zeitraum von 1848 bis 1862 umfassenden Periode der Gesetzgebung und Verwaltung im Bereiche der Landwirthschaft glauben wir füglich das Gesetz über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten vom 4. Juni 1848 bezeichnen zu können.

Die Hauptgrundzüge des Gesetzes sind in Kürze folgende:

Die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt geht an den Staat über; wobei die gesetzlich normirte Entschädigungsleistung vorbehalten bleibt.

Alle Naturalfrohndienste, mit Ausnahme jener gemessenen Dienste, wofür, unter alternativem Vorbehalte der Naturalleistung, ein bestimmter Geldbetrag erhoben werden konnte, werden ohne Entschädigung aufgehoben.

Die Erhebung des Mortuariums (Besthauptes) cessirt ohne Entschädigung.

Der Blutzehent, der noch nicht zur Erhebung gekommene Neubruchzehent, und der Kleinzehent, sofern er nicht seit 30 Jahren hergebracht oder sonst als zu Recht bestehend anerkannt ist, — hören ohne Entschädigung auf.

Alle rein persönlichen, nicht auf Grund und Boden haftenden Abgaben cessiren ohne Entschädigung.

Die im Eigenthume der Privaten, Stiftungen und Communen befindlichen, durch das Gesetz nicht aufgehobenen Grundgefälle gehen auf Verlangen der Berechtigten an die Ablösungskasse des Staates über.

Alle, durch das Gesetz nicht aufgehobenen unständigen Gefälle und Zehenten, dann alle Besitzänderungs-Abgaben sind sofort zu fixiren, d. h. in eine unveränderliche Abgabe von den pflichtigen Grundstücken nach bestimmten Normen umzuwandeln.

Die fixirte Zehentabgabe nimmt die rechtliche Natur eines Bodenzinses an.

Das Aequivalent für das Obereigenthum und das Recht der Erhebung einer Besitzänderungsabgabe ist bei Erbrecht und Freistift der 1½fache Betrag des ganzen Laudemiums, bei Leibrecht und Freistift das Zweifache des ganzen Leibgeldes.

Die Heimfälligkeit leibrechtiger Güter hört ohne Entschädigung auf.

Von nun an darf keine Verleihung unter Vorbehalt des Obereigenthums mehr stattfinden.

Holz-, Streu- und Weiderechte werden durch besondere Gesetze geregelt.

Alle fixen Grundgefälle des Staates, der Privaten, Stiftungen und Communen sind nach bestimmten Normen ablösbar.

Ebenso die Bodenzinse, für welche ein bestimmtes Capital festgesetzt ist, durch Baarerlage desselben.

Alle übrigen ständigen oder fixirten jährlichen Grundabgaben kann der Pflichtige ganz oder theilweise durch Baarzahlung des Achtzehnfachen ihres jährlichen Betrages ablösen.

Die Staatskassa vergütet für alle fixen, jährlichen Grundabgaben, die sie übernimmt, den 20fachen Betrag der fixen Rente in 4procentigen Ablösungsschuldbriefen des Staates nach dem Nennwerthe.

Für den Zweck der Ablösung werden unter voller Gewährleistung des Staates besondere 4procentige Ablösungsschuldbriefe in runden Summen zu 1000 fl., 500 fl., 100 fl. und 25 fl. auf Namen oder Inhaber ausgestellt, welchen die damit erworbenen Grundrenten zum Unterpfande dienen.

Die Schuldentilgung geschieht durch jährliche Verloosung. Dem Pflichtigen ist die Abtragung des Ablösungs-Capitales auch mittelst Annuitäten gestattet.

Dauernde Lasten, welche auf Grundrenten ruhen, werden zu Capital angeschlagen und sind durch Baarerlage des Capitalwerthes, oder in Ablösungsschuldbriefen ablösbar.

Die unter Mitaufsicht der Landtags-Commissäre stehende Ablösungs-Kassa hat zugleich die Aufgabe, auch den Grund- und Zehentholden jener Gemeinden, Stiftungen und Privaten, welche ihre Grundrenten an sie nicht überwiesen haben, die Tilgung ihrer Grundlasten und Bodenzinse durch Annuitäten zu ermöglichen.

Die Verwendung der Ablösungssummen zu dem gesetzlichen Zwecke wird durch das Finanzgesetz jeder Periode auf verfassungsmäßigem Wege festgesetzt.

Diese große und tief eingreifende legislative Maßregel ist bekanntlich rasch und im Wesentlichen ohne erhebliche Schwierigkeiten zur Durchführung gelangt. Sie hat eine neue Aera segensreichen Wirkens für die vaterländische Landwirthschaft begründet und einer jahrzehntelang ersehnten und vergeblich versuchten, zeitgemäßen Kulturgesetzgebung die Bahn gebrochen.

2. Gesetz über die Ausübung der Jagd.

Das Ablösungsgesetz hatte die Landwirthschaft von manchen hemmenden Fesseln befreit. Neben dieser Freiheit erfordert aber jede Wirthschaftsführung auch Schutz. Die billigen Wünsche des Landwirthes gehen hier in Ansehung des Wildstandes dahin, daß dieser in keiner der Entwicklung des Ackerbaues hemmenden Weise überhandnehme. Nachdem durch das Gesetz vom 4. Juni 1848 das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben und den betreffenden Grundeigenthümern über-

tragen wurde, traf das Gesetz vom 30. März 1850 — die Ausübung der Jagd betreffend — (Gesetzblatt von 1850, S. 117 ff.) hierüber noch weitere Bestimmungen.

Das Jagdrecht übt hienach in der Regel die politische Gemeinde Namens der Grundeigenthümer innerhalb ihres Bezirkes durch Verpachtung aus.

Die Gemeinde kann in der That am besten ermessen, ob der Wildstand nicht eine, die ortsüblichen Wirthschaftsverhältnisse gefährdende Ausdehnung erlange. Wie bei allem ungewohnt Neuen hat es auch hier anfangs an Mißgriffen nicht gefehlt. Meist aber wußten die Gemeinden bald das Geschenk zu würdigen, das ihnen der König durch Zuweisung der Jagd gewährt hatte, und pflegen harmonisch Jagd und Ackerbau mit gleichem Eifer.

3. Forstgesetz.

Am 28. März 1852 erschien für die Regierungsbezirke diesseits des Rheines, woselbst die verschiedenartigsten, theilweise bis in das 16. Jahrhundert zurückreichenden Forstordnungen bestanden, — das Forstgesetz. (Gesetzblatt vom Jahre 1852 S. 69 ff.)

Dasselbe umfaßt in 183 Artikeln:

1) Die forstwirthschaftlichen Bestimmungen sowohl in Ansehung der Staats- als der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen;
2) die Forstberechtigungen; deren Ausübung, Umwandlung und Ablösung;
3) die forstpolizeilichen Bestimmungen; Rodung und Aufforstung; Erhaltung der Schutzwaldungen; Wald- und Alpenweide; Sicherung der Waldungen in Bezug auf Feuer- und Insektenfraß;
4) die Forstpolizei-Uebertretungen und Forstfrevel;
5) die Zuständigkeit und das Verfahren.

Wir müssen uns bei dem erwähnten Umfange dieses wichtigen Gesetzes hier darauf beschränken, einzelne der hauptsächlichsten Grundsätze und Bestimmungen desselben hervorzuheben:

Jedem Waldbesitzer steht die freie Benützung und Bewirthschaftung seines Waldes zu, vorbehaltlich der Rechte Dritter und der Vorschriften des Forstgesetzes.

Als oberster Grundsatz für die Forstwirthschaft in den Staatswaldungen gilt die Nachhaltigkeit der Nutzung, und ihre Aufgabe besteht in der höchstmöglichen Produktion in den dem Bedürfnisse der Gegend und des Landes entsprechenden Sortimenten.

Die Nebennutzungen dürfen keine die Holzproduktion gefährdende Ausdehnung erhalten.

Auf die Bedürfnisse der Landwirthschaft und der Gewerbe ist möglichst Rücksicht zu nehmen.

Die Bewirthschaftung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen (soferne letztere nicht Privatwaldungen sind) steht unter der Oberaufsicht der Staatsregierung und sie hat sich wie bei den Staatswaldungen, auf sorgfältig hergestellte Wirthschaftspläne zu stützen, welche der Genehmigung der Forstpolizei-Stelle unterliegen. Die Gemeinden und Stiftungen haben für die Aufstellung befähigter, vorschriftsmäßig geprüfter Förster, sowie für das erforderliche Forstschutzpersonal zu sorgen.

Die Wahl dieser Förster und der sonstigen Sachverständigen unterliegt hiebei der Bestätigung der Forstpolizei-Stelle, jene des Schutzpersonals der Bestätigung der Forstpolizeibehörde.

Die Oberaufsicht des Staates wird zunächst von den k. Forstämtern ausgeübt.

Privatwaldbesitzer sind hinsichtlich der Bewirthschaftung und Benützung ihrer Waldungen an die forstpolizeilichen Bestimmungen des Gesetzes gebunden.

Forstberechtigungen unterliegen in ihrer Ausübung den forstpolizeilichen Vorschriften des Gesetzes. Sie können den Waldbesitzer in der nachhaltigen Bewirthschaftung, sowie in der nothwendigen Veränderung der Holz- und Betriebsarten nicht hindern, und wenn sie die nachhaltige Bewirthschaftung des Waldes beeinträchtigen, für eine bestimmte Zeit entsprechend ermäßigt werden; auch findet eine Entschädigung hiefür nur dann statt, wenn die Ermäßigung durch unnachhaltige Bewirthschaftung veranlaßt ist.

Die Entscheidung hierüber, sowie über die Abänderung der Holz- und Betriebsart, dann die Umwandlung und Ablösung der Forstberechtigungen steht den Forstpolizeibehörden vorbehaltlich des Rechtsweges im Allgemeinen zu. Neue Forstberechtigungen können von nun an nicht mehr erworben werden. Gänzliche oder theilweise Rodungen (Ausstockungen) sind erlaubt, wenn:

1) die auszustockende Fläche zu einer besseren Benützung, insbesondere für Feld-, Garten-, Wein- oder Wiesenbau, unzweifelhaft geeignet;
2) das Fortbestehen des Waldes nicht zum Schutze gegen Natur-Ereignisse nothwendig ist, und
3) die Forstberechtigten in die Rodung eingewilligt haben.

Wegen Forstpolizei-Uebertretungen kann nur auf Geldstrafe erkannt werden.

Die wegen Forstfrevel zulässigen Strafen sind:

1) Geldstrafe,
2) Polizeiarrest von 1—30 Tagen.

Ueber die Voraussetzungen, die Zuerkennung und Umwandlung der Strafen, sowie über die Entschädigung, dann über die Zuständigkeit

und das Verfahren im Vollzuge des Forstgesetzes enthält dasselbe sehr ausführliche Bestimmungen.

Die Forstpolizei wird ausgeübt:

a) in erster Instanz durch die Distrikts-Polizeibehörden und die denselben hierin gleichgestellten Magistrate in größeren Städten, (Forst-Polizeibehörden);

b) in zweiter und letzter Instanz durch die k. Kreisregierungen, Kammer des Innern, (Forstpolizeistellen).

In jenen Fällen, wo letztere in erster Instanz entscheiden, geht die Berufung an das Staatsministerium des Innern. Den k. Forstämtern steht die Antragstellung und das amtliche Gutachten bei den Forstpolizei-Behörden zu, ohne Unterschied, ob es sich hiebei um Staats- oder andere Waldungen handelt.

Die oberste Aufsicht und Leitung der Forstpolizei steht den einschlägigen Staatsministerien zu.

Die Verhandlungen sind mit Ausschluß jeden Schriftenwechsels, in bestimmten Fällen jedoch unter Zulassung von Rechtsanwälten zu führen.

Die Aburtheilung der Forstpolizei-Uebertretungen und Forstfrevel erfolgt bei den Gerichten, und zwar insoferne die Frevel nicht als Vergehen erklärt sind, — in erster Instanz bei den Stadt- oder Landgerichten, in welcher Hinsicht jedoch die Zuständigkeit nunmehr nach dem Gesetze vom 1. Juli 1856 über die Gerichtsverfassung ꝛc. diesseits des Rheines bemessen wird.*)

4. Wassergesetze.

Am 28. Mai 1852 erfolgte die Promulgation der nachfolgenden für den Gesammt-Umfang des Königreiches erlassenen Gesetze:

a) über die Benützung des Wassers;

b) über Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Boden-Kultur, und

c) über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen. (Gesetzbl. vom Jahre 1852 S. 489—592.)

Es ist bereits oben erwähnt worden, daß das im Jahre 1845 versuchte Zustandekommen eines Wiesenkulturgesetzes hauptsächlich deshalb mißlungen ist, weil es bei der großen Verschiedenartigkeit und theilweisen Mangelhaftigkeit der civilrechtlichen Bestimmungen über Eigenthum und Benützung des Wassers an jeder festen Grundlage für ein derartiges Kulturgesetz gebrach. Dabei schien es, im Hinblick auf das als dringend anerkannte Bedürfniß der Landes-Kultur, nicht räthlich, diesen wichtigen

*) Das revidirte Forstgesetz für die Pfalz vom 23. Mai 1846 unterscheidet sich von dem ebenerwähnten hauptsächlich dadurch, daß es nur die Feldfrevel, d. h. die verbotswidrigen Handlungen im fremden Walde zum Gegenstande hat.

Gegenstand bis zu dem dereinstigen Zustandekommen eines allgemeinen Civilgesetzes zu vertagen.

Die Staatsregierung faßte deßhalb den Entschluß, die gesammte civilrechtliche Materie der Wassergesetzgebung in einer nach allen Richtungen hin erschöpfenden und somit auch die zeitgemäßen Postulate der Landes-Kultur berücksichtigenden Weise gesondert zu behandeln.

a) Gesetz über die Benützung des Wassers.

Das Gesetz über die Benützung des Wassers sucht diese Aufgabe zu lösen und dasselbe bildet sonach die eigentliche Grundlage der bezüglichen Gesetzgebung.

Wir umgehen hier die allgemeinen, theils dem Civil- theils dem Verwaltungsrechte angehörenden Bestimmungen des Gesetzes und wollen uns darauf beschränken, in wenigen Sätzen auf den höchst bedeutenden Antheil an der Benützung des Wassers hinzuweisen, welcher der hierin nahezu rechtlos gewesenen Landwirthschaft von nun an eingeräumt worden ist.

1) Jeder Ufereigenthümer kann das an seinem Grundstücke vorbeifließende Wasser eines Privatflusses beliebig benützen unter der Beschränkung:

a) daß kein einem Andern schädlicher Rückstau, und keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden darf;

b) daß dem Wasser der Abfluß in das ursprüngliche Bett des Flusses gegeben werden muß, ehe dieser das Ufer eines fremden Grundstückes berührt; doch kann auch hievon, soferne es ohne Benachtheiligung Dritter thunlich ist, dispensirt werden. (Art. 54.)

2) Dem Fischereiberechtigten steht gegen Anlagen zur Wasserbenützung kein Widerspruch zu, vorbehaltlich der gerichtlichen Geltendmachung etwaiger Entschädigungs-Ansprüche. (Art. 57.)

3) Fremdes Wasser oder dessen Gefäll kann selbst für Grundstücke in Anspruch genommen werden, welche nicht an dem Flusse liegen, wenn jene, denen der Gebrauch des Wassers zusteht, es nicht selbst benützen.

Die Zuweisung solchen Wassers geschieht unter den im Art. 62 Ziffer 1 — 4 genau normirten Voraussetzungen durch die Kreis-Regierung.

4) Wenn durch zeitweise Benützung des einem Triebwerk zugehörigen Wassers, oder eines Theiles desselben benachbarten Grundstücken ein bedeutender Vortheil verschafft werden kann, ohne daß dadurch für den Gewerbsbetrieb des Berechtigten ein erheblicher Nachtheil erwächst, so soll die Kreisregierung auf Anrufen der Grundeigenthümer, nach sorgfältiger Erhebung aller Verhältnisse, die Zeiten und die Wassermengen für die Benützung festsetzen ꝛc. (Art. 63.)

5) Die Besitzer von Mühlen, Triebwerken und Stauvorrichtungen sind verpflichtet, die Mühlgräben, Wasserherde, Gerinne 2c. in solchem Stande zu erhalten, daß keine nutzlose Wasserverschwendung zum Nachtheile Anderer stattfindet. Wird eine solche nachgewiesen, so ist eine angemessene Frist zur Abstellung der Gebrechen vorzusetzen und eventuell dieselbe auf Kosten des Verpflichteten vorzunehmen.

Bei Entscheidung der Frage, ob und bis zu welchem Betrage das Wasser dem Nutzberechtigten entbehrlich sei, muß auf den Wasserstand in trockenen Jahren und bei Triebwerken auf eine entsprechende Wasserreserve Bedacht genommen werden. (Art. 64 und 65.)

6) Der Ufereigenthümer, welcher zur Bewässerung seiner Grundstücke ein Stauwerk errichten will, kann, gegen vorgängige volle Entschädigung, von dem Eigenthümer des jenseitigen Ufers dessen Benützung zum Anschlusse des Werkes in Anspruch nehmen 2c. (Art. 86.)

7) Behufs der Bewässerung und Entwässerung zum Zwecke der Bodenkultur kann der Eigenthümer eines fremden Grundstückes, unter den im Art. 89 Ziffer 1—5 enthaltenen Voraussetzungen gezwungen werden, die Zuleitung oder Ableitung des Wassers über dasselbe zu gestatten, und es findet diese Bestimmung unzweifelhaft auch auf die Entwässerung mittelst Thonröhren (drainage) volle Anwendung.

Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise ein Zwang zur Theilnahme an Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen, oder zur Abtretung unbeweglichen Eigenthumes zum Zwecke ihrer Ausführung stattfindet, ist in dem bereits obenerwähnten zweiten, — dem eigentlichen Wiesen-Kulturgesetze — vom nämlichen Tage bestimmt.

b) Gesetz über Entwässerungs- und Bewässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur.

Dieses Gesetz bildet gewissermaßen einen, theils wegen seines größeren Umfanges, theils aus sonstigen Rücksichten der Zweckmäßigkeit gesondert behandelten Bestandtheil des ersten Gesetzes, mit welchem es im engsten Zusammenhange steht.

Gemäß Artikel 1 des Gesetzes können Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur, welche einen unzweifelhaften, überwiegenden landwirthschaftlichen Nutzen gewähren, sich auf eine bedeutende Grundfläche erstrecken, und ohne Ausdehnung auf fremde Grundstücke, oder zwangsweise Entwehrung unbeweglichen Eigenthums nicht ausführbar sind, als Unternehmen für öffentliche Zwecke erklärt werden.

Vereinigen sich zum Zwecke der Herstellung einer gemeinschaftlichen Bewässerungs- oder Entwässerungs-Anlage dieser Art mehr als drei

Grundeigenthümer, so bilden dieselben eine Genossenschaft, deren Rechte und Pflichten in den Artikeln 2 bis 9 des Gesetzes geregelt sind.

Besteht der Zweck der Genossenschaft in der gemeinschaftlichen Bewässerung von Wiesen, so bildet der gewählte Genossenschafts-Ausschuß zugleich die Wiesenvorstandschaft nach den näheren Vorschriften der Art. 10—12.

Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten der Anlage sind von den betheiligten Grundeigenthümern zu bestreiten. Die Beitragsverbindlichkeit zu den Unterhaltungskosten ist Reallast der verpflichteten Grundstücke und erlischt nur mit dem vorschriftsmäßigen Ausscheiden des Grundstückes aus der Genossenschaft oder mit der Auflösung des Letzteren.

Um auch minderbemittelten Grundbesitzern die Betheiligung an größeren Unternehmungen zu erleichtern, soll auf die Gewährung unverzinslicher oder geringverzinslicher Vorschüsse aus Centralfonds für Kultur, sowie mit Zustimmung der Landräthe, auch aus Kreisfonds thunlicher Bedacht genommen werden. (Art. 13—15.)

Kann ein Unternehmen der fraglichen Art zweckmäßig nur durch Ausdehnung auf eine mehreren Eigenthümern gehörige Grundfläche ausgeführt werden, und ist die Zustimmung aller betreffenden Grundeigenthümer im Wege gütlicher Verständigung nicht zu erzielen, so können die widersprechenden Grundbesitzer zur Theilnahme an der Anlage in Ansehung des benöthigten Areals und zur Tragung der treffenden Kostenlast gezwungen werden, wenn die Eigenthümer von wenigstens zwei Drittheilen der ganzen bei der Anlage betheiligten Grundfläche sich für das Unternehmen erklären. (Art. 16.)

Den durch Zwang zur Theilnahme beigezogenen Grundbesitzern, welche erweislich nicht im Stande sind, den sie treffenden Kostenantheil ohne Gefährdung ihres Nahrungsstandes ganz oder theilweise sofort zu bestreiten, haben die übrigen Betheiligten den Kostenantheil oder den bezüglichen Restbetrag für die widersprechenden Minderbemittelten gegen seinerzeitigen Rückersatz und 4procentige Verzinsung vorzuschießen.

Gedachte Personen können sich der Annahme des Vorschusses und damit der Theilnahme an dem Unternehmen durch Abtretung der betreffenden Grundfläche an die betheiligten Grundeigenthümer entziehen.

Die Entschädigung hiefür wird nach den Bestimmungen des Expropriationsgesetzes vom 17. November 1837 festgestellt. (Art. 17.)

Die Widersprechenden können überdieß verlangen, daß die Ertragsfähigkeit ihrer Grundstücke unmittelbar vor der Ausführung und frühestens 5, spätestens aber 10 Jahre nach deren Vollendung durch verpflichtete Sachverständige geschätzt werde.

Ergibt sich nach Ablauf dieses Zeitraumes, daß die Anlage ohne Verschulden der widersprechenden Grundeigenthümer die Ertragsfähigkeit ihrer Grundstücke entweder nicht, oder doch nicht in entsprechendem Maße erhöht, oder einen bleibenden Nachtheil zur Folge gehabt hat, so können

jene Grundeigenthümer von den veranlassenden Unternehmern im ersteren Falle den verhältnißmäßigen Rückersatz des geleisteten Kostenbeitrages sowie der bezahlten Zinsen, resp. die Aufhebung ihrer Schuld, und im letzteren Falle auch den Ersatz des erwiesenen Schadens in Anspruch nehmen.

Die Verhandlung und Entscheidung hierüber steht den Gerichten zu. (Art. 18 und 19.)

Die Eigenthümer von Grundstücken, welche ihrer Gattung nach nicht zu jenen gehören, bezüglich welcher das Unternehmen höhere Ertragsfähigkeit bezweckt, oder deren besondere Benützungsweise für den Eigenthümer von größerem wirthschaftlichen Interesse ist, als die durch die Anlage beabsichtigte Verbesserung, können nicht zur Theilnahme gezwungen werden.

Ist außer diesem Falle die Entwehrung unbeweglichen Eigenthums namentlich von Triebwerken zur Ausführung des Unternehmens nothwendig, so kann der Anwendung des Expropriations-Gesetzes stattgegeben werden.

Die obenerwähnten Bestimmungen der Art. 62 bis 65, 86 und 89 des Gesetzes über die Benützung des Wassers greifen auch in Fällen Platz, welche Gegenstand des gegenwärtigen Gesetzes sind. (Art. 22.)

Die Zuständigkeit und das Verfahren sind im Gesetze selbst (Art. 23 bis 46), in sehr ausführlicher, die belangreichen Interessen aller Betheiligten gleichmäßig wahrender Weise geregelt, was namentlich von dem wichtigen Provocations- und Präclusions-Verfahren, der Concurrenz mehrerer Unternehmungen, und dem Erlöschen ertheilter Concessionen gilt.

In allen administrativen Punkten entscheidet die Distrikts-Verwaltungs-Behörde in erster und die Kreisregierung K. d. J. in zweiter und letzter Instanz. Da wo der Kreisregierung die Entscheidung in erster Instanz zusteht, entscheidet das Staatsministerium in zweiter und letzter Instanz.

Alle Hauptbescheide der beschließenden Behörden und Stellen müssen mit Entscheidungsgründen versehen sein.

In Ansehung der Zwangsabtretung von Grundeigenthum sind die Bestimmungen des bezüglichen Gesetzes vom 17. November 1837 maßgebend mit Ausnahme der Artikel XIII. bis XV. dann XVII. und XVIII. desselben, an deren Stelle das einfachere Verfahren des gegenwärtigen Gesetzes tritt.

Das gesammte Administrativ-Verfahren in erster Instanz ist taxund stempelfrei. Auch für ein Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmen von anderer, als der im Art. 1 bezeichneten Art kann der Unternehmer, welcher sich gegen die Einsprache Dritter gesichert wissen will, die Einleitung des hier vorgeschriebenen Verfahrens verlangen.

Nach den bisherigen Wahrnehmungen haben beide Gesetze, ungeachtet ihres kaum achtjährigen Bestehens, eine in erfreulicher Zunahme begriffene Wirksamkeit bereits bewährt.

Eine beträchtliche Anzahl von kleineren Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen ist auf Grund des ersteren Gesetzes, selbst ohne daß es zu amtlichen Verhandlungen kam, nur allein dadurch ermöglicht worden und zur Durchführung gelangt, daß die Berechtigung hiezu nunmehr gesetzlich festgestellt und die Befugniß zur Geltendmachung des amtlichen Zwanges für den Fall des Erfordernisses gegeben ist.

Aber auch die Bildung von Genossenschaften zum Behufe größerer Unternehmungen hat auf Grund des zweiten Gesetzes namentlich in den Regierungsbezirken von Oberbayern, Unterfranken und Schwaben *) mehrfach stattgefunden. In dieser Hinsicht hat sich jedoch gezeigt, daß größere Unternehmungen der fraglichen Art nur dort zu Stande kommen, wo die Anregung, Projektirung und Leitung derselben von vollkommen tüchtigen und erfahrenen Wiesenbaumeistern, Kultur-Ingenieuren oder speciell hiezu geeigneten, das volle Vertrauen der Grundeigenthümer besitzenden Bezirksgeometern ausgeht. Deren Aufstellung ist nunmehr in fast allen Regierungsbezirken erfolgt.

c) Gesetz über den Uferschutz.

Das ebenerwähnte dritte Gesetz über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen, gleichfalls vom 28. Mai 1852, steht mit den beiden Ersteren, obgleich es selbst zunächst kein Kulturgesetz ist, in mehrfachem, materiellen Zusammenhange und ist seiner Bestimmung nach unzweifelhaft geeignet, auf die Sicherung des Grundbesitzes und des landwirthschaftlichen Betriebes, wenn auch nur indirekt, einen wohlthätigen Einfluß zu äußern.

5. Gesetz über die Ausübung und Ablösung des Weiderechtes auf fremdem Grund und Boden.

Das Gesetz über die Ausübung und Ablösung des Weiderechtes auf fremdem Grund und Boden vom 28. Mai 1852 (Gesetzblatt v. J. 1852 S. 601 ff.) beruht im Wesentlichen auf den Grundlagen des Art. 5 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848.

Die ebenerwähnten Vorschriften hatten indeß bei der Anwendung sich als zu fragmentarisch und nicht ausreichend gezeigt, eben deshalb auch zu verschiedenartigen Auslegungen und Streitigkeiten Anlaß gegeben, so daß die Kammern des Landtages in Folge Gesammtbeschlusses vom 8. Juli 1850 an die Staatsregierung den Antrag stellten: „Zur Sicherung und Erleichterung des Vollzugs des Art. 5 des vorgenannten Gesetzes vom 4. Juni 1848 den Kammern einen Gesetzentwurf vor-

*) Neuerlich auch in Ober- und Mittelfranken, sowie in Niederbayern.

zulegen." Gedachtem Antrage wurde von Sr. Majestät dem Könige im Landtagsabschiede vom Juli 1850 die sorgfältigste Würdigung und Berücksichtigung allerhöchst zugesichert, worauf die ungesäumte Inangriffnahme der Vorarbeiten erfolgte.

Das damit zunächst betraute k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ging gleichwie in allen ähnlichen Fällen auch hier von dem Grundsatze aus, daß derartige in das praktische Leben tief eingreifende, die verschiedenartigsten Verhältnisse und Gewohnheiten berührende, legislative Maßregeln des gutachtlichen Beirathes der Sachverständigen des Landes, schon bei ihrer ersten Vorbereitung nicht entbehren können.

Dasselbe sah sich hienach veranlaßt, die mit Berücksichtigung aller über die Materie bereits vorhandenen, namentlich deutschen Gesetze ausgearbeiteten Haupt-Grundzüge des Entwurfes nicht nur den einschlägigen Stellen und Behörden der Justiz-, Finanz- und inneren Verwaltung, sondern auch den Organen des landwirthschaftlichen Vereines, sowie einzelnen hervorragenden Oekonomen und sonstigen Fachmännern in sämmtlichen Regierungsbezirken zur berathenden Mitwirkung wiederholt mitzutheilen, da nur auf diesem, allerdings mit beträchtlichem Aufwande von Zeit und Mühe verbundenen Wege die für ein erfolgreiches weiteres Vorgehen nöthige Sicherheit zu erreichen war.

Das gleich dem Ablösungs-Gesetze v. J. 1848 lediglich für die Regierungsbezirke dießseits des Rheines erlassene Weide-Gesetz handelt in vier Abschnitten:

a) Von der Fructifications- und Hegezeit (geschlossenen Zeit),
b) von der Ablösung einseitiger Weide-Dienstbarkeiten,
c) von der Ablösung gegenseitiger Weide-Dienstbarkeiten und
d) von der Zuständigkeit, dem Verfahren und den Kosten.

Zu a.

Die bezüglich der Aufhebung der Weide während der Fructifications- und Hegezeit schon seither bestandenen gesetzlichen Normen sind hier genauer bestimmt und theilweise, mit Rücksicht auf allseitig anerkannte Bedürfnisse der rationellen Landwirthschaft, selbst erweitert.

Es gilt dieß insbesondere von dem drei- bis fünfjährigen Ausschlusse der Weide bei neuangelegten und frischumgebauten Wiesen, indeß zum Schutze der Weideberechtigten die Gestattung des erforderlichen Durchtriebes auf den befreiten Grundstücken unter gewissen Voraussetzungen angeordnet ist.

Von hervorragender Wichtigkeit ist die Bestimmung des Artikels 5 des Inhaltes:

> In Bezug auf landwirthschaftliche Arbeiten und Unternehmungen, mittelst deren die Weidepflichtigen den bisherigen Stand der Bodenkultur zu erhöhen oder auszudehnen beabsichtigen, steht dem Weideberechtigten ein Einspruchsrecht selbst in dem Falle nicht

zu, wenn hiezu die bis dahin bestandene Fructifications- oder Hegezeit eine den Ertrag des Weiderechtes schmälernde Erweiterung, sei es in irgend einer Beziehung, erhält.

Hiermit wurde der schon in den älteren Kulturmandaten ausgesprochene Grundsatz: daß die Weide der Kultur zu weichen habe, für den Gesammtumfang des dießrheinischen Bayerns zur gesetzlichen Geltung gebracht.

Zu b.

Die Ablösung einer einseitigen Weidedienstbarkeit kann nur für den gesammten Umfang eines zusammenhängenden Weidebezirkes an Aeckern und Wiesen, dann Oedungen, Haiden und anderen nichtkultivirten Weideplätzen, es mag sich derselbe über eine oder mehrere Markungen politischer Gemeinden erstrecken, von der Mehrheit der Verpflichteten beantragt und zwangsweise durchgeführt werden.

Theilweise Ablösung findet nur in genau bestimmten Ausnahmsfällen statt.

Die Stimmen-Mehrheit wird nach der Tagwerkszahl des weidepflichtigen Areals bemessen, die Entschädigung nach dem, in Ermanglung gütlicher Uebereinkunft durch Abschätzung ermittelten Reinertrag den näheren Vorschriften des Gesetzes gemäß festgestellt.

Der in Geld anzuschlagende Reinertrag des Weiderechtes bildet die ständige Jahresabgabe, welche an die Stelle des Weidegenusses auf die weidedienstbaren Grundstücke als Reallast, mit den im §. 12 Nro. 3 und 4 des Hypotheken-Gesetzes und §. 12 Nr. 7 der Prioritäts-Ordnung festgesetzten Vorzügen zu übernehmen ist.

Der Pflichtige kann diese Jahresabgabe ganz oder theilweise durch Baarerlage ihres 20fachen Betrages ablösen, oder für diesen Betrag ein seinerseits stets heimzahlbares 4 procentiges Bodenzins-Capital bestellen. Auf Verlangen des Berechtigten gehen solche Jahres-Abgaben oder Bodenzins-Capitalien an die Ablösungskasse des Staates über.

Für die Behandlung der Weideablösungen im Falle der Betheiligung von Gemeinden und Stiftungen, Lehen und Fideicommissen, Hypothek-Berechtigungen und Pacht-Verhältnissen sind ausreichende Vorschriften gegeben.

Der Eigenthümer eines Grundstückes darf fernerhin kein Weiderecht als Dienstbarkeit bestellen oder bei Veräußerungen vorbehalten.

Dem Rechte der Weidepflichtigen, auf Ablösung anzutragen, können weder Verträge, noch Verjährung, noch letztwillige Verfügung, noch bereits seither erfolgte rechtskräftige Entscheidungen entgegengestellt werden.

Zu c.

Bei gegenseitigen Weidedienstbarkeiten, bei welchen kein Theilnehmer ein größeres Recht auszuüben hat, als ihn nach Verhältniß der Größe und Beschaffenheit seines hiebei betheiligten Grundbesitzes treffen würde, kann jeder einzelne Theilnehmer jederzeit und ohne Entschädigungspflicht

aus der Weidegemeinschaft treten; vorbehaltlich der Gestattung des etwa nöthigen Durchtriebes.

Bei anderen gegenseitigen Weide-Dienstbarkeiten mit verhältnißmäßig ungleichartigen Theilnahmsrechten tritt die Aufhebung der Weidegemeinschaft nur gegen Entschädigung und nur dann ein, wenn dieselbe

1) für den Gesammtumfang der Gemeinschaft und
2) von der nach dem Areale zu bemessenden (die Minderzahl bindenden) Mehrzahl verlangt wird.

Theilweise Ablösung findet übrigens auch hier in bestimmten Ausnahmsfällen statt.

Hinsichtlich der Ausmittlung und Feststellung der Entschädigung in Form von Jahresabgaben, deren Vertheilung und Ablösung 2c., sowie des Erlöschens der Weide-Dienstbarkeit finden die oben angedeuteten Grundsätze im Allgemeinen auch hier gleichmäßige Anwendung; doch werden die Jahresabgaben und Bodenzinscapitalien von der Ablösungskassa des Staates nur auf Verlangen sämmtlicher Bezugsberechtigter übernommen und die treffenden Ablösungsschuldbriefe nur für den übernommenen Gesammtbetrag unausgeschieden hinausgegeben.

Zu d.

Der Vollzug des Weidegesetzes und die Entscheidung der bezüglichen Irrungen und Streitigkeiten liegt der betreffenden Distrikts-Verwaltungs-Behörde in erster und der vorgesetzten Kreisregierung Kammer des Innern in zweiter und letzter Instanz ob, und hat bei letzteren nach collegialer Berathung zu erfolgen.

Die Zuständigkeit der Gerichte bleibt jedoch bei Differenzen unter Lehen- und Fideikommißbetheiligten, Pächtern und Verpächtern, sowie auch dann vorbehalten, wenn darüber Streitigkeiten entstehen:

1) ob überhaupt das behauptete Weiderecht bestehe,
2) ob dasselbe ein gemessenes oder ungemessenes ist,
3) ob es ein ausschließliches ist, oder ob noch Andere das Mithütungsrecht haben,
4) ob es ein einseitiges oder gegenseitiges ist,
5) zu welcher Art und Zahl von Weidevieh ein gemessenes berechtigt,
6) ob und in welchem Maße der Weideberechtigte zu Gegenleistungen an den Weidepflichtigen verbunden ist.

In diesen Fällen hat die richterliche Entscheidung des Streitpunktes oder die amtliche Deponirung der Werthsumme der administrativen Beschlußnahme vorauszugehen. Bei allen Schätzungen ist die Bestimmung der **Zahl** und der **Person** der Schätzer und sonstigen Sachverständigen zunächst der **Uebereinkunft der sämmtlichen Betheiligten** innerhalb einer angemessenen Präclusivfrist anheimzugeben; die Schätzungen beruhen sohin auf compromissarischer Grundlage. Kommt eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande, so ernennt die verhandelnde Behörde drei Sachverständige. Gegen dieselben können Einreden vor-

gebracht werden, worüber die Behörde, vorbehaltlich der Berufung, Beschluß faßt. Die zu beeidigenden Sachverständigen haben ihr Gutachten schriftlich abzugeben und ausführlich zu begründen.

Den Betheiligten ist Einsichtnahme und Erinnerungsabgabe gestattet, wonach die Behörde, unter Erwägung der Frage, ob eine nochmalige Schätzung nothwendig sei, vorbehaltlich der Berufung Beschluß faßt.

Wird eine zweite Schätzung hiebei für nothwendig erklärt, so ist dieselbe von den bei der ersten Schätzung thätig gewesenen mit einer gleich großen Anzahl neuzugezogener Sachverständiger in gleicher Weise vorzunehmen.

Sind die Sachverständigen verschiedener Ansicht, so entscheidet die Durchschnittssumme aus sämmtlichen Gutachten; wenn das Ergebniß nicht in Ziffern auszudrücken ist, die Mehrheit der Sachverständigen und bei Stimmengleichheit das Ermessen der Behörde.

Die Vornahme einer dritten Schätzung ist unzulässig. Ergeben sich jedoch gegen die zweite Schätzung gegründete formelle Bedenken, so sind dieselben durch wiederholte Einvernahme der bei letzterer Schätzung thätig gewesenen Sachverständigen zu beseitigen.

Die administrativen Verhandlungen, sowie die auszustellenden Ablösungsurkunden sind tax- und stempelfrei. Ergeben sich jedoch im Vollzuge des oben erwähnten I. Abschnittes des Gesetzes Irrungen unter den Betheiligten, so unterliegen die bezüglichen Verhandlungen den Tax- und Stempelgesetzen.

Schätzungkosten, sowie andere Baarauslagen werden von beiden Partheien gleichheitlich getragen; von Einzelnen aber dann, wenn sie von ihnen ausschließlich veranlaßt oder verschuldet sind.

Die Verhandlungen der Verwaltungsbehörden sind mit angemessener Beschleunigung protokollarisch mündlich, unter Zulassung von Anwälten, jedoch mit Ausschluß jedes Schriftenwechsels zu führen; alle wichtigeren Beschlüsse mit Entscheidungsgründen zu versehen.*)

*) Das Gesetz über die gewerbsmäßigen Gutszertrümmerungen hat durch die Bestimmung des Artikel 1 Ziffer 6 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend, (Gesetzblatt S. 321 ff.) vom 1. Juli 1862 an seine Giltigkeit und Wirksamkeit verloren. Dasselbe wurde am 28. Mai 1852 publicirt und beruhte auf nachstehendem Grundsatze: Wer die parzellenweise Veräußerung landwirthschaftlicher Gutscomplexe gewerbsmäßig betreibt — desgleichen, wer solchen Unternehmungen als Zwischenhändler in irgend einer Weise gewerbsmäßig Vorschub leistet, soll mit Gefängniß bis zu 3 Monaten und mit einer Geldbuße von 100 bis 1000 Gulden bestraft werden, welche Strafe sich im Wiederholungsfalle bis zum Doppelten erhöht. Das Gesetz scheint einige Zeit sehr wohlthätig gewirkt zu haben. Viele Gutszertrümmerer von Profession haben wenigstens ihr von der öffentlichen Meinung gebrandmarktes Treiben nach der Bekanntmachung des Gesetzes in vielen Bezirken plötzlich eingestellt.

Dagegen haben sich bei Feststellung des Begriffes der „Gewerbsmäßigkeit" und des „landwirthschaftlichen Gutscomplexes" Schwierigkeiten ergeben.

6. Gesetz über die landwirthschaftlichen Erbgüter.

Das Gesetz, die landwirthschaftlichen Erbgüter betreffend vom 22. Februar 1855 (Gesetzblatt vom Jahre 1855 S. 49 ff.) gestattet jedem Grundeigenthümer, aus seinem in Bayern gelegenen landwirthschaftlichen Grundvermögen, soweit er nach den zur Anwendung kommenden Civilgesetzen über dasselbe zu verfügen befugt ist, ein oder mehrere den Bestimmungen des Gesetzes unterliegende Erbgüter zu errichten, wenn das zu jedem Erbgute bestimmte Grundvermögen mit einem Simplum der Grundsteuer von wenigstens sechs Gulden belegt und bis zu dem diesem Steuerbetrage entsprechenden Grundwerthe schuldenfrei ist.

Zur Ausmittlung dieses Grundwerthes wird angenommen, daß ein Gulden Steuersimplum (nach dem Steuerdefinitivum) einen Grundwerth von achthundert Gulden vertritt.

Als Zugehörungen eines Erbgutes sind nicht nur die gesetzlichen beweglichen oder unbeweglichen Pertinenzien, sondern auch diejenigen Sachen zu betrachten, welche durch ausdrückliche Willenserklärung des Erbgutstifters, oder eines nachfolgenden Erbguteigenthümers als Zugehörungen erklärt und als solche in das Hypothekenbuch eingetragen werden.

Der jeweilige Besitzer eines Erbgutes ist Eigenthümer desselben, und hat die Rechte und Pflichten eines solchen, insoweit im Gesetze selbst nicht Anderes verordnet ist.

Zur Gutsnachfolge in Bezug auf Erbgüter sind berufen:

1) die Descendenten des Erbguts-Eigenthümers;
2) bei Ermanglung, legalem Ausschlusse oder Verzichte derselben die vollbürtigen Geschwister und die Kinder ersten Grades verstorbener vollbürtiger Geschwister;
3) nach diesen, unter denselben Voraussetzungen, dessen Halbgeschwister und die Kinder ersten Grades verstorbener Halbgeschwister.

Wir beschränken uns hier, indem wir die für die Sache sich näher interessirenden Leser auf den Inhalt des sehr ausführlichen Gesetzes verweisen, auf diese kurzen Andeutungen und bemerken, daß, soferne wir recht unterrichtet sind, das ausschließlich für die Regierungsbezirke dießseits des Rheines erlassene Gesetz durch wirklich stattgehabte Errichtung landwirthschaftlicher Erbgüter bis jetzt in zwei Fällen zur Anwendung gekommen ist.

7. Gesetz über die Gewährleistung bei Viehveräußerungen.

Das Gesetz vom 26. März 1859, die Gewährleistungen bei Viehveräußerungen betreffend (Gesetzblatt vom Jahre 1859 S. 33 ff.) ist für den Gesammtumfang des Königreiches erlassen und bestimmt hauptsächlich Nachfolgendes:

Wer ein lebendes Thier der nachbezeichneten Art gegen Entgelt veräußert, hat nur für folgende Fehler und Zeitfristen Gewähr zu leisten:

a) bei Pferden, Eseln und Maulthieren:
für Schönblindheit und Koppen 8 Tage;
für Rotz, Hautwurm und Dampf 14 Tage;
für Koller 21 Tage;
für fallende Sucht und periodische Augenentzündung 40 Tage lang.

b) beim Rindvieh;
für Tragsack- und Scheidevorfall, sofern er nicht unmittelbar nach einer Geburt vorkommt, dann für Lungensucht 14 Tage;
für Perlsucht 28 Tage;
für fallende Sucht und Lungenseuche 40 Tage;

c) bei Schafen:
für Milbenräude, Fäule und bösartige Klauenseuche 14 Tage;

d) bei Schweinen:
für Finnen 8 Tage lang.

Die Gewährfrist wird von dem Tage der Uebergabe an ohne Einrechnung des Letzteren bemessen und bei Verzug in der Empfangnahme vom Tage des Verzuges an. Die Gewähr erstreckt sich nur auf Fehler, die zur Zeit des Vertrags-Abschlusses bereits vorhanden waren und Letzteres wird bis zum Gegenbeweise vermuthet. Die Gewährleistung fällt weg bei Zwangsveräußerungen, sodann wenn der Fehler dem Erwerber beim Vertragsabschlusse erweislich schon bekannt war und wenn das Thier in einer Gesammtheit, (Gutsinventar 2c.) ohne Preisausscheidung veräußert wurde.

Es kann in der Regel nur auf Aufhebung des Vertrages, nicht aber auf Minderung des Erwerbspreises geklagt werden.

Die Aufhebung des Vertrages verpflichtet den Veräußerer zur Rückgabe dessen, was er aus dem Vertrage empfangen hat, sowie zum Ersatze der verursachten, im Gesetze näher bezeichneten Auslagen, unter Gestattung der Zurücknahme des Thieres. War dem Veräußerer der Fehler des Thieres beim Vertragsabschlusse bekannt, so hat er außerdem noch für allen durch die Fehlerhaftigkeit des Thieres verursachten Schaden und Gewinn-Entgang Ersatz zu leisten.

Die Klage auf Gewährleistung muß bei Verlust des Anspruches spätestens innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der Gewährfrist erhoben werden.

Sind bezüglich der Gewährleistung oder Gewährfreiheit zwischen den Betheiligten besondere Bestimmungen durch giltigen Vertrag geschlossen worden, so kommen die gesetzlichen nur insoferne zur Anwendung, als vertragsmäßig nicht Anderes festgesetzt ist. Ist die Gewähr anderer als der gesetzlich bezeichneten Fehler ohne Zeitbestimmung bedungen, so dauert die Gewährleistung 40 Tage.

Ein allgemeines Versprechen, wegen aller Fehler zu haften, wird nur auf die gesetzlich normirten bezogen. Entsteht wegen der Gewähr-

leistung ein Rechtsstreit, so kann jede Partei, sobald die Besichtigung des Thieres nicht mehr nothwendig ist, die Versteigerung desselben und Hinterlegung des Erlöses verlangen.

8. Gesetzliche Bestimmungen über den Flurschutz.

Wir umgehen die nähere Angabe des Inhaltes einiger anderer, unserer Aufgabe etwas ferner liegenden Gesetze, als jener vom 28. Dezember 1831 und 23. Mai 1846 in Betreff der Forststrafgesetzgebung für die Pfalz u. s. w. und bemerken, daß auch die ausführlichere Mittheilung der oben aufgeführten legislativen Maßregeln auf Vollständigkeit selbstverständlich keinen Anspruch mache, da diese nur allein durch wörtliche Aufnahme des Textes möglich gewesen wäre. Es übrigt uns noch, zwei wichtige Materien der Kultur-Gesetzgebung zu besprechen, deren langersehnte, legislative Reglung erst in neuester Zeit erzielt wurde. Wir meinen den Flurschutz und die Zusammenlegung der Grundstücke (Arrondirung).

Im dießrheinischen Bayern stand die Handhabung der Feldpolizei, nach den Bestimmungen des revidirten Gemeinde-Edictes, in erster Linie dem Gemeindevorsteher zu.

Jede Gemeinde hat das Recht zur Aufstellung verpflichteter Flurwächter. Diese dürfen Pfändungen vornehmen und haben den amtlichen Glauben öffentlicher Diener, wenn sie gerichtlich verpflichtet sind; auch soll die sogenannte Siebnerei, wo sie besteht, erhalten werden.

Geringe Feldfrevel, besonders solche, die durch Ueberackern, Uebermähen, durch unbefugtes Einhüten, durch die Nachtweide rc. geschehen, standen dem Gemeinde-Ausschusse zur Bestrafung zu.

Die Strafen durften nur in Geldbußen bis zum Betrage eines Gulden bestehen, womit die Verurtheilung in Schadens-Ersatz bis zu drei Gulden verbunden werden konnte.

Erforderte die öffentliche Sicherheit, Jemanden in gefänglichen Verhaft zu nehmen, so mußte der Ergriffene sogleich an die competente Amtsbehörde abgeführt werden.

Alle weiter gehenden Straf- und Entschädigungsverfügungen gehörten zu dem Wirkungskreise der Distrikts-Verwaltungsbehörden und resp. der Gerichte.

Die Grundlagen der Strafbestimmungen waren theils in alten Landmandaten, theils in älteren und neueren Verordnungen und Gesetzen allenthalben zerstreut und häufig unzureichend.

Es gebrach vielfach an tüchtigen, gemeindlichen Aufsichts-Organen (Flurschützen), sowie an einer tüchtigen Handhabung der primären Feld- und Feldstrafpolizei auf Seite der Gemeinden, und das Bedürfniß einer gesetzlichen Abhilfe war namentlich in jenen Landestheilen ein wahrhaft dringendes geworden, in denen eine übermäßige Zersplitterung des Bodens

bei dichter und vorherrschend armer Bevölkerung auf die Ueberhandnahme der Flurfrevel ihren unheilvollen Einfluß übte.

Die bei landwirthschaftlichen Versammlungen, sowie von den Landräthen einzelner Regierungsbezirke wiederholt erbetene Gewährung einer durchgreifenden Abhilfe war hier nur durch ein umfassendes, wichtige grundsätzliche Bestimmungen des Gemeinde-Edictes änderndes Flurpolizei-Gesetz möglich, und hiemit konnte um so weniger vorgegangen werden, als die Erlassung eines allgemeinen, auch die Feldstrafpolizei umfassenden Polizeistrafgesetzes bekanntlich seit mehreren Jahren vorbereitet ward, und als die Lösung der hiemit in Verbindung stehenden Fragen über die Gerichts-Organisation und die Zuständigkeit in Polizei-Strafsachen jedenfalls vorherzugehen hatte. Dieses Ziel ist nunmehr erreicht.

Das neue Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom 10. November 1861 behandelt im XVI. Hauptstücke die Uebertretungen auf Land- und Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei in erschöpfender Weise, indem es zugleich der Erlassung orts-, districts- und oberpolizeilicher Vorschriften einen angemessenen Wirkungskreis einräumt. Zugleich wurden durch die beiden Gesetze, die Gerichtsverfassung, dann die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend, die Zuständigkeit und das Verfahren zeitgemäß geregelt. Hienach wird unter anderm auch an Geld bis zu 5 fl. gestraft, wer gegen ortspolizeiliches Verbot sein Vieh außerhalb geschlossener Höfe oder anderer umfriedeter Räume ohne Aufsicht umherlaufen läßt; Uebertretungen in Bezug auf die Viehweide bei Nacht, vor Sonnenaufgang und eine Stunde nach Sonnenuntergang, auch das Weiden ohne Hirten sind mit Geldstrafe bis zu 10 fl. bedroht.

Das Polizeistrafgesetzbuch sucht ferner den Weinbergen, der Obstbaumzucht den nöthigen Schutz zu gewähren. Wegen der weiteren Bestimmungen müssen wir auf das Gesetz selbst verweisen.

9. Gesetz über die Zusammenlegung der Grundstücke.

Das Gesetz vom 10. November 1861, die Zusammenlegung der Grundstücke betr., (Gesetzblatt von 1861 S. 249 ff.) schließt die Reihenfolge der seit dem Regierungsantritte Sr. Majestät des Königs Max II. bis jetzt erschienenen die Interessen der Landwirthschaft theils unmittelbar theils mittelbar berührenden Gesetze. Ueber dieses, der Hauptsache nach nur für die Regierungsbezirke diesseits des Rheines giltige Gesetz wollen wir Nachstehendes besonders hervorheben:

Nichts ist im Stande, die Ertragsfähigkeit des landwirthschaftlichen Grundbesitzes in gleichem Maße zu erhöhen, als die zweckgemäße Zusammenlegung der allenthalben zerstreuten Grundstücke.

Sie ist die unerläßliche Grundbedingung eines jeden wahrhaft rationellen Wirthschaftsbetriebes, die erste und wichtigste, in der Regel aber auch die schwierigste landwirthschaftliche Verbesserung und sie kann eben

deshalb der ordnenden und erleichternden Beihilfe des Gesetzes zumeist nicht entbehren.

Sowohl die Landwirthe als die Regierungen Deutschlands haben in ihrer überwiegenden Mehrheit dieses Bedürfniß als begründet längst anerkannt.

Die Königreiche Preußen, Sachsen und Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, die Großherzogthümer Hessen, Baden, Oldenburg und Sachsen-Weimar-Eisenach, die Herzogthümer Nassau, Sachsen-Coburg-Gotha, Meiningen und Altenburg und das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt haben den Weg der Gesetzgebung in dieser Sache bereits erfolgreich betreten, während in andern deutschen Ländern, und, soviel bekannt, insbesondere auch in den deutsch-österreichischen Provinzen Einleitungen hiezu getroffen sind.

Die bezüglichen Gesetze beruhen beinahe durchgängig und mit geringen Abweichungen auf nachstehenden Hauptgrundsätzen:

Wenn die Mehrheit der Grundeigenthümer einer Flurmarkung die Zusammenlegung der Grundstücke beantragt, so ist die Minderheit verpflichtet, sich soweit nöthig, hiebei gleichfalls zu betheiligen.

Diese Mehrheit wird nach dem Umfange des betreffenden Areales, und hie und da auch zugleich nach der Kopfzahl und dem Steuerbetrage bemessen. Der Zwang zur Theilnahme erstreckt sich nur auf Aecker, Wiesen, Aenger, vereinzelte Waldblößen und Buschparzellen.

Die Grundstücke sämmtlicher Theilnehmer sind in eine Masse zu vereinigen, aus welcher jedem sein früherer Grundbesitz nach Verhältniß der Größe und Güte, und zwar thunlichst im Zusammenhange und in einer für die Bewirthschaftung günstigen Lage, vorbehaltlich der Ausgleichung geringer Differenzen in Geld und anderen Vortheilen wieder ersetzt wird.

Der Grund und Boden, welchen jeder einzelne Theilnehmer erhält, nimmt die rechtliche Natur der hiefür abgetretenen Grundstücke an. Es gehen daher Steuern, Grundlasten, Hypotheken und andere Realrechte von den vertauschten Grundstücken auf die eingetauschten oder auf bestimmte Theile der letzteren über. Den in Ansehung des Grundbesitzes betheiligten Dritten, als Lehen-, Fideicommiß-, dann Hypothek- und sonstigen Realberechtigten, endlich den Pächtern steht ein Widerspruchsrecht nicht zu; doch wird denselben Gelegenheit zur entsprechenden Wahrung ihrer Rechte gegeben.

Auch in Bayern ging man stets von der Ansicht aus, daß der beabsichtigte Zweck nur auf ähnlichen gesetzlichen Grundlagen zu erreichen sein dürfte. Es beweisen dieß die beiden von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines gekrönten Preisschriften, sowie die in den Jahren 1822 und 1827 dem Landtage vorgelegten Entwürfe eines Kulturgesetzes, dann die hierüber gepflogenen ständischen Verhandlungen und gestellten Anträge.

Der mit sorgfältiger Berücksichtigung der vorerwähnten Vorgänge in anderen deuschen Staaten, sowie der aus allen Landestheilen eingeholten Gutachten ausgearbeitete Entwurf eines Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke wurde denn auch dem Landtage 1860/61 und zwar zunächst der Kammer der Reichsräthe vorgelegt, und ging aus den einläßigen Verhandlungen des Landtages als Gesetz hervor. Es beruht auf dem längst anerkannten staatswirthschaftlichen Grundsatze:

> daß der Minderzahl nicht gestattet werden darf, die Mehrzahl an der zweifellosen Verbesserung ihres landwirthschaftlichen Betriebes durch Widerspruch zu hindern.

Nirgend ist nämlich die Geltendmachung dieses Principes unerläßlicher, als bei der Zusammenlegung der Grundstücke ganzer Flurmarkungen, da hier der Widerspruch eines Einzigen im Stande sein kann, das Unternehmen zu vereiteln, und da sich erfahrungsgemäß nahezu in jeder Gemeinde einzelne Grundbesitzer finden, welche aus Indolenz, Eigensinn, Neid, Mißgunst oder sonst aus irgend einem Grunde dem Vorhaben beharrlich entgegentreten.

Die Gegner der Zwangstheorie berufen sich wohl auch darauf, daß in einigen altbayerischen Bezirken die Arrondirung ganzer Gemeindefluren ohne Nöthigung der widersprechenden Minderzahl gelungen sei, und glauben, daß es überhaupt keines Zusammenlegungsgesetzes, sondern allenfalls nur einer angemessenen Tax- und Gebühren-Erleichterung bedürfte, um hier zum Ziele zu gelangen.

Die erwähnte Thatsache ist richtig; die hieran geknüpfte Schlußfolgerung aber eine irrige.

Denn die ausnahmsweise höchst günstigen persönlichen und örtlichen Verhältnisse, welche das Zustandekommen jener Zusammenlegungen ermöglichten, sind in dem größten Theile des Landes entweder nicht, oder nicht in dem gleichem Maße gegeben.

Ueberdieß ist es bekannt, daß bei den meisten dieser Arrondirungen ohne vorgängige oder gleichzeitige Bereinigung der bezüglichen Rechtsverhältnisse, ohne sofortige Vornahme der Umschreibung, gewissermassen via facti vorgegangen wurde, daß es nicht selten jahrelanger Unterhandlungen bedurfte; daß einzelne Widersprechende nur durch die schwersten Opfer von Seite der übrigen zur Theilnahme vermocht werden konnten und daß es vor Allem die hiebei thätig gewesenen Bezirksgeometer sind, welche eingedenk der hiebei zu überwindenden unsäglichen Mühen, Schwierigkeiten nnd Hindernisse aller Art, die Nothwendigkeit eines mit wohlbemessenen Zwangsvorschriften versehenen Zusammenlegungs-Gesetzes in vollstem Maße anerkennen und die wünschenswerthe weitere Verbreitung gemeindlicher Guts-Arrondirungen als wesentlich hiedurch bedingt erklären.

Nach den Bestimmungen des Zusammenlegungs-Gesetzes soll es als eine Besitzveränderung nicht angesehen werden, wenn zwei oder mehrere Grundeigenthümer durch Austausch von landwirthschaftlich benutzten Grundstücken ihren ganzen Grundbesitz oder einen Theil desselben behufs günstigerer Bewirthschaftung in Zusammenhang bringen wollen, es findet daher eine Nöthigung zur Ablösung oder zur Entrichtung der Besitzveränderungsabgabe aus diesem Anlasse überhaupt nicht statt. (Artikel 9.) Desgleichen sind für die Beurkundung des Tauschvertrages und für die daraus sich ergebenden Hypothek-Umschreibungen procentable Taxen nicht zu erheben und Gradations-Stempel nicht anzuwenden. (Artikel 25.) Den Hypothekgläubigern und anderen drittberechtigten Personen steht nach Artikel 6 des Gesetzes im bezeichneten Falle kein Widerspruch gegen den Tausch zu, wenn der eingetauschte Grundbesitz mindestens gleichen Werth wie der ausgetauschte hat. Wollen diese Personen dem Tausche nicht zustimmen, so wird deren Einwilligung ergänzt.

II. Abschnitt.

Die bayerische Verwaltung im Bereiche der Landwirthschaft.

I. Förderung und Erleichterung des Verkehres mit landwirthschaftlichen Produkten, sowie Beseitigung seither bestandener Verkehrshindernisse.

1. Verkehr auf Eisenbahnen, Canälen und Dampfschiffen.

Wir verlassen hiemit das Gebiet der Kulturgesetzgebung und wenden uns jenen Maßnahmen zu, welche namentlich in neuerer Zeit zur Förderung und Erleichterung des Verkehres insbesondere auch mit landwirthschaftlichen Produkten, sowie zur Beseitigung seither bestandener Hindernisse dieses Verkehres getroffen worden sind.

Hieher zählen wir vor Allem den Bau der Eisenbahnen, den Donau-Mainkanal und die Dampfschifffahrt auf Flüssen und Seen.

Bayern hat bekanntlich die Ehre, die erste mit Dampfkraft befahrene Eisenbahn auf deutschem Boden erbaut zu haben.

Es ist dieß die privilegirte Ludwigs-Eisenbahn zwischen den Städten Nürnberg und Fürth, deren Herstellung von einer Aktiengesellschaft in der Generalversammluug vom 19. November 1833 beschlossen und welche bereits am 8. Dezember 1835 dem Betrieb übergeben wurde.

Dieser folgte die gleichfalls von einer Aktiengesellschaft erbaute Eisenbahn zwischen München und Augsburg, welche am 4. Oktober 1840 in Betrieb gesetzt und am 11. August 1844 vom Staate käuflich erworben wurde, in dessen Eigenthum und Verwaltung sie am 1. Oktober des genannten Jahres überging.

Die nächstfolgenden, vom Staate gebauten und verwalteten Eisenbahnbahnstrecken waren jene zwischen Bamberg und Nürnberg, dann zwischen Augsburg und Donauwörth.

Bei der Errichtung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, sohin am 1. Dezember 1848, standen nur die Staats-Bahnstrecken von München einerseits nach Donauwörth und

andererseits nach Kaufbeuren, dann von Nürnberg nach Hof im Betriebe und es fällt sohin die Vollendung des gegenwärtig bestehenden, das Land nach allen Hauptrichtungen durchziehenden und den Anschluß an die großen Schienenwege des Continents vermittelnden Eisenbahn-Netzes in die verhältnißmäßig kurze Periode der letzten dreizehn Jahre.

Die auf Staatskosten hergestellten Eisenbahnen betragen seit der Vollendung der Rosenheim-Salzburger Bahnstrecke eine Länge von 284 Stunden und es stehen hienach, mit Einrechnung der vom Staate gepachteten Zweigbahnen (Gunzenhausen-Ansbach, München-Starnberg, Neumarkt-Bayreuth), dann nach Vollendung der noch weiter gepachteten Bahnen (Holzkirchen-Miesbach und Hochstadt-Stockheim), Eisenbahnen in einer Länge von 322 Stunden im Betriebe des Staates.

Von den durch die k. privilegirte Aktien-Gesellschaft der bayerischen Ostbahnen erbauten Bahnen befinden sich gegenwärtig 121½ Stunden im Betriebe der genannten Gesellschaft, wonach die Gesammtlänge der theils vom Staate, theils von der Ostbahn-Aktien-Gesellschaft betriebenen Eisenbahnen dießseits des Rheines 443½ Stunden beträgt.

Die pfälzischen Eisenbahnen werden in einer Längen-Ausdehnung von $52^{6}/_{10}$ Stunden betrieben, wovon 40 Stunden auf die Ludwigsbahn und $12^{6}/_{10}$ Stunden auf die Maximiliansbahn treffen.

Eine weitere Ausdehnung des bayerischen Eisenbahn-Netzes sowohl dieß- als jenseits des Rheines im Gesammtbetrage von $171,_{47}$ Stunden ist nach dem erfreulichen Ergebnisse des jüngsten Landtages in nächste Aussicht gestellt.

Hieher gehören:

a) die Staatsbahnlinien:
   von Nördlingen an die bayer.-württemb. Grenze zum Anschlusse an die württemb. Remsthalbahn;
   von Ansbach nach Würzburg;
   „ Nürnberg nach Würzburg;
   „ Würzburg nach der badischen Grenze bei Kirchheim zum Anschlusse an die Mosbach-Heidelbergerbahn;

b) die Ostbahnlinien:
   von Schwandorf über Weiden nach Bayreuth;
   „ Weiden nach Eger;

c) die übrigen Privatbahnlinien:
   von Kempten über Memmingen nach Neuulm;
   „ Hof über Asch nach Eger;
   „ Speyer nach Germersheim;
   „ Homburg oder Schwarzenader oder Einöd nach St. Ingbert;
   „ Winden nach Maximiliansau;
   „ Kaiserslautern oder Hochspeyer zur Landesgrenze bei Kreuznach (Alsenzthalbahn);
   „ Neustadt a/H. nach Dürkheim.

Das bayerische Eisenbahn-Netz hat aldann eine Länge von mehr als 613 Stunden.

In fernerer Aussicht stehen die Eisenbahnen:

von Starnberg über Tutzing und Penzberg nach dem Peissenberge;
„ Schwarzenbach nach Wunsiedel und
„ Aschaffenburg nach Miltenberg.

Der hier zunächst in Betracht kommende Güterverkehr ist auf diesen sämmtlichen Eisenbahnen in erfreulichem Aufschwunge begriffen, und Gleiches gilt von dem Ludwigs-Donau-Mainkanale.

Dieses großartige, die Verbindung der Nordsee mit dem schwarzen Meere durch eine ununterbrochene Wasserstraße vermittelnde Unternehmen wurde von der Staatsregierung begonnen und vollständig durchgeführt. Am 2. Juli 1846 erfolgte die Uebergabe des Kanales an die hiefür gebildete Aktiengesellschaft und am 15. desselben Monats die feierliche Eröffnung der Schifffahrt.

In Folge eines zwischen der Staatsregierung und der Kanal-Aktiengesellschaft am 20. Mai 1851, wegen käuflicher Erwerbung des Kanales abgeschlossenen Vertrages ging der Ludwigs-Donau-Mainkanal in das Eigenthum des Staates über und wurde von demselben am 5. April 1852 zum eigenen Betriebe übernommen.

Die Dampfschifffahrt auf der Donau ward von der bayerisch-württembergischen, privilegirten Aktiengesellschaft für die Donau-Dampfschifffahrt in's Leben gerufen und längere Zeit hindurch mit wechselndem Erfolge betrieben; dieselbe ging indeß am 29. Jänner 1846 mittelst Kaufvertrages sammt allen Zugehörungen an den Staat über, welcher sie seit dem 15. Juli 1846 in eigener Regie verwaltet. Die namentlich für den Getreideverkehr wichtige Dampfschifffahrt auf dem Innflusse, dann jene auf dem Chiem- und Starnberger See befinden sich in Privathänden. Die Dampfschifffahrt auf dem Bodensee ist an den Staat übergegangen.

Der günstige Einfluß, den die Erweiterung der Eisenbahnverbindungen, der Donau-Main-Kanal und die Dampfschifffahrt auf die Vervielfältigung und Erleichterung des Verkehres und folgeweise auch auf die Hebung der landwirthschaftlichen Produktion mehr und mehr ausüben, ist in neuerer Zeit überdieß durch Maßregeln verstärkt worden, welche die Befreiung des Handels mit Getreide und Vieh von manchen althergebrachten, drückenden Beschränkungen und andererseits die entsprechende Normirung und Sicherung dieses Handels zum Ziele haben.

2. Handel mit landwirthschaftlichen Produkten (Getreide, Vieh, Kartoffeln).

Für den Verkehr mit Getreide brachte die Allerhöchste Verordnung vom 30. August 1857 (Regierungsblatt S. 1077 ff.) wesentliche Erleichterungen. Hienach war der Verkauf des Getreides wie der Ankauf des-

selben zum Selbstbedarf und zum Betriebe eines Gewerbes vollständig freigegeben.

Zum Handel mit Getreide waren berechtigt:

1) alle ansässigen Personen, welche nicht durch besonderen, rechtskräftigen Polizeibeschluß auf Grund bestimmter Thatsachen wegen schlechten Leumundes, oder wegen Verfehlung gegen die weiter unten folgenden Prohibitivvorschriften von dem Getreidehandel ausdrücklich ausgeschlossen sind;
2) unansässige Personen nach Erlangung des polizeilichen Lizenzscheines.

Die Einkäufer, Händler und deren Stellvertreter hatten sich bei Ausübung ihres Geschäftes über ihre Person und Berechtigung nach den näheren Vorschriften der Verordnung jederzeit auszuweisen. Diese Legitimations-Vorweise wurden jeweils auf die Dauer eines Jahres ausgestellt, und durften, wenn die verordnungsgemäßen Voraussetzungen gegeben waren, unter keinem Vorwande verweigert werden.

Es war gestattet, sich der Unterhändler zu bedienen, doch mußten diese zum selbstständigen Betriebe des Getreidehandels berechtigt und legitimirt sein.

Ausländern stand die Befugniß zum Einkaufe des Getreides behufs der Ausfuhr zu, wenn sie im eigenen Lande zum Getreidehandel berechtigt waren und dieß durch eine Urkunde ihrer Heimathsbehörde nachwiesen; nicht aber zum Weiterverkaufe, Zwischen- und Unterhandel in Bayern selbst.

Unbefugter Getreidehandel unterlag einer Geldstrafe bis zu 50 fl. Im Wiederholungsfalle konnte dieselbe bis zu 100 fl. erhöht und mit einer Arreststrafe bis zu 8 Tagen verbunden werden.

Wer sich beim Getreidehandel über seine Berechtigung hiezu nicht auf der Stelle ausweisen konnte, unterlag einer Geldstrafe bis zu 25 fl.

Die Ausfuhr des Getreides über die Grenze des Königreiches war von nun an nicht mehr von dem Nachweise abhängig, daß dasselbe zuvor auf einem öffentlichen Markte feilgeboten und verkauft worden ist.

Scheinkäufe oder Differenzialgeschäfte in Getreide waren bei einer Strafe von 2 bis 5 fl. per Schäffel verboten; im Wiederholungsfalle konnte mit der Geld- auch Arreststrafe bis zu 14 Tagen verbunden werden und es trat der Ausschluß des Bestraften vom Getreidehandel ein. Wer Getreide, welches für einen öffentlichen Markt bestimmt war, auf dem Wege dahin wegkaufte oder verkaufte, vor dem Beginne des Marktes heimliche Kaufverträge schloß, Getreidevorräthe zum Schein in die Schranne einstellte, falsche Preise bei den Schrannenprotokollen angab, die eigenen Forderungen der Verkäufer überbot, mit den Inhabern von Getreidevorräthen, um den Preis zum Voraus zu bestimmen oder in die Höhe zu treiben, Verabredungen traf, durch Verbreitung falscher oder entstellter Thatsachen oder durch ähnliche Kunstgriffe das Steigen

des Preises zu bewirken suchte, wurde, soferne die Handlung nicht unter eine schwerere Strafbestimmung fiel, an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

In schwereren Fällen und im Wiederholungsfalle war mit der Geldstrafe Arrest bis zu 14 Tagen zu verbinden und die Ausschließung vom Getreidehandel zu verfügen. Gehilfen und Begünstiger hiebei wurden nach Umständen mit einer Geldstrafe bis zu 50 fl. belegt, womit in schwereren Fällen und im Wiederholungsfalle Arreststrafe bis zu 8 Tagen nebst der Ausschließung vom Getreidehandel zu verbinden war.

Sämmtliche Geldstrafen verfielen der betreffenden gemeindlichen Armen-Kasse.

Mit der Bekanntmachung dieser lediglich für die Regierungsbezirke dießseits des Rheines geltenden Verordnung traten alle seitherigen Verordnungen über Getreidehandel, sowie die entgegenstehenden Bestimmungen der localen Markt- und Schrannen-Ordnungen außer Wirksamkeit. Hinsichtlich des verbotenen Ankaufes von Getreide auf dem Halme oder der Wurzel verblieb es jedoch vorläufig bei den bezüglichen Vorschriften der Verordnung vom 18. Juni 1817.

Mit Recht wurden schon diese Bestimmungen — gegenüber den früher bestehenden Vorschriften — als ein großer Fortschritt angesehen. Die Erfahrung von drei Jahren zeigte jedoch, daß, den öffentlichen Interessen unbeschadet, der Handel mit Getreide noch weiter erleichtert werden könne.

Nach dem Polizeistrafgesetzbuche vom 10. November 1861 (Artikel 209) ist der Handel mit Getreide freigegeben und soll im Verordnungswege weiteren Beschränkungen, als im Polizeistrafgesetzbuche selbst vorgesehen sind, nicht unterworfen werden. Die Berechtigung der Ausländer zum Getreidehandel wird durch Verordnung festgesetzt.

Die ortspolizeilichen Schrannenordnungen können weder den Handel mit Getreide, welches noch nicht in die Markung des Schrannenortes gebracht ist, noch den Einkauf auf dem Markte während eines Theiles der Marktzeit für bestimmte Klassen von Personen untersagen, noch die freie Abfuhr des am Schrannentage unverkauft gebliebenen Getreides verbieten oder beschränken. (Artikel 202 des Polizeistrafgesetzbuches.)

In Bezug auf Getreide ist es an Orten, an welchen die Preise desselben zum Zwecke polizeilicher Taxbestimmungen amtlich zu ermitteln sind, verboten, Scheinverträge abzuschließen oder erdichtete Verträge der Behörde als abgeschlossen anzuzeigen. Es wird dieß an Geld bis zu 50 fl. gestraft; desgleichen wird gestraft, wer die ihm obliegende Anzeige wirklich abgeschlossener Verträge über Getreide 2c. verabsäumt oder hiebei wissentlich bezüglich des Preises oder der auf das Preisverhältniß Einfluß übenden Vertragsbestimmungen unwahre oder unvollständige Angaben macht oder wissentlich zu den bezeichneten Handlungen mitwirkt. (Artikel 201 des Polizei-Strafgesetzbuches.)

Bezüglich des Viehhandels bestimmt die mit allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs von den k. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten am 10. Mai 1860, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Normen erlassene Entschließung:

1) Der Ankauf von Vieh und der Betrieb des Viehhandels ist fortan sowohl den Inländern als den Ausländern als freie Erwerbsart gestattet, und die Befugniß zur Ausübung derselben von einer polizeilichen Bewilligung nicht abhängig.
2) In den Handelsgeschäften mit Vieh ist die freie Bewegung nach allen Beziehungen zu schützen, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß der Betrieb des Viehhandels einzelnen Beschränkungen unterworfen bleibt, welche in Gesetzen, in sanitätspolizeilichen oder sonstigen allgemeinen Bestimmungen begründet sind.
3) Bei dem Viehhandel ist das Herumziehen mit Vieh von Ort zu Ort und das Aufsuchen von Bestellungen von Haus zu Haus, soferne der Viehhändler nicht in die einzelnen Wohnungen eintritt, nicht zu dem durch das Edict vom 10. Juni 1813 verbotenen Hausirhandel zu rechnen.

Das Polizeistrafgesetzbuch trifft in Ansehung des Viehhandels die gleichen Bestimmungen wie bei dem Getreidehandel.

Zu den Hindernissen der landwirthschaftlichen Produktion zählte seither die Bestimmung, wonach den landwirthschaftlichen Brennereien dießseits des Rheines verboten war, aus anderen als selbsterzeugten Früchten Branntwein zu brennen.

Die allerhöchste Verordnung vom 5. November 1858 (Regierungsblatt S. 1343) gestattet den mit polizeilicher Lizenz versehenen Besitzern landwirthschaftlicher Brennereien in widerruflicher Weise die Erzeugung von Rohbranntwein zu beliebigen Graden auch aus erkauften Kartoffeln, und es dürfte diese Maßregel um so mehr geeignet sein, auf den Betrieb dieses wichtigen landwirthschaftlichen Nebengewerbes ermunternd und belebend einzuwirken, je mehr den bayerischen Brennereien die Concurrenz mit den norddeutschen und namentlich den preußischen unter den bereits oben angedeuteten Zoll- und Steuer-Verhältnissen erschwert ist.

Durch den allerhöchsten Landtagsabschied vom 10. November 1861 sind den landwirthschaftlichen Brennereien überdieß und zwar namentlich in Beziehung auf die Verwendung von Grünmalz nicht unerhebliche Erleichterungen in Aussicht gestellt worden, deren wirkliche Gewährung inzwischen größtentheils stattgefunden hat.

3. Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte und Geräthe.

Ehe wir in der Darstellung der verschiedenen die Hebung der vaterländischen Landwirthschaft bezielenden Anordnungen und Einrichtungen weiter schreiten, möge gestattet sein, hier die Rückerinnerung an ein

Ereigniß einzuschalten, welches sowohl für unser deutsches Gesammtvaterland als insbesondere auch für Bayern von hervorragender Bedeutung war und in seinen segensreichen Wirkungen immerdar bleiben wird.

Es ist dieß die im Sommer des Jahres 1854 zu München stattgehabte „allgemeine deutsche Industrie-Ausstellung,“ welche neben der gewerblichen bekanntlich auch einen beträchtlichen Theil der landwirthschaftlichen Industrie umfaßte.

Nachdem das großartige, ebenso schöne als zweckgemäße Industrie-Ausstellungsgebäude, der heute noch als eine Zierde der Stadt bewahrte Glaspalast,*) glücklich vollendet und nachdem es den ungeheuern Anstrengungen der Ausstellungs-Commission und der übrigen zur Mitwirkung Berufenen gelungen war, die Vorarbeiten zu dem großen Nationalunternehmen in kurzer Zeit vollständig zu bewältigen, erfolgte am 15. Juli 1854, sohin genau zur ursprünglich festgesetzten Zeit, die feierliche Eröffnung der Ausstellung in Anwesenheit Ihrer Königlichen Majestäten, des allerhöchsten Hofes und von Tausenden aus allen deutschen Gauen.

Der spätere Verlauf der unter den glänzendsten Aussichten begonnenen und allseitig reich beschickten Ausstellung wurde bekanntlich durch das beklagenswerthe Auftreten der asiatischen Brechruhr insoferne gestört, als der Besuch der Ausstellung längere Zeit hindurch empfindlich darunter zu leiden hatte. Deßungeachtet nahm dieselbe nicht nur ihren ununterbrochenen Fortgang, sondern es trat selbst mit dem allmäligen Verschwinden der Cholera ein erneuter Aufschwung des Besuches ein, welcher erst mit dem am 18. Oktober erfolgten feierlichen Schlusse der Ausstellung endete.

Wir können die allgemeine deutsche Industrie-Ausstellung, ohne Ueberschreitung unserer Aufgabe, hier nur in ihrer Beziehung zur Landwirthschaft in's Auge fassen und müssen uns selbst in dieser Hinsicht darauf beschränken, die Hauptergebnisse der commissionellen Beurtheilung in Kürze anzudeuten.

Die II. Gruppe der Ausstellungsgegenstände umfaßte die land- und forstwirthschaftlichen Rohprodukte und Erzeugnisse der ersten Zurichtung, dann landwirthschaftliche Geräthe.

Die Commission hatte von 270 der Beurtheilung unterstellten Gegenständen dieser Gruppe 103 als preiswürdig erkannt und durch die

---

*) Der Glaspalast hat eine Länge von 800', die größte Breite beträgt 280', die größte Höhe 87', der Flächeninhalt einschließlich der Gallerien 217,600 □'

Verwendet wurden hiezu an Eisen 3,125,230 Pfd., an Glas 224,778 □', an Holz 99,000 Kubikfuß.

Der Nebenbau für Maschinen umfaßte 24,400 □' und die Halle für landwirthschaftliche Geräthe 17,700 □'.

Die Zahl der Aussteller belief sich auf 5966, der Werth der Ausstellungsgegenstände auf 3½ Millionen Gulden; die Zahl der Besucher auf 196,994.

Zuerkennung von 10 großen Denkmünzen, 26 Ehrenmünzen und 67 belobenden Erwähnungen ausgezeichnet.

Hievon trafen auf 98 bayer'sche Aussteller 2 große Denkmünzen, 4 Ehrenmünzen und 18 belobende Erwähnungen.

Die mit landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen auf dem Staatsgute Schleißheim bei München vorgenommene Probe, wobei sich eine beträchtliche Anzahl von Landwirthen und Ausstellungsgästen eingefunden hatte, lieferte im Allgemeinen ein günstiges Ergebniß; doch wollten die Versuche mit den Mähe-Maschinen in keiner Weise gelingen, ein Umstand, welcher übrigens nach dem Urtheile der Sachverständigen mehr einer mangelhaften Handhabung, vielleicht auch der Beschaffenheit des Feldes, sowie der völligen Ungeübtheit der Zugthiere, als entschiedenen Fehlern der Construction zur Last fiel. Mittlerweile sind bekanntlich hierin ganz besondere Fortschritte gemacht worden.

Die IV. Gruppe der Ausstellungs-Gegenstände, welche Nahrungs-Mittel und Gegenstände des persönlichen Verbrauches, und darunter insbesondere auch Mehl- und Mühlenfabrikate, Zucker, Weine, Spiritus, Bier und Essig, Wachs- und Tabakfabrikate in sich faßte, zählte 420 Nummern, wovon 144 auf Bayern trafen.

Von den innerhalb dieser Gruppe durch die Beurtheilungs-Commission zuerkannten 29 großen Denkmünzen, 69 Ehrenmünzen und 62 belobenden Erwähnungen fielen auf Bayern 12 große Denkmünzen, 19 Ehrenmünzen und 21 belobende Erwähnungen.

Indem wir zu unserer eigentlichen Aufgabe zurückkehren, glauben wir die Förderung der Bodenkultur, der Viehzucht und des landwirthschaftlichen Unterrichtes als die Hauptgesichtspunkte bezeichnen zu können, unter welchen die uns obliegenden Mittheilungen am füglichsten zusammenzufassen wären.

II. Förderung der Bodenkultur.

1. Trockenlegung und Colonisation von Mooren.

Der Kultivirung der bekanntlich sehr ausgedehnten, südbayerischen Moore, Oedungen und sogenannten Filzen wurde theils schon in älterer, hauptsächlich aber in neuester Zeit besondere Beachtung zugewendet. Zu den großartigsten Unternehmungen dieser Gattung gehört unstreitig die in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts begonnene und vollständig durchgeführte Trockenlegung und Colonisation des ungefähr 4 Quadrat-Meilen umfassenden Donaumooses, welche mit einem Kostenaufwande von mehr als einer halben Million bewerkstelligt wurde.

Leider kann auch dieses Unternehmen wie so mancher andere in Bayern gemachte Colonisations-Versuch von Mißgriffen nicht frei ge-

sprochen werden, deren Folgen allmälig zu beseitigen oder doch zu mildern fortgesetzte Anstrengungen erforderte.

Die Gestattung der Ansässigmachung völlig unbemittelter, überdieß nicht selten übelbeleumundeter Colonisten auf einem allzugeringen Grundbesitze von 2—4 Tagw. Moosgrundes, sowie der Mangel an Anstalten zur Wiederbewässerung des trocken gelegten Areales dürften vorzugsweise dahin zu zählen sein.

Es wurde desfalls durch die Aufstellung eines eigenen, mit der Fürsorge für die Interessen der Donau-Moos-Colonie betrauten Inspektors, durch den Ankauf von zwei größeren Gutscomplexen zum Zwecke der Zertrümmerung und Grundvertheilung unter die bedürftigsten Familien, durch die Gewährung nicht unbeträchtlicher Zuschüsse aus Centralfonds und seit mehreren Jahren auch aus Kreisfonds zum Behufe einer besseren Unterhaltung der Kanäle, Schleusen, Brücken und Wege und so weiter in jeder thunlichen Weise nachzuhelfen gesucht und die neuerlich gepflogenen Erhebungen berechtigten zu der in hohem Grade erfreulichen Annahme, daß in den Gesammtzuständen der Donaumoos-Colonieen eine entschiedene Besserung eingetreten ist.

Zu Anfang des Jahres 1850 wurde auf unmittelbaren Befehl Sr. Majestät des Königs eine Commission berufen, welcher unter Beigebung bewährter Fachmänner die Aufgabe gesetzt war, ein gründliches Gutachten darüber abzugeben, wie die übrigen südbayer'schen Moore und Oedungen kultivirt, oder doch zu höherem Ertrage gebracht werden könnten?

Die mühevollen und umfassenden Arbeiten dieser Commission sind nicht ohne praktischen Nutzen geblieben und namentlich wurde dadurch, daß der beiläufig 5 Quadratmeilen umfassende mittlere und untere Theil des Dachauer-Freisinger-Mooses im Laufe von 2 Jahren auf Staatskosten mit großer Genauigkeit nivellirt und agronomisch untersucht ward, der erste Anlaß zu ausgedehnten, gleichfalls mit Geldbeiträgen aus Central-Staatsfonds unterstützten großen Entwässerungs- und Kultur-Unternehmungen gegeben.

2. Durchführung von Entwässerungs- und Bewässerungs-Unternehmungen.

In gleicher Weise suchte die Regierung durch Veräußerung und Vertheilung sogenannter Filzgründe am Chiemsee, dann im Landgerichte Wolfratshausen rc. und durch die Gewährung von Geld-Zu- und Vorschüssen, sowohl für diese, als für zahlreiche andere Orte in Oberbayern, Unterfranken, dann Schwaben und Neuburg während der jüngsten Jahre in Angriff genommenen Entwässerungs- und Bewässerungs-Unternehmungen fördernd einzuwirken, wobei sich dieselben zugleich meist einer kräftigen Beihilfe durch Zuschuß aus Kreisfonds erfreuten.

Es gilt dieß insbesondere von den bereits vollendeten, höchst wichtigen Rhön-Kulturen.

Ein nicht unbeträchtlicher Theil der allenthalben in rascher Zunahme begriffenen Kultivirungen pflegt hiebei von den neben den Wiesenbaumeistern und Kulturingenieuren ebenso eifrig als ersprießlich wirkenden Bezirksgeometern angeregt und geleitet zu werden und wir müssen hiebei mit besonderem Dank anerkennen, daß das k. Staatsministerium der Finanzen, in wohlwollender Berücksichtigung des nunmehr hervortretenden Bedürfnisses der Bodenkultur, sowohl durch thunliche Verkleinerung der Geometerbezirke und folgeweise Vermehrung der Bezirksgeometer, als durch die Gestattung der Dienstesaushilfe für die bei größeren Kulturunternehmungen beschäftigten Geometer die bei den gegebenen Mitteln zur Zeit mögliche Unterstützung bereitwilligst gewährt.

3. Allmälige Kultivirung und bessere wirthschaftliche Benützung von (unvertheilten) Gemeindegründen.

Gemäß §. 25 des revidirten Gemeinde-Edictes findet die Theilung von Gemeindegründen nur wegen nachgewiesenen überwiegenden Vortheiles für die Gemeinde, mit Zustimmung von $^3/_4$ sämmtlicher wirklicher Gemeindeglieder, worunter jedoch die Größtbegüterten und die Schäfereiberechtigten sein müssen, und mit höherer Curatelgenehmigung statt. Eingeholte Gutachten ergaben, daß eine Abänderung dieser gesetzlichen Bestimmung nicht veranlaßt, dagegen im Interesse der Gemeinden und Local-Armenpflegen gerathen sei, den Grundbesitz der Gemeinden zu erhalten und durch Kultivirung und bessere wirthschaftliche Behandlung nutzbarer zu machen.

Ein großer Theil der unvertheilten Gemeindegründe erschien nach den gepflogenen Erhebungen der Kultur oder doch einer besseren Benützung fähig. Gelegenheit zur Beschäftigung arbeitsloser Gemeinde-Angehöriger, dann zur Unterstützung besitzloser Familien, welche durch Bebauung kleinerer Parcellen ihre nothwendigsten Lebensmittel selbst bauen könnten, war hiedurch geboten; auch ließen sich durch die Kultivirung der Gemeindegründe die Einnahmen der Gemeindekassen allmälig erhöhen.

Gemäß gemeinsamer Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, dann des Handels 2c. 2c. vom 6. März 1854, sollten die Gemeindebehörden deßhalb namentlich den Umfang der Weideplätze auf das wirkliche Bedürfniß zurückführen, die übrigen Grundstücke aber kultiviren. Die Kultivirung wäre am zweckmäßigsten von den Gemeinden selbst vorzunehmen; jedoch soll nicht ausgeschlossen sein, die zu kultivirenden Gründe in passenden Parcellen an die Gemeindeglieder unter der Bedingung der Kultivirung auf bestimmte Zeit zu überlassen, nach deren Ablauf sie wieder zur freien Verfügung der Gemeinde bleiben sollten.

In diesem Falle sei jedoch stets darauf Rücksicht zu nehmen, daß ein entsprechender Theil zurückbehalten, von der Gemeinde selbst kultivirt

und für besitzlose arme Familien bestimmt werde, dann zu sorgen, daß jene Parcellen, welche von den Nutznießern in der bestimmten Zeit nicht kultivirt werden, diesen sofort wieder entzogen und anderweitig verwendet werden. Die kultivirten Gemeindegründe sollten in der Regel zum Vortheile der Gemeindekassa verpachtet werden.

Das k. Staatsministerium des Handels rc. stellte seit dem Jahre 1854 zur Ermunterung der Gemeinde dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines eine Summe von 18,000 fl. zur Verfügung. Hieraus erhielten alljährlich jene Gemeinden Geldpreise, welche wenigstens 10 Tagw. unvertheilter Gemeindegründe kultivirten, wobei diejenigen besonders berücksichtigt wurden, die das Unternehmen mit eigener Anstrengung in Angriff genommen und bei Kultivirung von Gemeinde-Gründen zugleich für Herstellung zweckmäßiger Tummelplätze gesorgt hatten.

Auf Grund dieser Anordnungen wurden in dem Zeitraume von 1854 bis 1858 einschließlich von den unvertheilten Gemeindegründen diesseits des Rheines theils kultivirt, theils zur besseren wirthschaftlichen Benützung gebracht: 78,973 Tagw., und mit Einschluß jener in der Pfalz: 81,529 Tagw.

Es dürfte mit Zuversicht zu erwarten sein, daß die Kultivirung und bessere wirthschaftliche Benützung der noch unvertheilten Gemeinde-Gründe an Ausdehnung noch immer mehr gewinnen und bei entsprechendem Vollzuge segensreich wirken werde.

4. Errichtung von Flachs-Röstanstalten.

Von minder günstigem Erfolge war dagegen der Versuch begleitet, den die Staatsregierung machte, um den Flachsbau in den hiefür vorzugsweise geeigneten Gegenden des bayerischen Waldes, sowie am Fuße der Alpenkette durch die Errichtung von Warm Wasser-Röstanstalten nach nordamerikanischer (Schenk'scher) Methode, mittelst Gewährung theils unverzinslicher, theils gering verzinslicher Darlehen zu heben, ungeachtet hiebei mit vieler Vorsicht zu Werke gegangen worden war.

Nachdem der Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen und das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines, veranlaßt durch mehrfache, das günstigste Gedeihen versprechende Vorgänge in Preußen, Oesterreich und anderen deutschen Staaten, sowie in England und Irland das Unternehmen wiederholt und dringend bevorwortet hatten, nachdem ferner von dem Betriebe ausländischer Röstanstalten und zwar von jener zu Großullersdorf in Mähren, dann zu Cregeagh bei Belfast in Irland durch Sachkundige nähere Einsicht genommen worden war und sich einige unserer tüchtigsten Industriellen erboten hatten, mit Hilfe der in Aussicht gestellten Staats-Unterstützung, den neuen Industriezweig in Bayern einzuführen, wurde endlich zur Ausführung geschritten

und es kamen in den Jahren 1853 und 1854 die Flachsröstanstalten zu Kaufbeuern im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, zu Weiden in der Oberpfalz und zu Schönberg, Landgerichts Grafenau in Niederbayern zu Stande.

Gleichzeitig wurde von den Unternehmern alles aufgeboten, um in den genannten Gegenden, in denen der Flachsbau von Alters her einheimisch ist und trefflich gedeiht, durch die Veranstaltung von Versammlungen, Vertheilung von Belehrungsschriften, sowie durch die Vermittelung des Ankaufes großer Quantitäten von Rigaer-Leinsamen zur Ausdehnung und Verbesserung der Flachskultur zu ermuntern.

Nach wenigen Jahren zeigte sich indessen, daß die Röstanstalten genöthigt seien, den Rohflachs vom Felde weg verhältnißmäßig zu theuer anzukaufen und ihn bei der Unthunlichkeit des Absatzes im eigenen Lande an ausländische Spinnereien um verhältnißmäßig allzugeringen Preis zu verkaufen, folgeweise mit Schaden zu arbeiten.

Die Röstanstalt zu Schönberg, in der Nähe des bayerischen Waldes, setzte ihren Betrieb unter — wie es scheint — etwas günstigeren örtlichen Verhältnissen noch fort, während jener der beiden übrigen, bei der Unräthlichkeit und Unthunlichkeit jeder weiteren Subvention aus öffentlichen Fonds, alsbald mit Verlust aufgegeben werden mußte.

Gleiches Schicksal hatten, so viel uns bis jetzt bekannt geworden ist, beinahe sämmtliche, zum Theile mit beträchtlich größeren Geldopfern gegründeten Etablissements des Auslandes.

Ist hienach auch der mit der Einführung von Warm Wasser-Röstanstalten für Flachs auf dringende Empfehlung der Sachverständigen gemachte Versuch in der Hauptsache, bedauerlicher Weise, als mißlungen zu erachten, so ist derselbe doch sicher nicht ohne allen Nutzen gewesen, indem er in verschiedenen Bezirken die Anregung zur größeren Ausdehnung und insbesondere zur Verbesserung des Flachsbaues gegeben hat.

5. Verbreitung verbesserter Ackergeräthe und Maschinen.

Nachdem die auf dem Staatsgute Schleißheim, dem Sitze einer Kreisackerbauschule, schon früher bestandene Geräthefabrik unter Verwendung eines Staatsbeitrages aus Centralfonds für Kultur von ungefähr 5500 fl. im Jahre 1853 bedeutend vergrößert und zweckmäßiger eingerichtet worden war, gelang es im nämlichen Jahre den vereinten Bemühungen des damaligen k. Regierungs-Präsidenten Freiherrn v. Welden, des Vorstandes der Strafanstalt zu Kaisheim, Regierungsrathes v. Closmann, dann des Gutsbesitzers und Vorstandes der Kreisackerbauschule zu Neudeck, Freiherrn v. Gaisberg, an der vorerwähnten Straf-Anstalt nicht nur die Fabrikation landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen, dann von Drain-Röhren im Großen einzuführen, sondern auch, nach erfolgter allerhöchster Genehmigung, den unseres Wissens ersten vollständig

bewährten Versuch mit der landwirthschaftlichen Beschäftigung einer größeren Anzahl von Arbeitshaussträflingen in der Art zu machen, daß das hiefür bestimmte Areal von den Sträflingen ausschließlich mittelst Spatenkultur bearbeitet wird, und es ist, soviel uns bekannt, mittlerweile diese Spatenkultur nach Thunlichkeit auch in der Strafanstalt Rebdorf bei Eichstädt eingeführt worden.

Die aus den beiden Fabriken zu Schleißheim und Kaisheim hervorgehenden landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen erfreuen sich eines guten Rufes und sehr ausgedehnter Verbreitung, wobei wir nicht unerwähnt lassen können, daß die zur großen landwirthschaftlichen Ausstellung zu Wien im Jahre 1857 gesendeten Geräthe aus Kaisheim den ungetheiltesten Beifall fanden und in Anerkennung der Solidität, Sauberkeit und Billigkeit der Arbeit durch Verleihung der großen silbernen Preismedaille ausgezeichnet wurden, bei welchem Anlasse eine ähnliche Auszeichnung auch den landwirthschaftlichen Maschinen aus der Fabrik des Herrn Späth zu Dutzendteich bei Nürnberg zu Theil wurde. Dabei schien es zweckgemäß, die Fabrikation zu Schleißheim und Kaisheim mit der landwirthschaftlichen Centralschule zu Weihenstephan durch nachstehende Einrichtung in eine angemessene Verbindung zu bringen: Es ist nämlich die Anordnung getroffen, daß der Bezug neuer zur Nachahmung bestimmter landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe aus dem Auslande und insbesondere aus England stets nur nach vorgängiger, gemeinschaftlicher Berathung und Begutachtung von Seite der Vorstände der vorgenannten drei Anstalten geschehe, daß jeder neu angeschaffte Gegenstand dieser Gattung, ehe er zur Nachahmung und Vervielfältigung an die genannten Fabriken abgegeben wird, auf dem Staatsgute Weihenstephan erprobt und schließlich wieder an die Geräthesammlung der dortigen Centralschule zur weiteren Benützung und Aufbewahrung abgegeben werde.

Nachdem zum Behufe derartiger Anschaffungen schon früher zeitweise Beiträge aus Centralfonds für Kultur geleistet worden waren, wurden erst unlängst wieder Zuschüsse von 2500 fl. für die Erwerbung einiger englischer Ackergeräthe neuester Construction bestimmt.

Dem bereitwilligen Entgegenkommen das k. Staatsministeriums des Innern werden wir zu verdanken haben, daß die Fabrikation von Thonröhren zur Bodenentwässerung, welche, wie oben erwähnt, in den Strafanstalten zu Kaisheim im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dann zu Lichtenau in Mittelfranken bereits seit längerer Zeit im Gange sind, demnächst auch in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ebrach, an der Grenze zwischen Ober- und Unterfranken zur Ausführung gelangt, wonach unsere Landwirthe in den Stand gesetzt sein werden, neben den zahlreichen mit der Röhren-Erzeugung sich beschäftigenden Privat-Fabriken, vor Allem auch diese drei Hauptbezugsquellen in weitem Umkreise zu benützen.

III. Förderung der Viehzucht.

1. Pferdezucht.

a) Landgestütswesen diesseits des Rheines.

Einleitung.

Wir haben hier vor Allem die Pferdezucht und zwar zunächst das Landgestütswesen, als das vom Staate ausgehende, erste und wichtigste Mittel zur Förderung der Landes-Pferdezucht in's Auge zu fassen.

In Bayern dießseits des Rheines fallen die ersten Versuche zur Gründung eines Landgestütes in die Jahre 1754 bis 1762.

Es wurden damals alljährlich 18 Hengste aus dem kurfürstlichen Hofmarstalle und aus dem Gestüte zu Schleißheim in einzelne Dörfer zum Beschälen geschickt.

Im Jahre 1769 erhöhte sich die Anzahl dieser Hengste auf 60, von denen die Mehrzahl in Norddeutschland und zwar hauptsächlich in Holstein angekauft worden war, und ein solcher Ankauf wiederholte sich im Jahre 1776.

Auch Ermunterungspreise und zwar für Hengstfohlen zu 20—50 fl. und für Stutfohlen von 15—30 fl. pflegten auf den Pferdemärkten zu Käferlohe, Straubing und Braunau vom Jahre 1771 an vertheilt zu werden, nachdem das General-Mandat vom 19. November 1770 sehr ausführliche Anordnungen über Pferdezucht und Gestütwesen getroffen hatte.

Da es hiebei zunächst auf die Remontirung der Armee abgesehen war, so wurde die Fürsorge für das Landgestüt dem kurfürstlichen Kriegsministerium anvertraut, welches durch Unterhändler um die gewöhnlichen Remontpreise 600 Stuten nebst einer entsprechenden Anzahl von Hengsten namentlich im Auslande allenthalben aufkaufen ließ. Die Stuten sollten einen Stamm zur Züchtung bilden und wurden deshalb kleineren Pferdezüchtern unter der Bedingung angeboten, im Kriegsfalle ein brauchbares Remontpferd zu stellen; die Sache fand indeß wenig Anklang und der Versuch mußte wieder aufgegeben werden.

Das eigentliche Landgestüt bestand hierauf noch bis zum Jahre 1800, wo es wegen der Kriegs-Ereignisse aufgehoben und sich wieder darauf beschränkt wurde, alljährlich einige Hofgestüts-Hengste zur Bedeckung von Landstuten abzusenden.

Im Jahre 1808 ward wieder ein kleineres Landgestüt mit einer jährlichen Dotation von 10,000 fl. errichtet; doch erhielt dasselbe schon im Jahre 1818 bei einer Jahresdotation von 34,000 fl. eine größere Ausdehnung, indem damals 90 Hengste auf 23 Stationen aufgestellt wurden.

Am 18. Juni 1818 erfolgte die erste systematische Organisation des Landgestütswesens und die bezügliche allerhöchste Verordnung (Regierungsblatt v. J. 1818 S. 707) muß als die im Wesentlichen wenig veränderte Grundlage der nachfolgenden Organisationen von 1829, 1844 und 1851 angesehen werden.

Die Aufsicht und Leitung der Anstalt wurde dem k. Oberst-Stallmeister-Stabe belassen; der k. Hofmarstall war das Depot der Beschälhengste, welche zur unentgeltlichen Bedeckung auf die Stationen alljährlich abgingen.

Im Monate August fand die commissionelle Preisevertheilung, dann die Musterung und Approbation der Zuchtstuten und Gaureiterhengste statt. Die Verabfolgung der Preise war an gewisse Züchtungsbedingungen geknüpft.

Die Dotation des Landgestütes hatte sich im Jahre 1821 auf 50,000 fl. und vom Jahre 1826 auf jährlich 100,000 fl. erhöht, in welchem Betrage sie bis zum Jahre 1849/50 unverändert blieb.

Die Anzahl der Beschälhengste war schon im Jahre 1821 auf 100, sodann fortschreitend bis zum Jahre 1842 auf 293 erhöht worden.

Die Zahl der Beschälstationen hatte sich von 23 auf 60, jene der von Landbeschälern bedeckten Stuten bis auf 19,281 vermehrt.

Die Remontirung der Beschälhengste fand in der Periode von 1821 bis 1843 beinahe ausschließlich im Inlande statt, indem von 533 Hengsten 297 in den k. Hofgestüten Rohrenfeld und Bergstetten gezüchtet und 236 Abkömmlinge von Landgestüts-Beschälern, 57 Hengste aber im Auslande angekauft worden sind, und zwar die Mehrzahl, nämlich 41, aus der Normandie und aus England.

Armeegestüt oder Militärfohlenhöfe.

In diese Periode und zwar in die Zeit von 1807 bis 1826 fällt auch die Errichtung des von dem eigentlichen Landgestüte stets getrennt gebliebenen und ausschließlich unter militärische Verwaltung gestellten, ehemaligen Armee-Gestütes und der später daraus hervorgegangenen Militärfohlenhöfe, von welchen wir hier, wegen ihres Einflusses auf die Landes-Pferdezucht und das Landgestütwesen, das Nöthige in Kürze zu erwähnen haben.

Die während der Kriegsjahre gegen Ende des vorigen und zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts immer fühlbarer gewordene Abnahme des Pferdestandes in Bayern, die ungenügende Beschaffenheit der von Lieferanten im Inlande angekauften Remonten, sowie die Unsicherheit und Kostspieligkeit des Ankaufes derselben im Auslande gaben im Jahre 1806 wohl den nächsten Anlaß zur Gründung eines eigenen Armeegestütes.

Zu Schwaig-Anger, einer am nördlichen Abhange der Alpen bei Murnau gelegenen Filiale des ehemaligen Cabinetsgutes Schleiß-

heim, woselbst schon im 17. und 18. Jahrhunderte theils Pferde gezüchtet, theils Fohlen des Schleißheimer Gestütes während der Sommermonate aufgezogen worden waren, wurde das Armeegestüt anfänglich mit einem Stamme von 108 polnischen Stuten und Fohlen errichtet.

Hiemit stand die gleichzeitig bei den Regimentern selbst eingeführte Züchtung mit den damals in großer Anzahl, wenn wir nicht irren, vorzugsweise aus der Moldau bezogenen Stuten in angemessener Verbindung, so daß die bei den Regimentern erzielten Fohlen nach Schwaiganger abgegeben und dort bis zum Remontirungsalter aufgezogen wurden.

Die zur Zucht benützten Hengste waren großentheils Normänner; doch wurden namentlich zwischen 1818 und 1822 auch orientalische, englisch-hannover'sche, dann Beschälhengste aus mecklenburgischen und ungarischen Gestüten angekauft.

Als im Jahre 1818 mittelst Erwerbung des ehemaligen Klostergutes Benediktbeuern ein Stabsarrondissement daselbst eingerichtet ward, wurde die Züchtung bei den Regimentern aufgegeben und in die neugeschaffenen sechs Armee-Gestüts-Bezirke verlegt.

Zu Ende des Jahres 1818 zählte diese Anstalt, welche mit Benützung französischer Kriegs-Entschädigungsgelder dotirt und sowohl in Ansehung des Grundbesitzes als des Pferdestandes allmälig beträchtlich erweitert worden war, bereits 45 Beschälhengste, 536 Zuchtstuten und 1669 Fohlen und umfaßte ein Gesammt-Areal von 24,494½ Tagwerken, worunter 6834 Tagw. Waldungen.

Der gesammte Remontirungsbedarf des Heeres konnte beinahe vollständig und jedenfalls zu mehr als $^2/_3$ aus dem Armeegestüte bezogen werden, und die auf diesem Wege erzielten Pferde waren, nach dem Urtheile von Sachverständigen, nicht allein zum Militärdienste in jeder Hinsicht ebenso brauchbar, wie die gewandten und ausdauernden ursprünglichen Moldauer Pferde, sondern in Ansehung des schönen Wuchses, der vollkommenen Formen-Ausbildung, der Zahmheit und Gutwilligkeit, dann der Angewöhnung an Klima, Futter und Wasser des Landes selbst jenen noch bei Weitem vorzuziehen.

Bedauerlicher Weise wurde dieses Armeegestüt als solches schon im Jahre 1826 aufgehoben. Dasselbe erhielt von nun an die Benennung: kgl. Militärfohlenhofsanstalt.

Zwar wurde bis in die Mitte der Dreißiger Jahre mit den vorhandenen edlen Oekonomie-Arbeitsstuten noch fortgezüchtet und gesucht, den Stutenbestand durch den Aufkauf guter Fohlen vom Lande zu verstärken.

Später wurde sich jedoch auf den Ankauf von 2- bis 4jährigen Fohlen beschränkt und gegenwärtig besteht die Aufgabe der Militärfohlenhofsanstalt darin, die in einer Anzahl von 400 bis 500 Stücken für den künftigen Militärdienst im Lande alljährlich angekauften 3½ bis

4jährigen Fohlen aufzunehmen und sie bis zu ihrer Abgabe an die betreffenden Heeres-Abtheilungen vollends heranzuziehen.

Der Grundbesitz der Anstalt besteht zur Zeit, nachdem der Bezirk Hindelang, in Schwaben, schon früher abgegeben worden war, in fünf Haupthöfen oder Inspektionen, welche sämmtlich in Oberbayern gelegen und wovon die drei südlichen: Benediktbeuern, Schwaiganger und Steingaden vorherrschend für Futterbau, die beiden nördlicheren: Achselschwang und Fürstenfeldbruck dagegen vorzugsweise für Getreidebau geeignet und bestimmt sind.

Derselbe umfaßt, einschließlich der dazu gehörigen 18 Nebenhöfe oder Schwaigen, ein Areal von etwas über 19,000 Tagwerken.

Mit der Verwaltung und Leitung der Anstalt ist die dem k. Kriegsministerium unmittelbar unterstellte „Administrations-Commission der k. Militärfohlenhöfe" betraut. —

Landgestüts-Anstalt diesseits des Rheines.

Die Landgestüts-Anstalt dießseits des Rheines erhielt durch die allerh. Verordnung vom 19. Februar 1844 (Reg.-Bl. S. 129 ff.) eine theilweise veränderte Einrichtung und Verwaltung.

Derselben wurde die Aufgabe gesetzt; die Pferdezucht dießseits des Rheines mit vorzüglicher Bedachtnahme auf die hiefür am meisten geeigneten Landestheile zu verbessern und veredelte Pferdeschläge, sowie sie den Bedürfnissen dortselbst entsprechen, dauernd herzustellen.

Dieser Zweck sollte zunächst mittelst Aufstellung einer gewissen, nach Möglichkeit durch eigene Zucht aus dem Stammgestüte zu ergänzenden Anzahl vollkommen guter Beschälhengste und Vertheilung derselben auf die einzelnen Beschälstationen erreicht werden.

Es war nämlich zu Ende des Jahres 1840 auf dem k. Militärfohlenhofe Schwaiganger wieder ein Militärstammgestüt errichtet worden.

Es wurden dortselbst anfänglich 57 edle Stuten und 10 Absetzfohlen ungarischer und siebenbürgischer Abkunft, dann zwei Hengste orientalischer Abkunft (Vitez und Harsa), später ein vierjähriger arabischer Vollbluthengst aus Bábolna (El Bedavy) aufgestellt, wozu noch 2 weitere arabische Hengste (Scheitan und Slamdany) kamen.

Im Frühjahre 1841 wurden theils in Hannover, theils in Mecklenburg über 20 edle, meist trächtige Stuten und ein Hengst (Campo), dann aus dem herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Gestüte ein Hengst (Tamm, Sohn von Sovereign,) hinzugekauft.

Dieses Stammgestüt ging nunmehr mit seinem Gesammteigenthume an das allgemeine Landgestüt als wesentlicher Bestandtheil desselben über, wobei zugleich bestimmt wurde, daß dem Stammgestüte neben einem Naturalbezuge an Stroh und Heu im jährlichen Gesammtbetrage von 4500 fl. aus den Erträgnissen der Militärfohlenhöfe, dortselbst auch

die benöthigten Gebäude und sonstigen Räume, dann die freie Weide und das erforderliche Grünfutter unentgeltlich eingeräumt werden sollen.

Das seither unter der unmittelbaren Leitung des k. Oberststallmeisterstabes gestandene Landgestüt erhielt eine militärische Einrichtung insoferne das gesammte hiefür verwendete Personal aus dem Stande des aktiven Heeres von nun an entnommen wurde.

Der Vorstand der Landgestüts-Verwaltung, dann der demselben beigegebene Verwaltungsbeamte werden auf den gemeinschaftlichen Vorschlag des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten) dann des k. Kriegsministeriums von Seiner Majestät dem Könige ernannt.

Alles übrige zum Dienste des Landgestütes erforderliche Personal wird von dem k. Kriegsministerium dahin commandirt.

Die dem Landgestüte zugetheilten Offiziere und Unteroffiziere sind bei den Heeresabtheilungen, denen sie angehören, commandirt zu führen und zu ersetzen, und es haben ihre sämmtlichen Normalbezüge für die Dauer der Verwendung auf den Etat des Landgestütes überzugehen.

Die als Beschälwärter zu verwendenden Gemeinen werden bei ihren Heeres-Abtheilungen beurlaubt und erhalten für die Dauer ihrer Verwendung die Gage und Normalverpflegung aus der Kassa des Landgestütes.

Zur Erleichterung der Aufsicht wurden jene Landestheile, auf welchen sich der Wirkungskreis des allgemeinen Landgestütes erstreckt, in vier Inspektionsbezirke getheilt und bestimmt, daß die Hengste, deren Anzahl vorerst auf 200 festgesetzt war, außer der Beschälzeit in eigenen Beschälerställen zu München, Augsburg, Landshut und Ansbach aufgestellt werden.

Die hier erwähnten Einrichtungen sind in der Hauptsache seither unverändert geblieben; dagegen haben die übrigen Vorschriften der Gestüts-Ordnung vom Jahre 1844 durch die jüngste Organisation mittelst der allerhöchsten Verordnungen vom 25. November 1851, 23. Oktober 1853 und 14. Jänner 1857, dann der Bekanntmachung vom 5. Februar 1855 (Regierungsblatt vom Jahre 1851 S. 1345 ff., v. J. 1853 S. 1501, v. J. 1855 S. 97 ff. und v. J. 1857 S. 121 ff.), mehr oder minder erhebliche Abänderungen erfahren, weshalb wir vorziehen, uns auf eine thunlichst gedrängte Darstellung des gegenwärtigen Standes der Sache zu beschränken, und hiebei von einer Wiederholung der unverändert gebliebenen Einrichtungen selbstverständlich Umgang zu nehmen.

Von Wichtigkeit ist hier zunächst der Umstand, daß die verordnungsgemäße Aufgabe des allgemeinen Landgestütes, als welche in der Gestütsordnung vom Jahre 1844 die Verbesserung der Pferdezucht und die Herstellung veredelter, dem Bedürfnisse der betreffenden Landestheile entsprechender Pferdeschläge bezeichnet war, nunmehr dahin genauer bestimmt wurde:

daß hiebei vor Allem auf die Erzielung des kräftigen Arbeitspferdes und durch Veredlung desselben auf die Erzielung des großen Wagenpferdes und des guten und starken Reitpferdes beharrlich hinzuwirken und hierin jede nachtheilige Schwankung mit Sorgfalt zu vermeiden sei.

Das Stammgestüt, welchem obliegt, eine angemessene Zahl vollkommen guter Beschälhengste dem Landgestüte aus eigener Züchtung zu liefern, soll nach erfolgter sorgfältiger Musterung seines Bestandes, einen dem oben erwähnten Züchtungszwecke vollständig entsprechenden Pferdeschlag zu liefern und dahin zu wirken haben, daß seinerzeit im Wege der Inzucht eine constante Pferderace im Lande dauernd begründet werde.

Die Beschälstationen sind nach Maßgabe des Bedürfnisses und der Mittel allmälig zu vermehren und weiter auszudehnen.

Bei der Beschälung auf den Stationen, welche durch eine besondere dortselbst allenthalben öffentlich angeschlagene Beschälordnung näher geregelt ist, wird für den ersten Sprung ein Deckgeld von 1 fl. 12 kr. zur Landgestüts-Kassa, nebst einer Gebühr von 24 kr. als Trinkgeld für die Beschälwärter entrichtet; jeder weitere Sprung während der nemlichen Beschälzeit geschieht unentgeltlich. Für einzelne Hengste von besonders edler Race wird das Sprunggeld eigens bestimmt, wobei sowohl der betreffende Hengst, als der Geldbetrag vorerst bekannt zu machen ist.

Von den zuzulassenden Zuchtstuten wird gefordert, daß sie das dritte Jahr zurückgelegt haben, und nicht durch Alter gebrechlich, dabei gut gebaut, vollkommen gesund und auch sonst von leicht forterbenden Fehlern frei sind.

Dieselben sind deshalb durch den betreffenden Bezirks-Thierarzt vorerst zu mustern und zu approbiren, wofür der Stutenbesitzer an denselben eine den Betrag von 12 kr. per Stück nicht übersteigende Approbationsgebühr zu entrichten hat.

Für die tauglich befundenen Stuten hat der Thierarzt einen auf ein Jahr giltigen Erlaubnißschein (Approbationszeugniß), auf „Dienstespflicht" auszustellen; doch darf die Approbation nicht früher, als 4 Wochen vor der Bedeckung vorgenommen werden. Die mit einem Landgestütspreise bedachten Stuten gelten zugleich als für die nächste Beschälzeit approbirt. Wer einen oder mehrere Hengste als Privatbeschäler zum gewerbsmäßigen Betriebe des Beschälgeschäftes halten will, hat dieselben von dem Landgestütsbeamten und dem Bezirksthierarzte approbiren zu lassen. Es müssen solche Hengste hinsichtlich des Alters, schönen Wuchses, guten Ganges, der körperlichen Stärke und der Reinheit von wesentlichen Fehlern die für eine gute Zucht erforderlichen Eigenschaften besitzen. Die Musterung und Approbation findet in den Monaten Dezember und Jänner eines jeden Jahres an mehreren, von der Landgestüts-Verwaltung je nach dem Bedürfnisse zu bestimmenden Orten in jedem Gestütsbezirke statt.

Die tauglich befundenen Privathengste werden mit dem Brandzeichen des Landgestütes auf dem Hinterbacken gezeichnet, dem Eigenthümer aber wird ein auf die Dauer der Bedeckzeit giltiger Erlaubnißschein, gegen Entrichtung einer Gebühr von 5 fl. zur Landgestüts-Kassa, ausgestellt und der Bezirk zum Betriebe des Privatbeschälgeschäftes angewiesen.

Wer ohne Erlaubnißschein das Privatbeschälgeschäft gegen Bezahlung oder sonstige Vergütung ausübt, oder den ihm angewiesenen Bezirk überschreitet, unterliegt einer Strafe bis zu 50 fl. Für vorzügliche Leistungen in der Pferdezucht und zur Aufmunterung fleißiger Züchter werden alljährlich Landgestütspreise sowohl für Stuten als für Hengste ausgesetzt.

Dieselben müssen von einem Landgestütsbeschäler und einer approbirten Stute abstammen, das dritte Lebensjahr zurückgelegt und das siebente noch nicht überschritten haben.

Stuten von vollendetem 5ten bis 7ten Jahre müssen Mutterstuten sein und nicht nur das Fohlen (Verhinderungsfälle ausgenommen), bei sich haben, sondern auch von einem Landgestütsbeschäler erweislich wieder belegt sein. Es kann übrigens auch solchen Pferdezüchtern ein Preis zuerkannt werden, welche sich durch besonderen Fleiß und durch Ausdauer in der Zucht auszeichnen, wenn auch die vorgeführte Stute nicht mehr als preiswürdig erscheint. Der höchste Preis sind hier 10 bayerische Thaler.

Hengste vom vollendeten 4ten bis 7ten Jahre müssen vom Preisbewerber während der jüngsten Beschälzeit, mit der erforderlichen Erlaubniß, zum Privatbeschälgeschäfte (Gauritte) verwendet worden sein.

Hengste mit 3 und 4 Jahren muß der Bewerber von der Geburt her oder doch während der letzten zwei Jahre auferzogen haben.

Die Preise, sowohl für Stuten als für Hengste, bestehen in 10 bis 20 bayerischen Thalern (24 bis 48 fl.) nebst Fahne.

Das preiswürdige Pferd erhält das Gestütsbrandzeichen; die Namen der Preiseträger werden, unter Bezeichnung des Pferdes, im Kreisamtsblatte veröffentlicht.

Ueber die Preiswürdigkeit entscheidet ein Schiedsgericht von 5 unbetheiligten Sachverständigen. Es werden alljährlich, je nach Bedarf, mehrere Preisbewerbungsbezirke gebildet.

Zum Zwecke der fortwährenden Kenntnißnahme von dem Zustande und den Bedürfnissen des Gestütswesens und den desfalls in den einzelnen Kreisen bestehenden Wünschen und Anträgen, sowie zum Behufe der vorbereitenden Besprechung wichtiger grundsätzlicher Maßregeln, dann zur Abgabe der vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten abverlangten Gutachten ist alljährlich nach Beendigung der Preisevertheilungen am Sitze jeder k. Kreisregierung ein Berathungs-Comité zu berufen. Dasselbe hat unter der Anordnung und Leitung

des k. Regierungspräsidenten oder seines Stellvertreters, sowie unter Zuziehung des betreffenden Regierungs-Referenten, aus 2 oder 3 Mitgliedern des Kreis-Comité's des landwirthschaftlichen Vereines, einem Veterinärarzte, 2 oder 3 mit dem Gestütwesen vorzugsweise vertrauten und von dem k. Regierungspräsidenten besonders einzuladenden Oekonomen zu bestehen.

Zum Zwecke der Berathung über die Ergebnisse der vorerwähnten Kreis-Verhandlungen und zur Besprechung der allgemeinen Interessen des Landgestütes ist alljährlich bei dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ein Centralberathungs-Comité zu berufen, welches unter Anordnung und Leitung des Staatsministers oder seines Stellvertreters und unter Zuziehung der betreffenden Ministerial-Referenten, einschließlich jener im k. Kriegsministerium, des Vorstandes der Landgestüts-Verwaltung und der Inspektionsoffiziere, aus 2 oder 3 Mitgliedern des General-Comité's des landwirthschaftlichen Vereines, einem Mitgliede des k. Oberststallmeisterstabes, einem Veterinärarzte, 2 oder 3 mit dem Gestütwesen vorzüglich vertrauten, besonders einzuladenden Oekonomen zu bestehen hat.

Die Mitglieder dieser Berathungs-Comité's haben auf Remuneration keinen Anspruch.

Die oberste Leitung des allgemeinen Landgestütes ist dem k. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten übertragen.

Das gesammte bei dem Gestüte verwendete Militärpersonal bleibt in allen persönlichen, militärdienstlichen und Disciplinarsachen dem k. Kriegsministerium und der militärischen Disciplin untergeordnet.

In der allerhöchsten Organisations-Verordnung vom Jahre 1851 ist endlich die zuversichtliche Erwartung ausgesprochen, daß der landwirthschaftliche Verein bestrebt sein werde, die Landgestüts-Verwaltung bei Lösung ihrer Aufgabe insbesondere auch durch Belehrung und Ermunterung der Pferdezüchter kräftig zu unterstützen, und mit Benützung aller ihm desfalls satzungsgemäß zu Gebote stehenden Mittel auf die Förderung dieses wichtigen landwirthschaftlichen Zweckes unablässig hinzuwirken.

Die budgetmäßige Dotation des allgemeinen Landgestütes wurde vom Jahre $18^{49}/_{50}$ an von 100,000 fl. auf 125,000 fl. und vom Jahre $18^{55}/_{56}$ an auf 158,000 fl., dann durch das allerhöchst genehmigte Budget für die VIII. Finanzperiode $18^{61}/_{67}$ auf 185,000 fl. des Jahres erhöht.

Außerdem wurde durch das Finanzgesetz vom 10. November 1861 zum Zwecke eines vermehrten Ankaufes von Zuchthengsten und Zuchtstuten des Land- und Stammgestüts dießseits des Rheines die Summe von 115,000 fl. aus den Erübrigungen der VII. Finanzperiode bewilligt.

Die Besetzung der Beschälstationen und die Anzahl der bedeckten Stuten gestaltete sich seit der Reorganisation des allgemeinen Landgestütes vom Jahre 1844 in nachfolgender Weise:

Jahrgang.	Zahl der			
	Beschäl-Stationen	Hengste	in Summa	von 1 Hengste im Durchschnitte
			bedeckten Stuten	
1844	55	195	4421	23
1845	55	202	4739	23
1846	60	210	8548	41
1847	65	219	8165	37
1848	60	217	7130	33
1849	54	200	5948	30
1850	53	201	6519	32
1851	54	205	7657	37
1852	59	211	8289	39
1853	63	236	10,281	44
1854	65	242	11,445	47
1855	65	249	13,048	52
1856	66	155	13,795	54
1857	72	274	16,621	61
1858	72	287	15,318	53
1859	75	292	15,725	54
1860	77	288	17,604	61
1861*)	77	293	17,639	60
Summe:	—	4176	192,992	—
18jähr. Durchschnitt	64	232	10,722	46

Bei der im Jahre $18^{43}/_{44}$ erfolgten Uebergabe des Landgestütes vom k. Oberststallmeisterstabe an die militärisch-organisirte Landgestüts-Verwaltung wurden von dieser 185 Beschäler übernommen, wovon 104 in den k. Hofgestüten gezüchtet, 72 im Inlande und 9 im Auslande angekauft waren.

Im Dezember 1858 betrug der Stand der Landgestüts-Hengste 293 Stücke.

Hievon waren:

61 im k. Stammgestüt Schwaiganger,
53 in den k. Hofgestüten gezüchtet, und
29 Abkömmlinge von Landgestütsbeschälern, sohin

143 im Inlande gezüchtet, die übrigen 150 aber im Auslande angekauft.

---

*) Im Jahre 1862 beträgt die Anzahl:
a) der Beschälstationen 79,
b) der Beschälhengste 302.

Unter Letzteren befanden sich:

74 aus England oder von englischer Abkunft,
27 „ Hannover,
3 „ Mecklenburg,
14 „ Oldenburg,
9 „ Holstein,
1 „ Trakehnen,
1 „ dem k. württembergischen Privatgestüte,
1 „ Ungarn, und
20 von unbekannter Abkunft,

150 in Summe.

Die Kosten des Ankaufes der in den letzten 7 Jahren aufgestellten Zuchthengste des allgemeinen Landgestütes sind folgende:

a) Für 56 Hengste aus dem Stammgestüte Schwaiganger in Summe 112,000 fl., sohin im Durchschnitte per Stück 2000 fl. Es ist dieß der vorschriftsmäßige Werthanschlag, zu welchem das Landgestüt die 3½ bis 4jährigen Hengste von dem Stammgestüte übernimmt und als durchlaufende Post bei dem Land- und Stammgestüte verrechnet.

Die wirklichen Erzeugungskosten eines solchen Hengstes dürften indeß bei genauer Berechnung des Gesammt-Aufwandes für das Stammgestüt beträchtlich höher zu stehen kommen.

b) Für 32 Hengste aus den k. Hofgestüten in Summe 39,750 fl., sohin im Durchschnitte per Stück 1242 fl.

c) Für 44 im Lande angekaufte Abkömmlinge von Landgestüts-beschälern 31,160 fl., sohin per Stück 708 fl.

d) Für 96 im Auslande, (England, Hannover, Oldenburg ꝛc.) angekaufte Hengste 179,182 fl., sohin per Stück 1866 fl.; jedoch ohne Einrechnung der Reise- und Transportkosten, einschließlich welcher der Durchschnittspreis des Hengstes sich auf 2000 fl. belaufen dürfte.

Demnach betragen die Ankaufspreise für 228 in den letzten 7 Jahren angekaufte Beschälhengste in Summe: 362,092 fl.

Es trifft sohin durchschnittlich auf 1 Jahr eine Anzahl von 32 Hengsten mit einer Kostensumme von 51,728 fl., wonach der Ankaufspreis eines Hengstes im Durchschnitte 1588 fl. betrug.

Nach den Angaben der Blätter „über Pferde und Jagd", (Berlin 1859, achter Jahrgang,) belaufen sich im Durchschnitte:

a) die Aufzuchtskosten eines vierjährigen Landbeschälers in Preußen auf 2500 fl.

b) die Anschaffungskosten bei dem k. hannover'schen Landgestüte in Celle für einen Hengst auf 1750 fl.

c) jene in Mecklenburg auf 915 fl.

Der allgemeine Durchschnittspreis eines Landgestüts-Hengstes würde diesem nach bei den ebengenannten auswärtigen Gestüten auf 1721 fl. 40 kr. und in Bayern auf 1588 fl. zu stehen kommen.

Von 292 Landgestütshengsten gehören:

I.	zum leichten Reitschlage . . .	76	oder	26%
II.	„ großen und starken Reit- od. leichteren Wagenschlage	117	„	40%
III.	„ starken Wagenschlage . .	77	„	26%
	„ schweren Frachtschlage .	22	„	8%
	Summe:	292	„	100%

Von den im Jahre 1855/56 bedeckten 13,795 Landstuten gehörten:

Zum	I.	Schlage	2572	Stuten	oder	19%
„	II.	„	5600	„	„	40%
„	III.	„	4535	„	„	33%
„	IV.	„	1088	„	„	8%
		Summe	13795	„	„	100%

Als einen ganz entschiedenen Vorzug der jüngsten Organisation der Landgestütsanstalt dießseits des Rheines vom Jahre 1851 glauben wir das neugeschaffene Institut der Berathungs-Comité's bezeichnen zu können, nachdem sich die Zuziehung und berathende Mitwirkung dieser Organe schon seither im hohen Grade ersprießlich gezeigt hat. Die klare und bestimmte Festsetzung, sowie die consequente, jeden bedenklichen Systemwechsel ausschließende Durchführung des einmal als richtig anerkannten Züchtungs-Grundsatzes und eine Reihe von erfolgreich angeordneten Verwaltungs-Maßregeln, als die Minderung des Sprunggeldes, die Aufhebung des Rückersatzes des vordem bestandenen höheren Sprunggeldes bei erfolgloser Bedeckung, die Erleichterung der Stutenapprobation, die Wiedereinführung der Landgestütspreise für Hengste, die Classificirung der Hengste und Stuten nach 4 Hauptschlägen, die Einführung von Füllen-Registern, die vorerst versuchsweise Einführung von Füllen-(Abstammungs-) Scheinen nach dem bewährten Vorgange in Hannover und so manche andere seither erzielte Fortschritte sind vor Allem dem Einflusse der Berathungs-Comité's zu verdanken.

Die ehedem so zahlreichen Klagen und Beschwerden über das Wirken der Landgestüts-Verwaltung sind nach Erfüllung billiger und begründeter Ansprüche völlig verschwunden und es ist Thatsache, daß sich die zur Zeit noch bestehenden Wünsche sowohl der sämmtlichen Berathungs-Comité's als der Organe des landwirthschaftlichen Vereines so ziemlich auf die, durch die Erhöhung der budgetmäßigen Dotation der Anstalt bedingte Vermehrung der Beschälstationen beschränken, während anerkannt wird, daß mit der seit dem Jahre 1850, unter dem Drucke einer außerordentlichen Theuerung der Hengstankaufs- und Fouragepreise bewerkstelligten Vermehrung

a) der Beschälstationen von 53 auf 75 und
b) der Beschälhengste von 201 auf 292

von Seite der Verwaltung mindestens das Mögliche geleistet worden ist.

Diesem unläugbaren Aufschwunge des Landgestütes gegenüber mag die Klage der k. Militär-Verwaltung immerhin auffallend erscheinen, daß der Remontirungsankauf für die Cavallerie des Heeres im Inlande gerade in neuester Zeit immer größeren Schwierigkeiten begegnet.

Allein abgesehen davon, daß die bedauerliche Aufhebung des Armee-Gestütes und die folgeweise allmälig eingetretene Verminderung des durch jenes Gestüt im Lande verbreiteten Reitschlages den ungünstigsten Einfluß in dieser Hinsicht äußern mußte, lassen die mit großer Sorgfalt im Lande gepflogenen Erhebungen und deren übereinstimmendes Ergebniß entnehmen, daß die Ursachen jener Erscheinung ganz besonders in der Vorliebe der Landwirthe für die einträglichere Züchtung des großen und kräftigen Arbeitspferdes, in der zunehmenden Ausfuhr der zu enormen Preisen bezahlten Absetz- und einjährigen Fohlen des kräftigen Schlages, in der mit der fortschreitenden Kultivirung verbundenen Minderung der Pferdeweiden und folgeweise auch der Pferdezahl und endlich in dem zur Zeit bestehenden offenbaren Mißverhältnisse der durchschnittlichen Remontirungspreise für 3½ bis 4jährige Fohlen zu den dermaligen Kosten der Aufzucht und dem gesteigerten Current-Werthe der Pferde liegen, und somit der Landgestüts-Verwaltung nicht zur Last fallen.

Das Stammgestüt zu Schwaiganger, über dessen Entstehung und Abtretung an das allgemeine Landgestüt bereits oben das Nöthige gesagt worden ist, zählte zu Anfang des Jahres 1859:

3 Beschälhengste, (Elbedavy IV, Araber, Vollblut eigener Zucht, Grosvenor V aus der Zucht der k. Hofgestüte, und Charivari I., in Hannover angekauft) dann 64 Zuchtstuten und 100 Fohlen.

Von diesen Zuchtstuten waren:

25 aus eigener Zucht, 3 Töchter von Landgestütsbeschälern, 19 aus England, oder von englischer Abkunft, 5 aus Hannover, 3 aus Mecklenburg, 5 aus Oldenburg, je 1 aus Siebenbürgen und Ungarn, von der ursprünglichen Anlage des Gestütes her und 2 von unbekannter Abkunft.

Die örtlichen und sonstigen Verhältnisse des Stammgestütes zu Schwaiganger sind übrigens bekanntlich von so höchst ungünstiger Art, daß bei der Fortdauer derselben ein ersprießliches Gedeihen dieser wichtigen Anstalt schlechterdings unmöglich ist und es gehört vor Allem die Verlegung des Stammgestütes auf einen günstiger gelegenen, geschlossenen und von der Landgestüts-Verwaltung selbstständig bewirthschafteten Gutscomplex von entsprechender Beschaffenheit zu den dringendsten Forderungen des bayerischen Gestütswesens.

Der Personalstand war zu Ende des Jahres 1861 folgender:

a) bei dem Landgestüte: 6 Offiziere und Militärbeamte, 4 Wachtmeister, 4 Korporäle und 82 Beschälwärter;

b) bei dem Stammgestüte: 1 Divisions-Veterinärarzt, 1 Wachtmeister, 1 Korporal, dann 14 Hengst- und Fohlenwärter.

Schließlich erlauben wir uns, aus den Verwaltungs-Ergebnissen des Jahres 1860 einige der wichtigeren Momente hervorzuheben.

Die in diesem Jahre aufgestellten Landgestütsbeschäler bedeckten 17,604 Stuten; davon wurden nicht ermittelt 2285, blieben gält 7051, wurden trächtig 7162 Stuten. Auf jeden Landgestütsbeschäler trafen 61 bedeckte Stuten, von denen je 27 trächtig wurden.

Es ist dieß ein, sowohl hinsichtlich der schwierigen Ermittlung der Resultate, als der Fruchtbarkeit der Gestütshengste sehr günstiges Ergebniß.

Auf Hengst- und Stutenpreise wurden in 14 Bezirken an Geld und Fahnen 5876 fl. verwendet.

Das Vertrauen der Pferdezüchter in das Wirken der Landgestüts-Anstalt ist noch immer im Wachsen; stets wird die Errichtung neuer Beschälstationen und die Aufstellung von Landgestütsbeschälern beantragt.

Damit geht die Ausdehnung des Privatbeschälgeschäftes gleichen Schritt.

Die Zahl der zum Privatbeschälbetriebe zugelassenen Beschäler, die im Jahre 1854 265 betrug, stieg seitdem auf 678.

Wir haben hier, ehe wir auf das pfälzische Landgestüt, dann die kgl. Hofgestüte übergehen, noch einen kurzen Rückblick auf zwei ältere Landgestütsanstalten im dießrheinischen Bayern anzufügen.

Das kurfürstliche Gestüt zu Schleißheim nächst München. Ueber die Gründung desselben gebricht es an näheren Nachrichten; doch wird schon in einem kurfürstlichen Rescripte vom 2. Jänner 1728 auf eine Gestütsordnung vom Jahre 1618 hingewiesen und die erste Aufzeichnung über die an den kurfürstlichen Marstall abgelieferten Fohlen ist vom Jahre 1714.

Das Gestüt befand sich zu Schleißheim, als dem Hauptsitze, dann auf den Gütern Grünwald, Laufzorn und Schwaiganger, mit einem Gesammtareal von 1246 Tagwerken. Im Jahre 1744 waren dortselbst 62 Mutterstuten und 75 Fohlen; auch wurden damals mehrere Beschälhengste auf die Stationen Erding, Straubing und Tölz entsendet.

Noch im Jahre 1750 zählte das Gestüt 35 Zuchtstuten und 60 Fohlen.

Bei der Errichtung der landwirthschaftlichen Central-Schule im Jahre 1822 wurde dasselbe aufgehoben; doch ward noch längere Zeit hindurch mit den sehr beliebten, namentlich durch Knochenreinheit und gute Hufe ausgezeichneten Mutterstutten (von fahler Farbe) im Kleinen fortgezüchtet.

Die letzten 16 Fohlen sind im Jahre 1831 an die k. Militärfohlenhöfe verkauft worden.

Das mit dem Landgestüte des ehemaligen Fürstenthums Ansbach in engster Beziehung gestandene Hof-Gestüt zu Triesdorf in Mittelfranken wurde von den dortigen Markgrafen im Jahre 1731 gegründet und unterhalten.

Die Stuten, deren in der Regel 75 waren, standen in Triesdorf selbst, die Fohlen auf den Nebenhöfen Colmberg, Oelhaus, Burgberg und Kloster Sulz. Sämmtliche Pferde und Fohlen dieses Gestütes wurden im Jahre 1799 nach Trakehnen in Ostpreußen transportirt, von wo sie nicht wieder zurückkehrten.

Am 8. Dezember 1807 traf behufs der Gründung eines sogenannten wilden Gestütes ein Transport von 48 polnischen Mutterstuten und 16 Saugfohlen in Triesdorf ein; der Plan wurde indeß im Sommer 1809 wieder aufgegeben, worauf die Abgabe der sämmtlichen Stuten an die Militär-Verwaltung, wahrscheinlich zum damaligen kgl. Armeegestüt, erfolgte.

Der gute Ruf, in welchem die Ansbacher Pferde namentlich gegen Ende des vorigen Jahrhundertes standen und manche jetzt noch erkennbaren Reste der früheren Leistungen des Hof- und Landgestütes sind übrigens der mit großer Sorgfalt gepflegten älteren Anstalt zu verdanken.

b) Das pfälzische Landgestüt.

Das pfälzische Landgestüt zu Zweibrücken, seit dem Jahre 1846 Kreisanstalt des Regierungsbezirkes der Pfalz, wurde zu Anfang des vorigen Jahrhunderts durch Herzog Christian IV. von Pfalz-Zweibrücken gegründet.

Dieses ehedem weitberühmte Gestüt wurde im Jahre 1793 bei dem plötzlichen Einfalle und der Besitznahme des Herzogthums durch die Franzosen, unter Hinwegführung des gesammten Materials nach Frankreich, aufgehoben, jedoch, so viel bekannt auf Verwendung des höchstseligen Königs Maximilian Joseph, im Jahre 1806 mittelst theilweiser Zurückbringung des entführten Pferdestammes wiederhergestellt und mit Gebäulichkeiten, sowie mit beträchtlichem Grundbesitze, dem Eichelscheiderhofe bei Homburg u. s. w. ausgestattet.

Bei der Annäherung der Verbündeten im Jahre 1814 wurden wieder 78 Hengste, 29 Mutterstuten und 24 Hengstfohlen in's Innere von Frankreich, bald darauf aber 2 Beschäler, 10 Mutterstuten, 17 Hengst- und 24 Stutfohlen nach Neustadt an der Dosse hinweggeführt, so daß nachdem auch noch anderweite Verschleppungen stattgefunden hatten, von dem trefflichen Zweibrücker-Gestüte nur mehr 3 Stuten, 12 Hengst- und 5 Stutfohlen übrig blieben.

Den Bemühungen der bayerischen Regierungen ist es, unter fördernder Mitwirkung einer Reihe ausgezeichneter Gestütsmänner gelungen, die durch solche Unfälle hart betroffene und nahezu völlig vernichtete

Anstalt auf den gegenwärtigen erfreulichen Standpunkt wieder emporzuheben.

Das mit einem budgetmäßigen Staatsbeitrage von jährlich 10,000 fl.*) und mit einem Zuschusse aus Kreisfonds von zur Zeit 21,500 fl. des Jahres ausgestattete Zweibrücker-Gestüt besitzt nunmehr: 19 Stuten, 16 Hengst- und 7 Stutfohlen, dann 65 Hengste, von welch Letzteren 26 dem leichten Reitschlage, 20 dem Mittelschlage, 8 dem großen Wagen- und 11 dem schweren Zugschlage angehören. Das pfälzische Gestüt in Zweibrücken ist zugleich Stamm- und Landgestüt.

In letzterer Hinsicht kommt zu bemerken, daß, während noch im Jahre 1849 von 55 Zuchthengsten auf 12 Stationen 1701 Stuten bedeckt wurden, im Jahre 1859 die Anzahl der Hengste bereits 67, jene der Beschälstationen 14 und der in diesem Jahre bedeckten Landstuten 2781 betrug, wonach also auch das Landgestüt an Ausdehnung und Wirksamkeit im Verlaufe von 11 Jahren wesentlich gewonnen hat.

Von den im Jahre 1859 bedeckten Stuten gehörten 675 dem leichten Reitschlage, 884 dem Mittelschlage, 455 dem großen Wagenschlage und 667 dem schweren Zugschlage an.

Sprunggeld wird nur für den ersten Sprung entrichtet. Dasselbe beträgt 1 fl. 12 kr. nebst einem Trinkgelde von 30 kr. für den Beschälwärter.

Der Sprung ganz edler Hengste kostet 2 fl. bis 3 fl. 30 kr. Gestütspreise werden für Zucht- und Mutterstuten mit Fohlen, dann Stut- und Hengstfohlen ertheilt und betragen in neuerer Zeit eine Gesammtsumme von 1500 fl. des Jahres. Die Anzahl der approbirten Privatbeschälhengste ist gering und belief sich noch im Jahre 1858 auf nur fünf. Der Personalstand des (nicht militärisch organisirten) pfälzischen Gestütes besteht aus einem Direktor als Vorstand, einem Rendanten, 1 Veterinär, 1 Bereiter, 1 Fouragemeister, 21 Beschälwärtern und 4 Gehilfen.

Der Direktion ist in ähnlicher Weise, wie bei dem allgemeinen Landgestüte dießseits des Rheines, ein Berathungs-Comité zur Seite gestellt.

c) die königlichen Hofgestüte.

Die kgl. Hofgestüte Rohrenfeld und Bergstetten, welche wir hier zunächst wegen ihres wichtigen Einflusses auf die Landes-Pferdezucht und das allgemeine Landgestüt insbesondere aufführen zu sollen glauben, liegen beide im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg.

---

*) Durch das Finanzgesetz vom 10. November 1861 wurde dem pfälzischen Landgestüte, zum Zwecke vermehrten Ankaufes von Beschälhengsten die Summe von 16,000 fl. aus den Erübrigungen der VII. Finanzperiode bewilligt.

Rohrenfeld, 1½ Stunde von Neuburg a/D. entfernt, enthält einen Gesammtbesitz von 1916 Tagwerk, und Bergstetten mit dem nahen Vorwerke Neuhof, 2½ Stunde von Donauwörth an der Straße nach Monheim gelegen, von 1686 Tagwerken.

Ersteres besteht als Gestüt schon seit dem Jahre 1571; letzteres wurde erst 1816 als Entschädigung für das abgetretene Gestüt Riff bei Salzburg für die k. Civilliste erworben.

Beide Gestüte besitzen zur Zeit einen Gesammtstand von 120 Zuchtstuten und 280 Fohlen.

Bergstetten bildet ein reines Gestüt des stärkeren Wagenschlages mit 60 selbstgezogenen Stuten; Rohrenfeld ein gemischtes Gestüt des Reit- und leichten Wagenschlages, gleichfalls mit 60 zumeist selbstgezogenen Stuten.

Die Zucht des stärkeren Wagenschlages ist theils englischer, theils englisch-normännischer, die des leichten Wagenschlages englisch-arabischer Abkunft mit vorwiegend arabischem Blute.

Die Zucht des kleineren Reitschlages ist rein arabischer, die des größeren englisch-arabischer Abkunft mit vorwiegend arabischem Blute.

Sämmtliche Stuten bilden ungefähr 30 Familien, d. h. sie stammen, theilweise bis in die 5te und 7te Generation, von einer und derselben normännischen, englischen oder arabischen Stamm-Mutter ab.

Der gegenwärtige vortreffliche Zustand des k. Marstalles, sowie die ausgezeichneten Leistungen der aus den beiden Hofgestüten dahin gelangenden Dienstpferde sind bekannt.

Was den Bezug von Beschälhengsten aus der Zucht der k. Hofgestüte für das allgemeine Landgestüt betrifft, so betrug die Abgabe vom Jahre 1821—1843 im Ganzen 297 Hengste, mithin im jährlichen Durchschnitte 13, von 1843 bis 1859 jedoch nur 85 Hengste, sohin im jährlichen Durchschnitte deren 5 bis 6. Die Hauptursache dieser Minderung dürfte in dem Umstande zu suchen sein, daß sich der Bedarf an großen und starken Beschälhengsten bei dem Landgestüte in neuerer Zeit außerordentlich vermehrt hat, während die Züchtung in den beiden Hofgestüten, für welche das jeweilige Dienstbedürfniß des k. Marstalles vor Allem als maßgebend erscheint, jenem Bedürfnisse des Landgestütes in dem wünschenswerthen Umfange selbstverständlich nicht immer zu genügen vermag. Die aus den k. Hofgestüten seit 1821 an das Landgestüt abgegebenen 283 Beschälhengste gehören ausschließlich 12 Stammvätern an, und es befinden sich darunter z. B. 46 vom Hofgestütshengste Sportsman, 41 vom Matador, 30 vom Pascha, 27 vom Zedwitz u. s. w.

Hiemit ist aber zugleich ein vorzügliches Mittel gegeben, auf die allmälige Erzielung constanter Pferdeschläge im Lande thunlichst hinzuwirken.

Seit dem Jahre 1852/53 ist von dem k. Oberststallmeisterstabe mit Sr. Majestät allerhöchster Genehmigung, bei beiden k. Hofgestüten, die Bedeckung besserer Privatstuten bis auf Weiteres gestattet, und es wird diese Erlaubniß von Pferdezüchtern aus den angrenzenden Bezirken von Oberbayern, Mittelfranken, dann von Schwaben und Neuburg gerne und vielfach benützt.

Die Anzahl der in den Jahren 1852 bis 1859 zu Rohrenfeld bedeckten Landstuten beträgt 1636, worunter 1118 gewöhnliche und 518 veredelte oder Race-Stuten.

Im Jahre 1860 allein wurden zu Rohrenfeld 338 und zu Bergstetten 303, sohin zusammen 641 Landstuten von Hofgestüts-Hengsten belegt; auch hat sich das von dem k. Vice-Oberststallmeister Herrn Freiherrn v. Lerchenfeld-Aham zuerst angeregte und dortselbst eingeführte Institut der Füllenscheine schon seit mehreren Jahren vortrefflich bewährt.

Ein unbestreitbarer Beleg für die Güte und das Forterbungsvermögen der im k. Hofgestüte gezogenen und an das k. Landgestüt abgegebenen Hengste liegt außerdem in der Thatsache, daß, nach den bezüglichen Zusammenstellungen in der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereines vom Mai 1859 S. 230 und vom Jänner 1860 S. 41, bei den Preisevertheilungen sowohl des Central-Landwirthschaftsfestes als bei jenen des k. Landgestütes die Abkömmlinge von Hofgestüts-Hengsten zumeist ein gewisses Uebergewicht zu behaupten pflegen.

2. Rindviehzucht.

In Ansehung der Rindviehzucht und der auf Förderung derselben gerichteten Bestrebungen haben wir die mit Berücksichtigung der bezüglichen Anträge des landwirthschaftlichen Vereines sowohl dießseits als jenseits des Rheines getroffenen Regierungsmaßregeln hier näher zu erörtern.

Die k. allerhöchste Verordnung vom 4. Mai 1857, in Betreff der Hebung der Rindviehzucht in den Gemeinden dießseits des Rheins, (Regierungsblatt S. 661 ff.) enthält im Wesentlichen folgende Bestimmungen:

Zuchtstiere, welche zur Benützung für die gesammte Rindviehzucht in der Gemeinde bestimmt sind, sie mögen von der Gemeinde selbst, oder von Einzelnen auf Grund bestehender Verpflichtung gehalten werden, dann jene Zuchtstiere, welche von den Eigenthümern gegen Bezahlung oder sonstige Vergütung gewerbsmäßig zur Zucht verwendet werden, müssen von kräftigem und regelmäßigem Körperbau, gesund, mindestens anderthalb Jahre alt,*) und dürfen weder wegen allzuweit vorgerückten

*) Eine Ausnahme von dieser Altersbestimmung ist für die Gebirgsdistrikte unter gewissen Voraussetzungen nachträglich gestattet worden.

Alters, noch aus anderen Ursachen zum Züchtungsgeschäfte untauglich sein. Diese sämmtlichen Zuchtstiere sind alljährlich einmal und zwar unmittelbar vor der ortsüblichen Sprungzeit, sohin in der Regel im Frühjahre, von dem Bezirks-Thierarzte unter Zuziehung der Aufsichts-Commission (wovon später die Rede sein wird), oder mindestens eines Mitgliedes derselben, in Bezug auf die vorbemerkten Eigenschaften einer sorgfältigen, an Ort und Stelle vorzunehmenden Untersuchung zu untergeben.

Die Untersuchung ist, soweit dieß nur immer thunlich sein wird, bei Gelegenheit der Schaf- und Hundevisitation, oder bei anderen dienstlichen Anlässen vorzunehmen.

Der Bezirks-Thierarzt hat den Befund der Untersuchung sammt dem Ergebnisse der übrigen Wahrnehmungen bezüglich des Zustandes und Betriebes der Rindviehzucht in der Gemeinde alljährlich am Schlusse der Visitationsperiode in das nach einem bestimmten Formulare herzustellende Verzeichniß in Kürze aufzunehmen und daselbe der Distrikts-Verwaltungsbehörde vorzulegen, welch Letztere es dem Bezirks-Comité des landwirthschaftlichen Vereines zur Einsichtnahme und etwaigen Erinnerung mittheilt und die erforderlichen Verfügungen trifft.

Wird ein Zuchtstier der obenbezeichneten Gattung wegen Untauglichkeit des seither benützten oder aus anderer Ursache in der Zwischenzeit neu angeschafft, so ist hierüber, und zwar mindestens 8 Tage ehe derselbe zum Sprunge verwendet wird, dem Bezirksthierarzte zum Zwecke der Untersuchungs-Vornahme Anzeige zu erstatten.

Der Bezirksthierarzt hat für die jedesmalige Untersuchung, da wo nur ein einziger Stier der fraglichen Art in der Ortsgemeinde vorhanist, 30 kr., und wo sich deren mehrere befinden, 24 kr. für jedes Stück, im Falle der oben erwähnten Separat-Visitation aber auch noch die gewöhnlichen Diäten-Gebühren anzusprechen. Die Bezahlung dieser Untersuchungsgebühren liegt demjenigen, welcher den Stier zur gewerbsmäßigen Benützung hält, außerdem aber der betreffenden Gemeinde ob.

Die Zahlungs-Verbindlichkeit der Letzteren fällt dort hinweg, wo dem Thierarzte die unentgeltliche Untersuchung gegen eine Vergütung aus der Distrikts-Kassa übertragen ist.

Für die tauglich befundenen Stiere wird von dem Bezirksthierarzte ein durch den Vorstand der Aufsichts-Commission oder dessen Stellvertreter mitunterzeichneter, bis zur nächstjährigen Visitation giltiger Erlaubnißschein nach dem vorgeschriebenen Formulare ausgestellt. Die Erhebung einer besonderen Gebühr für diese Ausstellung findet nicht statt.

Wird gegen diesen Ausspruch des Bezirksthierarztes Beschwerde erhoben, so entscheidet hierüber die Distrikts-Verwaltungsbehörde auf Grund weiteren sachverständigen Gutachtens.

Die Verwendung der Eingangs bezeichneten Stiere zur Zucht ohne vorgängige Erlangung des Erlaubnißscheines ist bei Vermeidung einer

nach den Umständen des Falles zu bemessenden Geldstrafe bis zu 15 fl. verboten.

Die Anzahl der in einer Gemeinde aufzustellenden Gemeinde-Zuchtstiere ist nach der Zahl der Kühe in der Art zu bemessen, daß auf einen Stier in der Regel nicht mehr als 100 faselbare Kühe und Kalben treffen.

Es ist Sorge zu tragen, daß die Zuchtstiere in den Gemeinden nur von Personen gehalten werden, welche als tüchtige und verläßige Viehhalter bekannt sind, und denen es an der erforderlichen geräumigen und gesunden Stallung, sowie an gutem und hinreichendem Futter nicht gebricht.

Das abwechslungsweise Halten der Zuchtstiere in der Reihe (im Turnus) ist ausnahmsweise nur dann und insoweit zu gestatten, als es nach den örtlichen Verhältnissen mit erheblichen Nachtheilen für die Stiere nicht verbunden ist und sowohl von dem Bezirksthierarzte als der Aufsichts-Commission als unbedenklich zugestanden wird.

Die Ueberwachung und Förderung der Rindviehzucht in der Gemeinde obliegt zunächst der Aufsichts-Commission. Diese besteht aus dem Gemeinde-Vorstande und 2 bis 3 sachkundigen von der Gemeinde-Verwaltung aus ihrer Mitte, oder aus der Reihe der übrigen Gemeindeglieder zu wählenden Mitglieder.

Ein Anspruch auf Vergütung ist mit der bezüglichen Geschäftsführung nicht verbunden.

Diese Commission hat für den entsprechenden Vollzug der gegenwärtigen Vorschriften in der Gemeinde zunächst Sorge zu tragen, auf die Beseitigung wahrgenommener Mißstände durch Rathertheilung und Ermahnung hinzuwirken und erforderlichen Falles durch Anzeige bei der vorgesetzten Distrikts-Verwaltungsbehörde die benöthigten Einschreitungen herbeizuführen.

Derselben liegt ferner ob, dahin zu wirken, daß nicht nur vollkommen taugliche, sondern auch dem vorhandenen Viehschlage angemessene, und wenn dieser nicht entspricht, zur Verbesserung desselben geeignete Stiere angeschafft, daß für deren gute Haltung und Pflege Vorsorge getroffen und überhaupt das Züchtungsgeschäft dem wahren Interesse der gemeindlichen Viehzucht entsprechend betrieben werde.

Sie hat sich desfalls mit dem Bezirks-Comité des landwirthschaftlichen Vereines in's Benehmen zu setzen und die ihr von dieser Seite zugehenden Rathschläge thunlichst zu berücksichtigen.

Mit ähnlichen Anordnungen ist die k. Regierung der Pfalz K. d. J. schon im Jahre 1855 vorausgegangen.

Die im Kreis-Amtsblatte des genannten Jahres S. 139 nebst einer Anleitung zur zweckmäßigen Unterhaltung und Pflege des Rindviehes veröffentlichte Verordnung vom 17. Februar 1855 behandelt diesen Ge-

genstand in sehr umfassender und, gestützt auf die dortige Gesetzgebung, noch tiefer eingreifender Weise.

Beide Verordnungen sind, soviel bis jetzt in Erfahrung gebracht werden konnte, ohne erhebliche Schwierigkeiten zur Durchführung gelangt und beginnen eine sehr nützliche Wirksamkeit zu entfalten.

Nach dem Polizeistrafgesetzbuche vom 10. November 1861 (Artikel 221) wird an Geld bis zu fünfzehn Gulden gestraft, wer, ohne den vorgeschriebenen Erlaubnißschein erlangt zu haben, Zuchtstiere, welche zur Benützung für die gesammte Rindviehzucht bestimmt sind, zur Zucht verwendet, verwenden läßt, oder auf Gemeindeweiden treibt.

Wir haben hier noch die für die Viehzucht des Landes vielfach nützlich und einflußreich gewordene Kreisanstalt für die Rindviehzucht zu Triesdorf in Mittelfranken zu erwähnen.

Markgraf Friedrich Alexander von Ansbach, welcher um das Jahr 1748 zu Utrecht studirte und daselbst auf benachbarten Gütern das Friesländer Vieh kennen gelernt hatte, ließ nach seinem Regierungsantritte im Jahre 1757 mehrere Stücke von dieser Niederungs-Race nach Ansbach und später auf seine Domäne Triesdorf bringen, um damit eine Veredlung des Ansbacher Rindviehes zu versuchen.

Die Züchtungs-Erfolge wollten indeß nicht befriedigen und man ließ deshalb einige vorzügliche Stücke Schweizer Vieh aus den Cantonen Bern und Freiburg kommen, welche theils zur Reinzucht, theils zur Kreuzung mit friesischem Vieh benützt wurden.

Aus dieser Kreuzung bildete sich allmälig der völlig constant gewordene, große kräftige, sowohl in Bezug auf Milchnutzung als besonders zur Arbeit und Mastung taugliche, sogenannte Ansbacher oder Triesdorfer Schlag, wovon vorzüglich die rothgetigerten Exemplare allenthalben beliebt und weit über die Grenzen des Landes hinaus gesucht sind. Leider gebrach es auch hier nicht an mancherlei nicht immer glücklichen anderweiten Züchtungsversuchen. Seit dem Jahre 1836 unterzog sich der Landrath von Mittelfranken in verdienstlicher Weise der Obsorge für die Viehzuchtsanstalt zu Triesdorf und ermöglichte durch Gewährung eines jährlichen Zuschusses von 1000 fl. aus Kreisfonds auch die Abgabe von Zuchtthieren an die Landwirthe des Kreises zur Benützung.

Im Oktober 1851 erfolgte der letzte Ankauf von 12 Kühen und 1 Bullen aus dem Simmenthale in der Schweiz um 2513 fl. und im Oktober 1853 jener von 14 Stücken Ostfriesländer Vieh um 2670 fl. zum Behufe der Reinzucht, Kreuzung und Auffrischung.

3. Schafzucht.

Die Bestrebungen der Staatsregierung zur Verbesserung und Veredlung der Schafzucht mittelst Begründung von Stammheerden auf einzelnen Staatsgütern, als namentlich zu Schleißheim, Weihenstephan

und Fürstenried in Oberbayern und Waldbrunn bei Würzburg datiren hauptsächlich erst vom Jahre 1808 an, in welcher Hinsicht wir zunächst auf die von dem Thierarzte an der Staatsgutsverwaltung und Lehrer an der Kreis-Ackerbauschule zu Schleißheim, Herrn Hahn, im Dezemberhefte der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereines vom Jahre 1859 veröffentlichte, sehr ausführliche und gründliche Abhandlung über die Entstehung und Entwicklung der Merinos-Stammschäferei dortselbst Bezug nehmen.

Schon im Jahre 1818 wurde die Bestimmung getroffen, daß aus den Stammheerden zu Schleißheim und Weihenstephan alljährlich 100 Widder an Besitzer hiefür geeigneter, sohin schon einigermaßen veredelter Schafheerden unter gewissen Bedingungen zur Benützung unentgeltlich abzugeben seien.

Vom Jahre 1818 bis 1829 wurden von dort 395 Widder zur Benützung abgegeben und 358 zu billigen Preisen an Schafzüchter verkauft.

Vom Jahre 1833 an trat in soferne eine Aenderung in dem Verfahren ein, als nunmehr alljährlich eine bestimmte Anzahl von Merinos-Zuchtwiddern aus Schleißheim angekauft und an fleißige Schafzüchter, sowie auch an Gemeinden und Corporationen unter der Bedingung, auch benachbarten Besitzern von Mutterschafen die Belegung zu gestatten, unentgeltlich als Eigenthum überlassen wurden.

Diese Vertheilung der Zuchtwidder wurde mit einem jährlichen Kostenaufwande von 1000 bis 1200 und später wohl auch bis 1500 fl. auf Rechnung des Central-Staatsfonds für Kultur in der Art festgesetzt, daß dieselbe für die südlichen Regierungsbezirke aus der Merinos-Stammheerde zu Schleißheim und vom Jahre 1845 für die drei fränkischen Kreise und die Pfalz aus der Negretti- und resp. Infantados-Stammheerde zu Waldbrunn bei Würzburg erfolgte.

Als die Letztere im Jahre 1849 aufgelöst und dem größeren Theile nach von den Gutsbesitzern Herrn Freiherrn v. Pöllnitz zu Frankenberg in Mittelfranken und Herrn Dr. Lanzer zu Fockenfeld in der Oberpfalz übernommen worden war, suchte man den jeweiligen Bedarfsbezug von dort mittelst Vertragsabschlusses mit den genannten Gutsbesitzern zu sichern.

Im Januar 1855 wurde, nachdem sich sowohl die Verwaltungsbehörden, als die Organe des landwirthschaftlichen Vereines für die Zweckmäßigkeit und Beibehaltung des bisherigen Verfahrens in seinen Hauptgrundlagen beinahe einstimmig ausgesprochen hatten, diese Widdervertheilung in sehr einläßlicher Weise neu geregelt.

Inzwischen hatte das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereines von Schwaben und Neuburg den Wunsch zu erkennen gegeben, daß ihm, unter Belassung des bisherigen Zuschusses aus Central-Staatsfonds für Kultur, der Bezug und die Vertheilung der Zuchtwidder anheimgegeben werden möge, indem dasselbe beabsichtige, den Bedarf für den Regier-

ungsbezirk künftighin aus der vortrefflichen Stammheerde des Herrn Grafen v. Arco=Stepperg in Tagmersheim zu entnehmen und die bei den Schafzüchtern des Kreises sehr beliebten Zuchtwidder aus dieser Stammheerde nicht mehr unentgeltlich, sondern um den beträchtlich ermäßigten Preis von 8 fl. per Stück nebst 1 fl. Stallgeld an dieselben abzugeben.

Dieses Anerbieten kam sehr erwünscht, und nachdem sich die neue Organisation der Widdervertheilung dortselbst schon in den ersten Jahren vollkommen bewährt hatte, wurden auch die übrigen Kreis=Comité's dießseits des Rheines eingeladen, dem erwähnten Vorgehen zunächst in Ansehung der Bezugsvermittlung sich anzuschließen. Das erwähnte System gelangte, wenn auch unter einzelnen Aenderungen, allenthalben rasch zur Durchführung.

Die Kreis=Comité's von Ober= und Niederbayern beziehen nunmehr ihren Widderbedarf aus der Merinos=Stammschäferei des Staatsgutes Schleißheim, und vertheilen die einzelnen um den Preis von 22 fl. per Stück dortselbst angekauften Böcke um den geminderten Preis von 6 und resp. 8 fl.; jenes der Oberpfalz und von Regensburg bezieht die ganz feinwolligen Widder aus der rühmlichst bekannten Stammschäferei des Herren Grafen v. Seinsheim zu Schafhöfen, die übrigen aus anderen Stammheerden und überläßt sie, je nach der Qualität, um den Preis von 6 bis 10 fl., während das Kreis=Comité von Oberfranken die Vermittlung um den Preis von 5 fl. per Stück besorgt. —

Die Kreis=Comité's von Mittel= und Unterfranken entnehmen zur Zeit ihren Bedarf aus der Stammschäferei des Herrn Baron v. Pöllnitz zu Frankenberg und Ersteres vertheilt die Zuchtböcke um 6 fl. per Stück, Letzteres vorerst unentgeltlich.

Das Verfahren hiebei ist überall durch genaue, die Hebung der Schafzucht bezielende und die Bedarfsverhältnisse des Kreises gehörig berücksichtigende Bestimmungen geregelt, welche eine recht gedeihliche Entwicklung dieser Institution gewärtigen lassen.

Die den Kreis=Comité's des landwirthschaftlichen Vereines nach dem zehnjährigen Durchschnitte ihres bisherigen Antheiles vorläufig auf die Dauer der gegenwärtigen Finanzperiode aus Centralfonds für Kultur zugesicherten Beiträge belaufen sich auf die jährliche Gesammtsumme von 2210 fl.

Denselben verbleibt hiebei der Erlös aus den verkauften Zuchtwiddern und sie sind hiedurch in den Stand gesetzt, das Vermittlungsgeschäft allenfalls mit Zuhilfenahme von Zuschüssen aus eigenen Mitteln nach Bedarf und Thunlichkeit noch weiter auszudehnen.

Von besonderer Wichtigkeit für die bayerische Schafzucht sind auch die gesundheitspolizeilichen Anordnungen, welche gegen die Einschleppung der Räudekrankheit aus dem Auslande und zur Verhütung ihrer Ausbreitung im Inlande getroffen, und namentlich in neuerer Zeit vervoll-

ständigt und verbessert worden sind, in welcher Hinsicht wir auf die Instruction vom 27. April 1835 und die Normativbestimmungen vom Jahre 1848, 1850 u. 1851 (Döllingers Verordn.-Samml. Band XV. S. 699 u. Bd. XXX. S. 197 ff.) mit dem Bemerken hier Bezug nehmen, daß die Kosten der periodischen Visitation der Schafheerden auf Staatsfonds übernommen sind.

4. Fischzucht und Fischmarkt-Ordnungen.

Die in den einzelnen Landestheilen bestehenden Fischerei- und Fischmarkt-Ordnungen, deren mehrere bis in das XVII. und XVI. Jahrhundert zurückreichen, waren im Laufe der Zeit immer mehr in Vergessenheit und, als theilweise veraltet, selbst bei den Behörden zumeist außer Beachtung und Anwendung gekommen, indeß die gleichzeitig überhandnehmende und nachgerade in ein förmliches Raubsystem ausgeartete Willkühr und Ungebundenheit mit dem fortschreitenden Verfalle dieses Kulturzweiges den Verlust einer wichtigen Erwerbs- und Nahrungsquelle in nahe Aussicht stellte, wie dieß bekanntlich auch außerhalb Bayerns vielfach der Fall gewesen ist.

Die im Jahre 1853 erfolgte Einführung und Verbreitung der sogenannten künstlichen Fischzucht in Bayern gab den nächsten Anlaß, auch dem vorerwähnten Gegenstande eine erneute Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Bei Erwägung der Frage, wie den bezeichneten Uebelständen am füglichsten und mit Erfolg entgegen zu treten sein möchte, konnte es nicht zweifelhaft bleiben, daß hier vor Allem an die in den einzelnen Regierungsbezirken schon bestehenden Gesetze und Verordnungen anzuknüpfen, das Veraltete auszuscheiden, das Fehlende nach Thunlichkeit zu ergänzen und dabei für einen lebendigen Vollzug Sorge zu tragen sein werde.

Demgemäß erging im September 1854 an sämmtliche k. Kreisregierungen die Aufforderung, im Benehmen mit den Kreis-Comité's des landwirthschaftlichen Vereines, die noch geltenden und anwendbaren Bestimmungen der Fischerei- und Fischmarkt-Ordnungen zusammen zu stellen, sie in die jetzige Sprachweise zu übertragen, jedem darin enthaltenen oder aufzunehmenden Verbote die entsprechende Strafbestimmung innerhalb der gesetzlichen und verordnungsmäßigen Gränzen beizufügen und diese Anordnungen durch die Kreisamts- und Localblätter sofort und später zeitweise zur Nachachtung zu veröffentlichen. Dabei wurde den genannten Kreisstellen ein mit Benutzung des gesammelten, reichen Materiales und unter Zuziehung von Sachverständigen ausgearbeiteter, die hauptsächlichsten Betriebsregeln und Schutzmittel umfassender Instructions-Entwurf an die Hand gegeben, wodurch dieselben in den Stand gesetzt waren, etwaige Lücken, mit Beachtung der eigenthümlichen Verhältnisse und Bedürfnisse des Bezirkes auszufüllen.

Es wurde empfohlen, die künstliche Fischzucht unter Mitwirkung der Organe des landwirthschaftlichen Vereines nach Möglichkeit allenthalben in Aufnahme zu bringen, und mittelst derselben die natürliche Fischzucht durch Einsetzung des Laiches von edlen Fischgattungen zu vervollkommnen, um den unvermeidlichen Störungen und Nachtheilen entgegenzuwirken, welche mit dem Betriebe der Dampfschifffahrt und anderen industriellen Unternehmungen für die Fischzucht nicht selten verbunden sind.

Durch Belehrung und Ermunterung sollte ferner dahin gewirkt werden, daß Fischerei-Rechte von kleinerem Umfange zusammengelegt und auf längere Zeit unter Vermeidung des Afterspachtes, an tüchtige Unternehmer mit der Bedingung eines rationellen Fischereibetriebes verpachtet werden. Insbesondere sollten die Gemeinden auf Grund der §§. 24 und 134 des Gemeinde-Edictes veranlaßt werden, ihre Fischerei-Rechte in ähnlicher Weise nutzbringend in Pacht zu geben. Die Staatsverträge wegen Verhütung und Bestrafung der Fischfrevel an den Gränzen wurden in Erinnerung gebracht.

Die Polizeibehörden wurden angewiesen, der gesammten Fischzucht den thunlichsten Schutz zu gewähren, vorkommende Frevel unbeschadet der strafgesetzlichen Bestimmungen in kürzester Zeit abzuwandeln und wo es immer zulässig erscheint, neben der Strafe und der Anzeigegebühr, auch zugleich über den liquiden Schadensersatz zu erkennen.

Das Forstpersonal und die Jagdinhaber wurden zur Erlegung der Fischreiher und Fischotter allenthalben eingeladen, wobei nach Thunlichkeit geeignete Schußgelder in Aussicht gestellt werden sollten.

Der k. Gendarmerie, dem Forstpersonale, den Flurwächtern und dem gesammten Sicherheitspersonale überhaupt ging der Auftrag zur sorgfältigsten Ueberwachung der Fischwasser zu.

Diesen Direktiven wurde in sämmtlichen Regierungsbezirken der rascheste und eifrigste Vollzug zuzuwenden gesucht, und schon im Laufe des Jahres 1855 konnten in den Amtsblättern aller Kreise des Königreiches die theils revidirten, theils neuen Fischerei- und Fischmarkt-Ordnungen veröffentlicht werden.

Es ist hiemit allerdings nur ein erster, aber wie wir glauben, wichtiger und einflußreicher Schritt zur Anbahnung besserer Zustände geschehen, und es ist zu hoffen, daß es dem einmüthigen Zusammenwirken der hiezu berufenen Organe der Verwaltung und des landwirthschaftlichen Vereines gelingen werde, die getroffenen Anordnungen überall zu einer wahrhaft praktischen Durchführung und hiedurch die langverwaiste und vernachlässigte Fischzucht wieder zu Ehren zu bringen.

Die Uebertretungen in Bezug auf Fisch- und Krebsfang behandelt das Polizeistrafgesetzbuch in Artikel 231.

IV. Organisation des landwirthschaftlichen Unterrichtes.

1. Die Einrichtung des landwirthschaftlichen Unterrichtes im Allgemeinen.

Die landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten beschränkten sich bis zum Jahre 1852 auf die mit der Ackerbauschule verbundene landwirthschaftliche Centralschule zu Schleißheim, die als Centralanstalt im Jahre 1847 gegründete Ackerbauschule zu Triesdorf und das landwirthschaftliche Erziehungs-Institut in Lichtenhof bei Nürnberg.

Außerdem wurde auch an den im Jahre 1833 errichteten Landwirthschafts- und Gewerbschulen ein die Hauptgrundzüge der Landwirthschaft umfassender Unterricht eingeführt und an mehreren dieser technischen Schulen ein eigener Landwirthschaftslehrer aufgestellt. Die landwirthschaftliche Lehranstalt zu Schleißheim wurde im Jahre 1822 auf dem dortigen Staatsgute gegründet.

Die Zöglinge waren in drei Klassen getheilt, nämlich: „in solche, deren Beruf es ist, sich zu untergeordneten Gehilfen in der Landwirthschaft, oder einem landwirthschaftlichen Gewerbe auszubilden; dann in die Klasse des Unterrichtes in der ausübenden Landwirthschaft und den dahin gehörigen Gewerben; endlich in die Klasse der wissenschaftlich zu bildenden Landwirthe.“

Hiemit wurde das Institut der landwirthschaftlichen Praktikanten bei der dortigen Staatsgüter-Verwaltung in der Art verbunden, daß diese Praktikanten auch an dem höheren Unterrichte der Schule theilnehmen konnten.

Im Jahre 1839 wurde diese Lehranstalt unter der Benennung „landwirthschaftliche Centralschule“ reorganisirt; doch erfolgte erst im Jahre 1849 die bestimmte Ausscheidung der Anstalt in eine Ackerbauschule und in eine höhere Landwirthschaftsschule mit wissenschaftlichem Unterrichte.

Die durchgreifende systematische Organisation des Landwirthschafts-Unterrichtes, sowie die größere, dem Bedürfnisse mehr entsprechende Ausdehnung desselben datirt indeß erst vom Jahre 1852, wobei im Wesentlichen von nachstehenden Grundsätzen ausgegangen wurde:

1) Der niedere auf Ackerbauschulen zu ertheilende Landwirthschafts-Unterricht hat die Aufgabe, junge Leute vom Lande und zwar vorzugsweise Bauernsöhne zur bestmöglichen Führung der von ihnen dereinst zu übernehmenden Güter, dann zu Oberknechten, Oekonomieführern, Geschirr- und Baumeistern u. dergl. auszubilden.

Dieselben sollen nach vollendetem 16. Lebensjahre, bei genügender körperlicher Erstarkung und nachdem sie die Arbeiten des gemeinüblichen Wirthschaftsbetriebes bereits praktisch kennen gelernt haben, während einer zweijährigen Unterrichtszeit den verbesserten, rationellen Betrieb auf einem musterhaft, das heißt vor Allem mit entsprechendem Reinertrage

bewirthschafteten Oekonomiegute auf vorzugsweise praktischem Wege kennen und ausüben lernen.

Der wesentlich untergeordnete, auf die arbeitsfreie Zeit hauptsächlich während des Winters, dann bei schlechter Witterung thunlichst zu beschränkende theoretische Unterricht umfaßt, neben fortgesetzter Religionslehre, die weitere Ausbildung in den Elementar-Gegenständen mit besonderer Rücksichtnahme auf den künftigen Beruf der Zöglinge; die landwirthschaftliche Einrichtungs- und Betriebslehre, Rechnung und Buchführung; das Zeichnen von landwirthschaftlichen Werkzeugen, Maschinen und Plänen; das Nöthigste über Bodenkunde und Bodenverbesserung, Viehzucht und thierärztliche Nothhilfe, Kunstwiesenbau und Drainage, über Waldpflege und Obstbaumzucht, Gemüsebau, Bienenzucht, sowie nach Thunlichkeit auch Käsebereitung und Branntweinbrennerei.

Der Unterricht hierin soll, unter Beibehaltung der einfachen, bäuerlichen Lebensweise, sowie unter Gestattung eines gewissen Antheiles am Arbeits-Verdienste, soweit dieß möglich, überall ein demonstrativer, erläuternder, mit eigener praktischer Einübung verbundener sein.

2) Der mittlere Landwirthschafts-Unterricht hat die Aufgabe, einerseits für den Uebertritt an die höhere landwirthschaftliche (Central-) Schule oder an die Central-Thierarznei-Schule vorzubereiten und andererseits im unmittelbaren Anschlusse an die Elementarschule, und zwar analog und parallel mit der Gewerbsschule, sohin auf wissenschaftlicher Grundlage, jene weitere Geistes- und Berufs-Ausbildung in landwirthschaftlicher Richtung zu gewähren, welche die Gewerbsschule für das seinerzeitige praktische Leben des Gewerbsmannes als Vorbereitung darbietet.

Diese landwirthschaftlichen Mittelschulen bilden zumeist eine besondere, je nach den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen mit speciellen Attributen, als einer Geräthe- oder Modell-Sammlung, einem Versuchsfelde oder kleinerem Oekonomiegute u. s. w. ausgestattete Abtheilung der Gewerbsschulen.

Dieselben bestehen in der Regel, gleich den Letztern, aus 3 Jahreskursen, und der Unterricht ist, soweit es angemessen und thunlich erscheint, selbst ein mit der Gewerbschule gemeinschaftlicher.

Zu den allgemeinen Unterrichtsgegenständen gehören: Religionslehre, deutsche und (fakultativ) französische Sprache, Mathematik, Naturgeschichte; Physik, Chemie, Geographie, Geschichte und Zeichnen; zu den besonderen: Bodenkunde und Boden-Verbesserung, Agrikulturchemie und Düngerlehre, Geräthekunde, allgemeiner und specieller Pflanzenbau, Thierproduktionslehre, dann das Nothwendigste aus der Thieranatomie und Thierheilkunde, Feldmessen und Nivelliren, endlich landwirthschaftliche Betriebslehre, Buchführung und Gütertaxation.

Mit dem theoretischen Unterrichte sind da, wo es die Umstände und bestehenden Einrichtungen gestatten, Demonstrationen und praktische Uebungen in den hiefür sich eignenden Lehrfächern verbunden.

3) Der höhere Landwirthschafts-Unterricht schließt sich an jenen der Mittelschulen unmittelbar an und bezielt, indem er die vorgängige Erschöpfung des erwähnten Lehrstoffes, als der unentbehrlichen Vor- und Hilfswissenschaften voraussetzt, die weiter gehende wissenschaftliche, theoretisch praktische Ausbildung in der gesammten Landwirthschaft.

Derselbe beschränkt sich, abgesehen von den einschlägigen Fachstudien an den Landes-Universitäten, auf die landwirthschaftliche Centralschule.

Indem wir nach diesen Vorbemerkungen zur Aufzählung der zur Zeit in Bayern bestehenden landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten übergehen, glauben wir unter Bezugnahme einerseits auf die obenerwähnten Haupt-Grundlagen der Organisation und andererseits auf die veröffentlichten Programme und Satzungen dieser Anstalten, von den in einigen Punkten mehr oder weniger abweichenden Einzelnheiten der Einrichtung hiebei absehen zu können.

2. Der niedere landwirthschaftliche Unterricht auf Ackerbauschulen.

Die Ackerbauschule zu Schleißheim in Oberbayern wurde im Jahre 1852, bei Verlegung der landwirthschaftlichen Centralschule von dort nach Weihenstephan, mit Zustimmung des Landrathes in eine Kreisanstalt umgewandelt.

Nach den neuesten, allerhöchst genehmigten Satzungen dieser Anstalt vom 18. April 1857 dauert der Unterricht in der Regel 2 Jahre; doch kann derselbe ausnahmsweise, und zwar hauptsächlich zum Zwecke besonderer Ausbildung von Schülern als Wiesenbau- und Drain-Meister, Wandergärtner u. s. w. auf 3 bis 4 Jahre erstreckt werden.

Für den praktischen Unterricht der Schüler ist die Benützung des sehr ausgedehnten k. Staatsgutes und seiner Betriebs-Mittel einschließlich des Versuchsfeldes eingeräumt.

Derselbe soll mindestens $^2/_3$ der gesammten Unterrichts-Zeit umfassen.

Arbeiten auf dem Staatsgute, die zum Unterrichte der Zöglinge dienen, haben dieselben unentgeltlich zu verrichten, für andere von der Staatsgutsverwaltung zu vergütende Arbeiten aber wird $^1/_3$ der Gebühr den Zöglingen je nach ihrer Leistungsfähigkeit, Würdigkeit und Bedürftigkeit bewilligt.

Die jährlichen Gesammt-Unterrichts- und Verpflegungskosten betragen: für Stipendiaten 60 fl., für zahlende Inländer 80 fl. und für Ausländer 150 fl.

Die jährliche Leistung für die Schule aus oberbayerischen Kreisfonds besteht, einschließlich des Beitrages aus Centralfonds für Kultur von 1500 fl., gegenwärtig in 5200 fl. zur Bestreitung der Schul-Kosten, dann in 420 fl. für Stipendien.

Die Anstalt, welche in der früheren Periode von 1822/23 bis 1850/51 im jährlichen Durchschnitte nur 9 Schüler hatte, zählt in neuerer Zeit deren 34 bis 36.

Die Kreisackerbauschule zu Landshut, in Niederbayern, wurde im Jahre 1854 auf dem theilweise zur Benützung überlassenen Grundbesitze der hl. Geistspital-Stiftung daselbst errichtet.

Die Unterrichtszeit ist auf 2 Jahre festgesetzt.

Die Gesammt-Verpflegungskosten eines Schülers betragen bei voller Unentgeltlichkeit des Unterrichtes 60 fl. des Jahres, während überdieß die Möglichkeit eines Arbeits-Verdienstes in Aussicht gestellt ist.

Die Frequenz der Schule ist zur Zeit noch auf 7—9 Zöglinge beschränkt.

Die jährliche Leistung für die Exigenz der Schule betrug seither 1640 fl. einschließlich eines Beitrages von 1500 fl. aus Centralfonds für Kultur; doch wurden aus Kreisfonds seither auch mehrere Stipendien an Ackerbauschüler verliehen.

Gegenwärtig ist übrigens von Seite des Landrathes von Niederbayern unter Mitwirkung des Kreis-Comité's des landwirthschaftlichen Vereines ein eigenes Oekonomiegut, — der sog. Lutzenhof bei Landshut — gepachtet worden.

Die Kreis-Wiesen- und Ackerbauschule zu Pfrentsch, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, wurde am 1. Oktober 1855 und zwar zuerst als Wiesenbauschule eröffnet, da das trocken gelegte, sehr ausgedehnte Areal des Pfrentsch-Weiher-Beckens die passendste Gelegenheit für diesen Unterrichtszweig darbot, und mit Recht anerkannt war, daß die Verbesserung des Wiesenbaues zu den dringendsten landwirthschaftlichen Aufgaben des Kreises zählt.

Gleichzeitig wurde indeß mit der Schule auch eine kleine auf 53 Tagw. 13 Dezim. gepachteten Aerarial-Grundes beschränkte Ackerwirthschaft verbunden, worauf mit dem Beginne des Schuljahres 1859/60 die Umwandlung der Anstalt in eine Kreis-Wiesen- und Ackerbauschule erfolgte.

Derselben ist die dreifache Aufgabe gesetzt:

a) mittelst Aufstellung eines tüchtigen Wiesenbaumeisters und der Weiterführung begonnener Kulturen eine rationellere, den bisherigen Ertrag sichernde und hebende Behandlung des bereits größtentheils zu Wiesen kultivirten Pfrentschweiherbeckens herbeizuführen;

b) die dadurch erzielten Vortheile durch systematische Verwendung der bäuerlichen Zöglinge der Anstalt bei den fraglichen Kultur-Arbeiten auch für den weiteren Umfang des Regierungsbezirkes nutzbar zu machen, und nebstdem

c) durch angemessenen Unterricht sowohl in der Wiesenbaukunde, als in der gesammten Landwirthschaft, dann durch gleichzeitige Verwendung der Schüler in der mit der Anstalt verbundenen Acker- und Musterwirthschaft dieselben in den Stand zu setzen, die dereinst von ihnen zu übernehmenden Güter bestmöglichst zu bewirthschaften, oder sie zu tüchtigen Oberknechten, Oekonomieführern, Baumeistern, auch selbst zu Wiesenbau- und Drainir-Meistern auszubilden.

Die Dauer des Aufenthaltes und des Unterrichtes der Zöglinge soll sich, mit Abtheilung der letzteren in 2 Jahreskurse, mindestens auf 2 Jahre erstrecken.

Für Angehörige des Regierungsbezirkes bestehen ganze und theilweise Freiplätze.

Erstere gewähren unentgeltlichen Unterricht und freie Verpflegung; bei letzteren werden hiefür 40 fl. des Jahres gefordert.

Zahlende Zöglinge haben jährlich 140 fl. und wenn sie einem anderen Kreise, oder dem Auslande angehören, außerdem noch ein Unterrichtshonorar von 25 fl. des Jahres zu entrichten. Den Freizöglingen ist bei guter Befähigung und entsprechendem Wohlverhalten überdieß ein jährliches Stipendium bis zum Betrage von 30 fl. in Aussicht gestellt, dessen Aushändigung nach dem Ermessen der k. Kreisregierung bis zum Austritte des Zöglings suspendirt und sodann entweder in Baarem oder mittelst Umwandlung in ein nützliches Instrument, Werk oder dergl. vom selben Werthe bethätigt werden kann.

Zum Zwecke eines möglichst vollständigen und anschaulichen praktischen Unterrichtes und praktischer Uebung dienen:

a) der Wiesenbauschule: das gegen 1200 Tagwerk enthaltende, von der Anstalt gepachtete, ärarialische Pfrentschweiherbecken, welches zur allmäligen, kunstgerechten Durchführung von Ent- und Bewässerungsanlagen und an den hiefür geeigneten Stellen zum künstlichen Umbau der Wiesen benützt wird,

b) der Ackerbauschule: der von dem Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereines aus eigenen Mitteln erworbene Grundbesitz von ungefähr 115 Tagwerk, dessen Bewirthschaftung als Muster insbesondere für bäuerliche Oekonomen der Oberpfalz dem Wiesenbaumeister übertragen ist, sodann die hiemit in Verbindung stehende Züchtungs-Anstalt für Zuchtbullen zum Zwecke der Reinerhaltung und Veredlung des oberpfälzischen Rindviehschlages,

c) die zur Anstalt gehörige Obstbaumschule nebst dem Versuchsfelde und

d) die vorhandene Drainröhren-Fabrik.

Der Besuch der Anstalt erstreckte sich seither nur auf je 7 bis 8 Zöglinge, doch ist nicht zu bezweifeln, daß in Folge der erst mit dem Jahre 1860 eingetretenen Vervollständigung und Erweiterung der Schule auch eine angemessene Erhöhung der Frequenz allmälig stattfinden werde. Für die Jahresexigenz der Anstalt ist gegenwärtig, neben einem hiezu benützbaren Stipendienbetrage von 165 fl. eine Summe von 1740 fl. aus Kreisfonds bestimmt, worunter sich ein Zuschuß von 1500 fl. aus Centralfonds für Kultur befindet.

Schließlich können wir nicht unerwähnt lassen, daß die mit vielfachen Schwierigkeiten verbundene Gründung und Ausstattung der Schule, neben der bereitwilligen Mitwirkung des k. Staatsministeriums der Finanzen, dann des Landrathes, den beharrlichen und aufopfernden Bemühungen

des Kreis-Comité's des landwirthschaftlichen Vereines der Oberpfalz und von Regensburg ganz vorzugsweise zu verdanken ist.

Die Kreisackerbauschule zu Triesdorf in Mittelfranken wurde, wie bereits erwähnt, im Jahre 1847 auf dem dortigen k. Staatsgute als Centralanstalt gegründet und der Staatsgutsverwaltung lediglich als ein besonderes Attribut beigegeben. Schon mit dem 1. Jänner 1852 trat indeß eine sehr wesentliche Verbesserung der bezüglichen Verhältnisse ein, indem das ganze Staatsgut, mit Ausnahme der Staatswaldungen und einzelner anderer Objekte, mit allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs an die Ackerbauschule zur eigenen, selbstständigen Bewirthschaftung vorerst auf 6 Jahre verpachtet wurde, worauf im Oktober 1854 die Umwandlung der Ackerbauschule in eine Kreis-Unterrichtsanstalt erfolgte.

Nach der jüngsten Organisation dieser Kreis-Ackerbauschule vom Jahre 1857 besteht auch hier eine Abtheilung der Schüler in 2 Jahreskurse.

Für die ganzjährige Verpflegung hat ein Schüler 125 fl. zu entrichten; doch kann dieser Verpflegungsbeitrag von der k. Kreisregierung in besonderen Fällen bis auf die Summe von 70 fl. ermäßigt werden. Die Zöglinge können wegen nützlicher Dienstleistung bei der Gutsökonomie oder der Baumplantage einigen Geldverdienst erwerben, womit sie die Verpflegungskosten wenigstens theilweise zu decken im Stande sind.

Das Staatsgut Triesdorf, welches in Folge der Vertragserneuerung vom Jahre 1858 auf weitere 7 Jahre an die Kreisackerbauschule nebst allen Rechten und darauf ruhenden Lasten verpachtet worden ist, hat einen arrondirten Grundbesitz von 540 Tagwerken.

Der hiefür, einschließlich einiger erst im Jahre 1859 hinzugekommener kleinerer Grundstücke, an die Staatskasse zu entrichtende Pachtschilling beträgt 915 fl., wogegen der Schule neben sämmtlichen Abgaben, dann der Bau- und sonstigen Unterhaltungslast, insbesondere noch die Bestreitung eines Beitrages von jährlich 350 fl. für die Wasserleitung obliegt.

Dessenungeachtet ist es gelungen, im Laufe von 6 Jahren eine Summe von ungefähr 20,000 fl. aus Ertragsüberschüssen zu admassiren.

Zu den Hilfsmitteln der Schule gehören außerdem die Kreis-Viehzüchtungsanstalt, in welcher durchschnittlich 90 Kühe nebst Jungvieh von verschiedenen Racen aufgestellt sind; die Käserei mit einem Jahresverbrauch von 66,000 Maß Milch, die Schäferei mit durchschnittlich 200 Stück Schafen der Infantado-Race; die 29 Tagwerk 82 Dezimalen umfassende Obstbaumplantage mit einem jährlichen Absatze von 8—10,000 Stück Bäumen, eine Sammlung verbesserter Ackergeräthe nebst Modellen und Zeichnungen; eine naturhistorische Sammlung; ein Samen- und Aehren-Cabinet, eine Sammlung mittelfränkischer Bodenarten, eine kleine Bibliothek, eine Bienenhaltung, ein Versuchsfeld und endlich eine neuhergestellte Branntweinbrennerei.

Für Wiesenbau und Drainage besteht ein besonderer von dem Kreis-Wiesenbaumeister geleiteter Unterrichtskurs.

Die Schülerzahl pflegte bisher 20 bis 24 zu betragen. Der Landrath von Mittelfranken bewilligt alljährlich für 12 Freiplätze 840 fl. und außerdem wurde seither zur Ergänzung des Personalbedarfes ein jährlicher Zuschuß von 780 fl. aus Centralfonds für Kultur gewährt.

Die Ackerbau-Schule zu Lichtenhof bildet einen Bestandtheil der landwirthschaftlichen Kreis-Erziehungs-Anstalt dortselbst, wovon später die Rede sein wird.

Die Kreisackerbauschule zu Neudeck bei Donauwörth, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, wurde im Jahre 1855 auf dem genannten Oekonomiegute des Herrn Freiherrn v. Gaisberg auf Grund eines mit demselben vorläufig auf die Dauer von 12 Jahren abgeschlossenen Vertrages errichtet.

Die Verpflegungskosten eines Zöglings betrugen 60 fl. des Jahres.

Die Dauer des in zwei Kurse getheilten Unterrichtes war auf 2 Jahre, die Anzahl der Zöglinge auf 12 festgesetzt.

Die vertragsmäßige Leistung der Kreisfonds für die Schule betrug 3555 fl. des Jahres, worunter übrigens ein Beitrag von 1500 fl. aus Centralfonds für Kultur. Diese Ackerbauschule wurde, dem Wunsche des Gutsbesitzers und Unternehmers Herrn Freiherrn v. Gaisberg entsprechend, aufgelöst; es besteht aber die gegründetste Hoffnung, daß es gelingen werde, sie durch eine andere Kreisackerbauschule für diesen Regierungsbezirk zu ersetzen, wozu bereits Kreisfonds im Betrage von 48,000 fl. angesammelt sind.

Der Landrath von Schwaben und Neuburg verwendet außerdem alljährlich eine Summe von 4—500 fl. für die Aufnahme landwirthschaftlicher Zöglinge an musterhaft bewirthschafteten Privatökonomiegütern.

Der Landrath von Oberfranken hat zum Zwecke der Errichtung einer Kreisackerbauschule mit Benützung des Jahresbeitrages von 1500 fl. aus Centralfonds für Kultur, bereits eine Capitalsumme von 32,000 fl. aus Kreisfonds angesammelt. Derselbe hat außerdem neuerlich eine Summe von 3025 fl. für die Aufstellung von 5 Kultur-Technikern und resp. Wiesenbaumeistern, ferner für den Drainir- und Wiesenbau-Unterricht bestimmt.*)

---

*) Im Monate Jänner 1861 wurde mit namhafter Unterstützung aus Centralfonds für Kultur und später auch aus Kreisfonds, eine Wiesenbauschule zu Würzburg von der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vorerst versuchsweise errichtet.

Die neue Schule, unter der Vorstandschaft des Herrn Regierungs-Assessors Braunwart mit tüchtigen Lehrkräften ausgestattet, fand im Regierungsbezirke allenthalben den lebhaftesten Anklang und zählt dermal über 100 Schüler. Es ist bei der regen Theilnahme des unterfränkischen Landrathes zu hoffen, daß die Anstalt, mit welcher jüngst auch der Unterricht im Weinbau verbunden wurde, durch Umwandlung in eine Kreisanstalt den wünschenswerthen dauernden Bestand gewinnen werde.

An sämmtlichen oben aufgeführten Ackerbauschulen finden alljährlich unter der Leitung eines k. Commissärs Schluß- und Absolutorial-Prüfungen öffentlich statt, bei welchem Anlasse sowohl der Landrath des betreffenden Regierungsbezirkes, als das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereines ihre Theilnahme für diese Unterrichtsanstalten durch Abordnung von Mitgliedern aus ihrer Mitte in sehr erfreulicher Weise jeweils zu bethätigen pflegen.

3. Der mittlere landwirthschaftliche Unterricht.

Von den mit den Gewerbsschulen in Verbindung stehenden landwirthschaftlichen Mittelschulen sind namentlich jene zu Lichtenhof in Mittelfranken, zu Freising in Oberbayern, dann zu Würzburg in Unterfranken von hervorragender Bedeutung.

Die Anstalt zu Lichtenhof wurde von dem Industrie- und Kulturvereine zu Nürnberg, auf Anregung seines ersten Vorstandes, des verdienstvollen Dr. J. Jakob Weidenkeller im Jahre 1833 gegründet, und am 5. Jänner 1834 in einem gemietheten Locale des Schlosses Hummelstein bei Lichtenhof mittelst Aufnahme von 12 armen, verwaisten Knaben eröffnet.

Den eifrigen und beharrlichen Bemühungen der Gebrüder Weidenkeller und der fördernden Beihilfe des Industrie- und Kulturvereines, sowie der Fohlenhofs-Actiengesellschaft zu Nürnberg ist es allmälig gelungen, die kleine und ärmlich ausgestattete Anstalt mit den nothwendigsten Gebäuden, Gründen und Einrichtungsgegenständen zu versehen.

Im Jahre 1840 gründete Dr. Weidenkeller eine vorzugsweise landwirthschaftliche Zeitschrift, die noch gegenwärtig bestehenden „Lichtenhofer-Blätter," deren Erträgnisse zur Gewährung von Freistellen für arme Knaben bestimmt sind, und im Jahre 1842 überließen die obengenannten Wohlthäter der Anstalt derselben 24,21 Tagw. Oekonomiegründe, sammt dem dazu gehörigen Inventare zum Eigenthume.

Schon im Jahre 1850 konnte die Schülerzahl auf den regelmäßigen Stand von 100 gebracht werden.

Im Jahre 1853 wurde das landwirthschaftliche Institut zu Lichtenhof, auf Grund eines zwischen den Eigenthümern und sonstigen Betheiligten, dann dem Landrathe von Mittelfranken abgeschlossenen Vertrages, mit allerhöchster Genehmigung in eine Kreisanstalt umgewandelt, wobei bestimmt wurde, daß das Oekonomiegut zu Lichtenhof und Gibitzenhof unter der Benennung „Maximilians-Stiftung" an die Kreisanstalt übergehe, und daß die reine Gutsrente auch fernerhin für die landwirthschaftliche Erziehung armer Knaben daselbst verwendet werde.

Der Landrath von Mittelfranken hat zu diesem Zwecke nicht nur den Rückersatz der dem Institute aus Central-Staatsfonds geleisteten Vorschüsse zu 10,200 fl., sondern überdieß in wenigen Jahren mehr als das Doppelte dieses Betrages zum Behufe des Ankaufes von Grund-

stücken, Herstellung von Gebäuden u. s. w. auf Kreisfonds bereitwilligst übernommen.

Nach den gegenwärtig geltenden Satzungen vom Jahre 1854 bildet die landwirthschaftliche Kreis-Erziehungsanstalt zu Lichtenhof die landwirthschaftliche Abtheilung der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Nürnberg und besteht:

a) aus der Vorbereitungsschule mit zwei Cursen,
b) aus der eigentlichen Landwirthschaftsschule mit drei Cursen, und
c) aus der Ackerbauschule mit zwei Jahrescursen.

Die Anstalt, welche für 120 Zöglinge Raum bietet, besaß in den jüngsten Jahren deren 90 bis 100.

Die volle Pension beträgt für einen Zögling unter 13 Jahren 100 fl., vom 13. bis 16. Jahre 125 fl., und für jene nach vollendetem 16. Jahre 150 fl., nebst einer Eintrittsgebühr von 25 fl.

Der Landrath von Mittelfranken pflegt alljährlich 640 fl. für 8 Freiplätze zu bewilligen, deren überdieß mehrere aus dem Ertrage der Lichtenhofer Blätter und von einzelnen Wohlthätern bestritten werden.

Die Anstalt besitzt: eine naturhistorische Sammlung, einen botanischen Garten, ein physikalisches und chemisches Laboratorium, eine kleine mechanische Werkstätte, eine landwirthschaftliche Maschinen- und Modell-Sammlung, eine Samensammlung, eine Bibliothek, und an Grund und Boden zum Zwecke der Durchführung des praktischen Unterrichtes, 126,26 Tagw. theils eigenthümlich, theils gepachtet.

Vorstand der Anstalt ist seit mehreren Jahren Herr Inspektor Dr. Christoph Kellermann, welcher dieselbe ganz im Geiste des seligen Weidenkeller vortrefflich leitet.

Die jüngste Kreisfondsposition für die Anstalt pro 1860/61 beträgt abgesehen von jener für Freiplätze, 2136 fl.

Die landwirthschaftliche Abtheilung der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Freising in Oberbayern besteht aus drei Cursen, deren erster für sämmtliche Schüler gemeinschaftlich ist, während der landwirthschaftliche Unterricht für den zweiten und dritten Curs gesondert ertheilt wird.

Von den reichhaltigen Hilfsmitteln der Anstalt sind für den landwirthschaftlichen Unterricht vorzugsweise wichtig: die naturhistorische Sammlung, der botanische und landwirthschaftliche Garten, ein agrikultur-chemisches Laboratorium, ein physikalisches Kabinet, eine Sammlung genauer Modelle aller neueren Ackergeräthe, verbesserter Pferde- und Schafstallungen, von Drainirwerkzeugen, Drain- und sonstigen Ent- und Bewässerungs-Anlagen, eine Sammlung von Sämereien und Bodenarten u. s. w.

Das Versuchsfeld, aus 12 Tagw. 11 Dez. Aerarialgründen bestehend, ist von der Anstalt gepachtet, und der Landrath von Oberbayern, welcher für die Gesammtanstalt einen Exigenzzuschuß zur Zeit von

6395 fl. des Jahres aus Kreisfonds leistet, hat neuerlich für die Erweiterung des Versuchsfeldes 100 fl. bewilligt.

Von besonders günstigem Einflusse für das Gedeihen der Schule ist das von dem Rektor derselben, Herrn Dr. Riederer, errichtete und als Pensionat für Zöglinge beider Abtheilungen bestimmte Privat-Institut, welches sonach mit der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in engster Verbindung steht.

In ähnlicher Weise ist der landwirthschaftliche Unterricht an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Würzburg organisirt.

Es besteht hier eine gemeinschaftliche Vorschule, welcher sich der in zwei Curse getheilte Unterricht an der landwirthschaftlichen Abtheilung der Gewerbsschule anschließt.

Zur praktischen Demonstration und Einübung sind hier bestimmt: der zum landwirthschaftlichen Betriebe einschließlich der Obstbaumzucht eingerichtete Industriegarten der Anstalt, der Garten des landwirthschaftlichen Vereines, dann häufige Wanderungen in die Flurmarkungen, Weinberge und Hopfengärten Würzburgs und der nächstgelegenen Orte.

Auch an den hier einschlägigen Sammlungen und übrigen Lehrattributen ist die Anstalt entsprechend ausgestattet.

An den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen zu Passau, Speyer, Kaiserslautern, Regensburg, Bayreuth, Aschaffenburg und Kempten wird gleichfalls besonderer Landwirthschafts-Unterricht jedoch mehr in allgemeinen Umrissen, von eigens hiezu aufgestellten Lehrern ertheilt.

Im Regierungsbezirke der Pfalz besteht schon seit geraumer Zeit die Absicht, dem Landwirthschafts-Unterrichte an der Kreis-Gewerbsschule zu Kaiserslautern eine ähnliche Einrichtung zu geben, wie solche dießseits des Rheines zu Lichtenhof und Freising rc. besteht, zu welchem Behufe, mit Benützung des seitherigen Zuschusses aus Centralfonds für Kultur von jährlich 1500 fl., ein nicht unbeträchtlicher Dotationsfond bereits angesammelt und zur Verfügung gestellt ist.

Das oben bezüglich der öffentlichen Jahres-Prüfungen an den Ackerbauschulen Gesagte gilt gleichmäßig auch von den landwirthschaftlichen Mittelschulen.

4. Der höhere landwirthschaftliche Unterricht.

Die, wie bereits bemerkt, für den höheren Landwirthschafts-Unterricht bestimmte landwirthschaftliche Centralschule wurde der allerhöchsten Verordnung vom 18. September 1852 gemäß von Schleißheim nach Weihenstephan bei Freising verlegt und neu organisirt.

Die Grundzüge der neuen Organisation sind im Wesentlichen folgende:

Der Schule ist die Aufgabe gesetzt, die Studirenden in der Theorie und Praxis der Landwirthschaft und der damit gewöhnlich verbundenen

Gewerbe und Nebenzweige in dem Maße auszubilden, daß sie jede, auch größere Wirthschaft vollkommen zweckgemäß einzurichten, zu leiten und zu möglichst hohem Reinertrage zu bringen vermögen.

Der Unterricht ist auf zwei Jahre beschränkt und setzt das vorgängige Absolviren der nöthigen Vor- und Hilfswissenschaften voraus.

Zur Aufnahme der eigentlichen Schüler (Eleven) der Anstalt wird, mit Rücksicht hierauf, gefordert: das vollendete 16te Lebensjahr nebst einem legalen Zeugnisse über sittlich reinen Lebenswandel, dann das Absolutorium einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule, und überdieß die nöthige Vorkenntniß der lateinischen Sprache, soweit sie zum Verständnisse der bezüglichen Terminologie erforderlich ist.

Der wissenschaftliche Unterricht umfaßt folgende Lehrgegenstände:

Erster Jahres-Curs.

a) Wintersemester.

1) Physikalische Geographie mit Atmosphärologie und Climatologie;
2) landwirthschaftliche Chemie;
3) Pflanzenbau, allgemeiner Theil (Bodenkunde, Bodenbearbeitung und Düngerlehre);
4) Anatomie und Physiologie des Thier-Organismus, dann allgemeine Viehzucht;
5) landwirthschaftliche Gerätheкunde;
6) landwirthschaftliche Zeichnungskunde (Geräthe- und Situationszeichnung);
7) angewandte Mathematik, allgemeine Baukunde.

b) Sommersemester.

1) Oekonomische und Forstbotanik;
2) Pflanzenbau (specieller Theil);
3) Beschreibung der Wirthschaftsführung zu Weihenstephan;
4) Viehzucht (besonderer Theil) und Thierheilkunde;
5) praktische Feldmeßkunst, Nivelliren und Fortsetzung der Baukunde;
6) landwirthschaftliche Chemie.

Zweiter Jahres-Curs.

a) Wintersemester.

1) Viehzucht, besonderer Theil (Fortsetzung);
2) Thierheilkunde;
3) Acker- und Wiesenbau;
4) landwirthschaftliche Einrichtungs- und Betriebskunde;
5) landwirthschaftliche Technologie;
6) landwirthschaftliche Baukunde (Hoch- und Straßenbau);
7) Forstwirthschaftslehre (Holzzucht);
8) landwirthschaftliches Recht.

b) Sommersemester.

1) Thierheilkunde (Fortsetzung) und Thierkunde;
2) Wiesenbau (Fortsetzung) und Drainage;
3) landwirthschaftliche Technologie (Fortsetzung);
4) Obst-, Wein- und Gartenbau;
5) landwirthschaftliche Gütertaxation und Buchhaltung;
6) Forstwirthschaftslehre (Fortsetzung) Forstschutz und Forstpolizei;
7) landwirthschaftliches Recht.

In allen Unterrichts- und Betriebszweigen finden, soweit sich dieselben hiezu eignen, praktische Uebungen mit zeitweisen Excursionen unter Anleitung der betreffenden Fachlehrer statt, wofür mindestens die Hälfte der gesammten Unterrichtszeit unter entsprechender Benützung der Jahreszeit und Witterung ausschließlich verwendet zu werden pflegt.

Für fortgesetzten Religionsunterricht, sowie für den Gottesdienst je nach den Confessionen, ist Vorsorge getroffen und die sämmtlichen Schüler sind bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zum Besuche der Religions-Vorträge verpflichtet.

Jeder Eleve hat am Beginne eines Semesters, soferne er Inländer ist, 125 fl. und soferne er Ausländer ist, 150 fl. dann 2 fl. für die Benützung des Lesezimmers zu bezahlen.

Dieselben erhalten hiefür Unterricht, freie Wohnung mit Bett, Beheizung, Licht und Bedienung, dann Frühstück, Mittags- und Abendkost.

Es ist Jünglingen, welche das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben und die gehörige Befähigung und Vorbildung besitzen, sowie Freunden der Landwirthschaft reiferen Alters gestattet, in allen oder einzelnen Gegenständen an dem theoretischen oder praktischen Unterrichte als Hospitanten Theil zu nehmen.

Hospitanten zahlen an Honorar für das erste und zweite Semester je 50 fl.; für das dritte und vierte je 25 fl. nebst dem halbjährigen Beitrage von 2 fl. für das Lesezimmer.

Dieselben haben für Kost und Wohnung selbst zu sorgen, hiebei jedoch vor Allem die noch verfügbaren Wohnungen in der Anstalt zu beziehen, woselbst sie auch die Verköstigung erhalten können.

Den Hospitanten ist die Aufnahme nur in der Voraussetzung bewilligt, daß sie die zum Studium der betreffenden Unterrichtsgegenstände unerläßliche Vorbildung besitzen und sich, gleich den Eleven, durch regelmäßigen Besuch der einschlägigen Vorträge, durch Fleiß und entsprechendes sittliches Verhalten der eingeräumten Begünstigung würdig erweisen, widrigenfalls sie, nach vorgängiger fruchtloser Ermahnung, unnachsichtliche Entlassung von der Anstalt zu gewärtigen haben.

Die bestehende Disciplinar- und Hausordnung gilt sowohl für die Eleven als Hospitanten, und beide Kategorien sind verbunden, sich den

neben der Semestral- und öffentlichen Jahres-Prüfung monatlich stattfindenden Repetitorien aus den betreffenden Lehrgegenständen zu unterziehen.

Von den Repetitorien sind nur solche Hospitanten befreit, welche das Absolutorium einer Universität beibringen, oder welche bereits eine öffentliche Stelle bekleidet, oder das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben. —

Das k. Staatsgut Weihenstephan bei Freising ist der landwirthschaftlichen Centralschule zum eigenen Betriebe als Musterwirthschaft, sowie zur Benützung für den praktischen Unterricht pachtweise überlassen, wofür die Schule aus den Gutserträgnissen einen Pachtschilling von 5000 fl. des Jahres baar an die k. Central-Staatskassa zu entrichten hat.*)

Der allerhöchst ernannte Direktor ist Vorstand der Centralschule und zugleich Verwalter des damit verbundenen Staatsgutes, in welch letzterer Hinsicht derselbe gewisse Nettoprocente des Guts-Reinertrages bezieht.

Die landwirthschaftliche Centralschule steht sammt dem damit verbundenen Wirthschaftsbetriebe unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten. Die rechnerische Controle, sowie die Revision und Aburtheilung der Jahresrechnungen ist der k. Rechnungskammer übertragen.

Für die Bestreitung des gesammten Personal- und Realbedarfes der Schule leistet der Staat einen Zuschuß, welcher in der gegenwärtigen Finanzperiode auf 11,000 fl. des Jahres festgesetzt ist.

Der gesammte Mehrbedarf wird aus den Ertrags-Ueberschüssen des Gutes, sowie aus den Einnahmen an Honorarien bestritten, und es verdient bemerkt zu werden, daß es den eifrigen und umsichtsvollen Bemühungen des seit der Organisation vom Jahre 1852 an der Spitze der Anstalt stehenden Herrn Direktors Helferich gelungen ist, die sehr beträchtlichen Kosten des Umzuges der Schule von Schleißheim nach Weihenstephan, der sämmtlichen baulichen Aptirungen und theilweisen Neubauten, die Vervollständigung oder Neuherstellung der zumeist mangelhaften oder gänzlich fehlenden Sammlungen und Attribute der Schule u. s. w. mit Zuhilfenahme einzelner Zuschüsse der hiefür verfügbaren Centralfonds für Kultur, aus den Einnahmen-Ueberschüssen zu bestreiten, ohne daß es nothwendig gewesen wäre, besondere budgetmäßige Geldmittel des Staates hiefür in Anspruch zu nehmen.

Das Staatsgut Weihenstephan umfaßt ein beinahe vollständig arrondirtes Areal von ungefähr 660 Tagw. an Aeckern und Wiesen, nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Vieh- und Schafstallungen.

Hiebei besitzt die Anstalt ein eigenes Versuchsfeld, eine großartige, nach den neuesten Verbesserungen eingerichtete Brauerei, eine Baumschule, einen Hopfengarten, ein Technologium und chemisches Laboratorium, eine

---

*) Die Entrichtung dieses Pachtschillings ist nach dem Budget für die VIII. Finanz-Periode erlassen, wogegen die Summe von 5000 fl. an der Jahresdotation der Anstalt von 12,057 fl. in Abzug kommt.

Käserei, ein Samen-Cabinet, eine Naturaliensammlung, ein physikalisches Cabinet, eine Geräthe- und Modellsammlung, eine Bibliothek, dann eine Anatomie und Apotheke für Veterinärkunde.

Zu praktischen Uebungen im Bereiche der Forstkultur ist in den benachbarten kgl. Staats-Waldungen ausreichende Gelegenheit gegeben.

Die Frequenz der Centralschule hat sich, dem früheren Bestande in Schleißheim gegenüber, seither mehr als verdoppelt.

Im Wintersemester 1862 waren an der Anstalt 67 Studirende inscribirt; darunter 20 Eleven und 47 Hospitanten, von welch' Letzteren 19 dem Auslande angehören.

V. Veterinär-Wesen.

Wir haben zum Schlusse noch einen Gegenstand in Kürze zu erwähnen, welcher zwar, an und für sich betrachtet, kein landwirthschaftlicher ist, dennoch aber die Interessen der Pferdezucht und des Gestütwesens, sowie der gesammten landwirthschaftlichen Viehzucht sehr nahe berührt, — nämlich das Veterinär-Wesen.

Die erste systematische Begründung und Ordnung des Veterinärwesens, sowie die Errichtung einer Centralveterinärschule erfolgte bekanntlich durch das organische Edict vom 1. Februar 1810.

So vortrefflich und den damaligen Verhältnissen zusagend diese Schöpfung auch war, so konnte es doch nicht fehlen, daß sich das Bedürfniß eines weiteren, zeitgemäßen Fortschrittes auch in dieser Beziehung mehr und mehr geltend machte.

Durch die k. allerhöchste Verordnung vom 29. Mai 1852 wurde zuerst der Unterrichtsplan und die Einrichtung der Central-Thierarznei-Schule, einschließlich des hiemit verbundenen Curses für die Hufbeschlag-Schmiede, neu geordnet.

Es würde uns zu weit führen, wenn wir auf die Einzelnheiten der neuen Bestimmungen hier näher eingehen wollten; doch können wir nicht unbemerkt lassen, daß namentlich in der Anforderung einer gründlicheren und umfassenderen Vorbildung, in der Vervollständigung des Lehrplanes, in der Einführung einer Poliklinik und in der Errichtung eines eigenen Rindvieh-Züchtungsstalles (pépinière) für den Unterricht in der Thierveredlung und der praktischen Geburtshilfe wesentliche Grundzüge der Verbesserung gegeben sind. Am 1. September 1858 erfolgte die allerhöchste Verordnung, wodurch das Veterinärwesen selbst in umfassender Weise reorganisirt wurde. Wir erlauben uns, die wichtigeren Bestimmungen hieraus hervorzuheben.*)

*) Inzwischen sind durch allerhöchste Verordnung vom 24. Februar 1862 mehrere Abänderungen getroffen und hiebei die §§. 12 bis 15 der Verordnung vom 1. Sep-

Zur Ausübung der Thierheilkunde sollen von nun an nur Veterinär-Candidaten zugelassen werden, welche, nach Bestehung der Absolutorialprüfung an der Central-Thierarzneischule, wenigstens ein volles Jahr hindurch bei einem amtlich hiefür autorisirten Thierarzte praktische Unterweisung in ihrem Fache genossen und sodann eine wesentlich praktische Prüfung mit Erfolg bestanden haben. Der Candidat hat bei dieser letzteren, theils mündlichen, theils schriftlichen Prüfung, welche alljährlich zu München, Speyer und Würzburg abgehalten wird, seine Kenntniß der veterinärärztlichen Vorschriften und des veterinärdienstlichen Vollzuges derselben, namentlich in Bezug auf Seuchen und andere ansteckende Krankheiten, dann an einem kranken oder verletzten Thiere seine nosologischen und therapeutischen Kenntnisse zu erproben, ferner die schriftliche Prüfung mittelst Bearbeitung eines Falles aus der gerichtlichen Thierheilkunde zu bestehen.

Nicht befähigt befundene oder aus anderen Gründen zurückgewiesene Candidaten dürfen die Prüfung nur einmal, nach Bestehung eines weiteren praktischen Jahres wiederholen.

Die Aufstellung der Thierärzte erfolgt durch die k. Kreisregierung auf Grund eingeholter Gutachten und nach Veröffentlichung einer vierwöchentlichen Bewerbungsfrist.

Die in solcher Weise autorisirten Thierärzte sind befugt, die Thierheilkunde in ihrem ganzen Umfange auszuüben; sie sind die Experten und Vollzugs-Organe für amtliche Anordnungen und Angelegenheiten des Veterinärwesens bei den Gerichten, sowie bei den Verwaltungsbehörden.

Aus mehreren Thierärzten eines Polizeibezirkes wird, nach Vernehmung der Distrikts-Polizeibehörde und des Gerichtsarztes, durch die k. Kreisregierung derjenige Thierarzt bestimmt und bekannt gemacht, welchem die Funktion als amtlicher Experte, dann die Mitwirkung bei der Befähigungsprüfung und bei der Ausführung von Maßnahmen

---

tember 1858 aufgehoben worden. Insbesondere darf nunmehr neben den Thierärzten, welche die verordnungsmäßigen Vorbedingungen zur Ausübung der Thierheilkunde erfüllt haben, bei obwaltendem Bedürfnisse auch anderen Personen, welche praktische Befähigung in der Thierheilkunde erprobt haben, die Ausübung thierärztlicher Handlungen in widerruflicher Weise gestattet werden Zur Behandlung ansteckender Krankheiten berechtigt jedoch solche Bewilligung nicht; auch verleiht dieselbe weder den Charakter als Thierarzt, noch sonst die Rechte geprüfter Thierärzte.

Zur Ausübung thierärztlicher Verrichtungen an den eigenen Thieren durch die Viehbesitzer oder deren Angehörige und Dienstleute, dann zur Hilfeleistung in Nothfällen ist eine Bewilligung — unbeschadet jedoch der Bestimmungen über ansteckende Krankheiten — nicht erforderlich.

Die Bestrafung der thierärztlichen Pfuscherei und ähnlicher dahin einschlägiger Uebertretungen ist im neuen Polizeistrafgesetzbuche (Art. 112 bis 115) aufrecht erhalten.

gegen Epizootien ꝛc. zukommt. Die übrigen dienstlichen Funktionen werden entsprechend vertheilt.

In der Regel soll für jeden Distrikts-Polizeibezirk wenigstens Ein Thierarzt aufgestellt sein.

Die Nothhilfe konnte tauglichen und gutbeleumundeten Personen übertragen werden. Sie war ausdrücklich auf das Aufblähen der Rinder, Schafe und Ziegen, auf Schlag- und Erstickungsanfälle und schwere Geburten beschränkt.

Lizenzen für einzelne veterinärärztliche, chirurgische und curative Handlungen (mit Ausnahme der Castration der kleinen Hausthiere) wurden nicht mehr ertheilt. Die Thierärzte sind zunächst den betreffenden Distrikts-Polizeibehörden und Gerichtsärzten untergeben; sie haben jedoch in der Privatpraxis lediglich nach der thierärztlichen Technik sich zu achten und innerhalb der Grenzen derselben freie Bewegung; sie haben dagegen ihre Thätigkeit in veterinärpolizeilichen Fällen nach den bestehenden Verordnungen und den besonderen Direktiven der Distrikts-Polizeibehörden und Gerichtsärzte zu bemessen.

Den autorisirten Thierärzten steht das Selbstdispensiren der Medicamente auch ferner zu. Thierärztliche Pfuscherei wird je nach Befund des Falles mit einer Geldstrafe bis zu 50 fl. beahndet. Im Wiederholungsfalle kann diese Geldstrafe bis zu 100 fl. erhöht und mit Arreststrafe bis zu 8 Tagen verbunden werden; die etwa begründete strafrechtliche Einschreitung, sowie die Verfolgung civilrechtlicher Entschädigungsansprüche bleibt vorbehalten. Die Erlassung einer neuen Seuchenordnung ist in Aussicht gestellt. Den k. Kreisregierungen ist anheimgegeben, den nach der allerhöchsten Verordnung vom 10. Jänner 1833 in den Kreis-Medicinalausschuß berufenen Thierarzt als technischen Beirath in Veterinärangelegenheiten beizuziehen, vorausgesetzt, daß sich derselbe zur unentgeltlichen Funktion bereit findet, oder daß etatsmäßige Mittel die Gewährung einer angemessenen Remuneration für denselben gestatten.

Die allerhöchste Verordnung schließt mit den Worten: „Wir versehen Uns insbesondere auch zu der bewährten Thätigkeit des landwirthschaftlichen Vereines, daß, im eifrigen Zusammenwirken mit den betreffenden Behörden, dem für die Förderung der Landwirthschaft und der Sanität so wichtigen Institute der Thierärzte ein geregelter Bestand und die erfolgreichste Wirksamkeit in allen Theilen des Landes werde gesichert werden.“

gegen Epizootien zc. zukommt. Die übrigen dienstlichen Functionen werden entsprechend vertheilt.

In der Regel soll für jeden Districts-Polizeibezirk wenigstens Ein Thierarzt aufgestellt sein.

Die Nothhilfe konnte tauglichen und gutbeleumundeten Personen übertragen werden. Sie war ausdrücklich auf das Aufblähen der Rinder, Schafe und Ziegen, auf Schlag- und Erstickungsanfälle und schwere Geburten beschränkt.

Lizenzen für einzelne veterinärärztliche, chirurgische und curative Handlungen (mit Ausnahme der Castration der kleinen Hausthiere) wurden nicht mehr ertheilt. Die Thierärzte sind zunächst den betreffenden Districts-Polizeibehörden und Gerichtsärzten untergeben; sie haben jedoch in der Privatpraxis lediglich nach der thierärztlichen Technik sich zu achten und innerhalb der Grenzen derselben freie Bewegung; sie haben dagegen ihre Thätigkeit in veterinärpolizeilichen Fällen nach den bestehenden Verordnungen und den besonderen Directiven der Districts-Polizeibehörden und Gerichtsärzte zu bemessen.

Den autorisirten Thierärzten steht das Selbstdispensiren der Medicamente auch ferner zu. Thierärztliche Pfuscherei wird je nach Befund des Falles mit einer Geldstrafe bis zu 50 fl. geahndet. Im Wiederholungsfalle kann diese Geldstrafe bis zu 100 fl. erhöht und mit Arreststrafe bis zu 8 Tagen verbunden werden; die etwa begründete strafrechtliche Einschreitung, sowie die Verfolgung civilrechtlicher Entschädigungsansprüche bleibt vorbehalten. Die Erlassung einer neuen Seuchenordnung ist in Aussicht gestellt. Den k. Kreisregierungen ist anheimgegeben, den nach der allerhöchsten Verordnung vom 10. Jänner 1833 in den Kreis-Medicinalausschuß berufenen Thierarzt als technischen Beirath in Veterinärangelegenheiten beizuziehen, vorausgesetzt, daß sich derselbe zur unentgeltlichen Function bereit findet, oder daß etatsmäßige Mittel die Gewährung einer angemessenen Remuneration für denselben gestatten.

Die allerhöchste Verordnung schließt mit den Worten: „Wir versehen Uns insbesondere auch zu der bewährten Thätigkeit des landwirthschaftlichen Vereines, daß, im eifrigen Zusammenwirken mit den betreffenden Behörden, dem für die Förderung der Landwirthschaft und der Sanität so wichtigen Institute der Thierärzte ein geregelter Bestand und die erfolgreichste Wirksamkeit in allen Theilen des Landes werde gesichert werden."

Haeusler.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wolfanger, Eduard von

Die bayerische Gesetzgebung und Verwaltung im Bereiche der Landwirthschaft

München 1862

Bavar. 1092 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10373815-6